

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener Anwaltverein e.V. | Mitglied im Deutschen Anwaltverein

November 2010

München: Meister in den Pinakotheken



Eugène Delacroix, König Rodrigo, 1833
Kunsthalle Bremen

In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
München Marathon 2010 - Anwälte flott unterwegs	4
Neues vom Münchener Modell	6
MAV-Service	6

Aktuelles

Aktuelles	
Erreichbarkeit des Familiengerichts	7
Fortbildungsverpflichtung für Rechtsanwälte	7
Gebührenrecht	7
Veranstaltungshinweis der ARGE Mediation im MAV	9
Interessante Entscheidungen	11

Nachrichten | Beiträge

Interessantes	12
Personalia	13
Nachlese	14
Nützliches und Hilfreiches	14
Neues vom DAV	18

Buchbesprechungen

Greger/von Münchhausen: Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte:	24
Härting: Internetrecht	24
Burhoff: Handbuch für das strafrechtl. Ermittlungsverfahren	25
Burhoff: Handbuch für die strafrechtl. Hauptverhandlung	25
Impressum	26

Kultur | Rechtskultur

München: Meisterfahrt	27
Kulturprogramm	28

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	30
--------------------------------	----



Editorial

Stuttgart 20 – Deutschland 21

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 |

seit einiger Zeit richten die Medien täglich ihren und damit unseren Blick nach Stuttgart. Der Rechtsstaat stünde auf der Probe, die repräsentative Demokratie befände sich in der Krise, Widerstand erhöhe sich gegen demokratisch legitimierte Entscheidungen.

Derartiges kennen wir noch aus der APO Zeit. Da gingen zumeist Jugendliche auf die Straße, die alles Bürgerliche ablehnten. Heute geht das Bürgertum selbst auf die Straße - und wird eifrig von Fernsehsendern gefilmt und interviewt. Dabei redet man über Dinge mit Symbolcharakter, einen Bahnhof, Bäume und über Politiker.

Ich will nicht glauben, dass viele derer, die heute demonstrieren, technikfeindlich sind oder sich ernsthaft am Abbruch eines Bahnhofsgebäudes oder der Fällung von „ein paar Bäumen im Park“ stören - angesichts des Landschaftsverbrauchs von rund 100 ha pro Tag (!) in Deutschland (<http://de.wikipedia.org/wiki/F1%C3%A4chenverbrauch>).

Was passiert gerade in Stuttgart? Wäre das ohne die Finanzkrise(n), ohne den Atomdeal im Kanzleramt, ohne substantielle Schwächung der Mittelschicht in den letzten Jahren, ohne das Gefühl der Ohnmacht gegenüber der Wirtschaft (nicht den Politikern) möglich?

Offensichtlich bewegen derzeit Fragen nach der wirtschaftlichen Existenz die Menschen - ob der Staat das Geld gut anlegt, ob er es nicht besser anlegen könnte? Die Bürger sind nicht mehr bereit, Investitionen zu zulassen, an denen andere überdimensional verdienen. Geld soll nicht mehr von unten nach oben umverteilt werden. Doch darüber redet derzeit keiner offen, sondern über den Bahnhof und die Bäume. Denn die eigene Schwäche zuzugeben, ist für den Mittelstand noch ungewohnt.

Rechts-, Bau- und Naturschutzkonflikte lassen sich in einem Schlichtungsverfahren ausgleichen. Der soziale Treibstoff wird dadurch nicht

entschärft. Darüber gehen Politiker wie Stefan Mappus und Dirk Niebel bewusst hinweg – was die Sache nicht weniger gefährlich macht.

Und stellen Sie sich jetzt bitte vor, die Pläne einiger Politiker wären umgesetzt und die Bundeswehr wäre zum Objektschutz, also zum Schutz der Bahnhofsbaustelle, eingesetzt worden – mit militärischer Ausrüstung.

Das Projekt heißt Stuttgart 21, das Problem besteht aber schon im Jahr 2010 – und muss jetzt gelöst werden, bevor es sich in der Gesellschaft verselbständigt und den Rechtsstaat nachhaltig ins Wanken bringt. Die soziale Ignoranz einiger Politiker oder die Bundeswehr zur Durchsetzung eigener politischer Positionen helfen keinesfalls. Es geht auch nicht um die Rechtslage, nicht so sehr um „direkte Demokratie“, es geht um die Herstellung eines gesellschaftlichen Konsenses auf einer anderen Ebene, es geht um soziale Gerechtigkeit.

Wir Anwälte haben von Berufs wegen gelernt, auf diese Feinheiten zu achten. Lassen wir andere trotz der Vordergründigkeit der Politiker und Medien an unseren Wahrnehmungen teilhaben. Die wirtschaftliche Situation vieler Kanzleien wäre bereits Grund genug.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Meine Termine ...

Das war das Wichtigste, in aller Kürze

Montag, 24.07.

Außergerichtliche Konfliktlösung - Neue Perspektiven für Anwaltschaft und Wirtschaft

Unter der Leitung von Professor Reinhard Greger fand in Erlangen eine Tagung statt, die sich mit dem breiten Spektrum der AKL beschäftigte und den Blick weit über die Mediation hinaus auf neue Formen der AKL richtete. Zudem stellten Professor Greger und Frau Kollegin Dr. Christine von Münchhausen ihr neues Buch „Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte“ vor. Die Buchbesprechung finden Sie in diesem Heft.

Für die Anwaltschaft ist das Thema unter dem Blickwinkel der Interessenvertretung von besonderer Bedeutung. Eine Mediationsausbildung oder intensive Schulung zur Anwendung anderer Techniken der AKL ist zwar wünschenswert, aber nicht Voraussetzung, um die Mandanten korrekt und umfassend über die Möglichkeiten der Konfliktlösung aufzuklären und

sie gegebenenfalls dabei zu begleiten. Der Anwalt muss nur bereit sein, interdisziplinär zu arbeiten. Vor allem aber muss er diese Techniken kennen, um die Folgen ihrer Anwendung auf den Fall und damit auf den Mandanten abschätzen zu können.

Dienstag, 27.07.

Vorstandssitzung MAV

Das Bessere ist der Feind des Guten und so haben wir auf unserer Vorstandssitzung beschlossen, die Geschäftsstelle in der Maxburg zu verschönern und uns schweren Herzens von den zum Teil über 40 Jahre alten Büromöbeln getrennt. Inzwischen sind die neuen Möbel da und die neu gestalteten Räumlichkeiten werden auch schon intensiv genutzt, zum Beispiel für Einführungsveranstaltungen zur Familienmediation, die wir in Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht und den MediatorInnen des Münchener Modells abhalten.

Freitag, 03.09. bis Samstag, 04.09

Landesverbandskonferenz Berlin

Die Satzungsreform des DAV nimmt konkrete Züge an. So widmete sich auch diese Konferenz intensiv der Neustrukturierung des Dachverbandes. Es bleibt abzuwarten, ob sich am Ende auch wirklich etwas bewegen wird. Nach meinem Eindruck geht es derzeit eher um den Austausch von persönlichen Befindlichkeiten, was zuweilen von fehlender Sacharbeit ablenkt. Für München hat das alles im Moment noch keine Auswirkungen. Themen von Bedeutung pflegen regelmäßig gegen Ende von Verhandlungen aufzutauchen und dann Erstaunen besonders bei schon erhitzten Diskutanten auszulösen.

Für mich bedeutsam ist die Frage, ob es gelingt, den Scheinkonflikt zwischen den Arbeitsgemeinschaften und dem DAV zu lösen. Letztlich geht es darum, ob Mitglieder von AG „gesetzte“ Mitglieder des DAV Vorstandes werden sollen oder nicht. Auf die naheliegende Möglichkeit, solche Personen im Falle einer Kandidatur wie bisher in den Vorstand zu wählen, will man sich natürlich nicht einlassen. Und so streitet man beharrlich über die Strukturen – Fortsetzung folgt.

Montag, 04.10.

„Vertrauen in die Justiz, Vertrauen zu den Richtern“

Der Vortrag von Professor Günter Hirsch fand ein großes Auditorium und regte zu einer intensiven Diskussion an, die offenlegte, wie viele Zuhörer sich bereits vorab intensive Gedanken über Fragen der juristischen Methodenlehre und sogar Rechtsphilosophie gemacht hatten. Ich sehe das als Ermunterung, auch weiterhin solche Themen anzubieten, zumal sie ja auch stark mit aktueller Rechtspolitik verknüpft sind.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

ERNTZEIT

Auch nach langer Zusammenarbeit wird man von seinen Mitarbeitern doch immer wieder überrascht. Mein treuer Schreibtisch, nimmermüde, stets aktiv, hat kurz nach dem letzten Redaktionsschluss einen Urlaubsantrag abgegeben und mir erklärt, dass er dringend eine Auszeit braucht. In einer guten Beziehung – und den Schreibtisch und mich verbindet weit mehr als nur eine gute Arbeitsbeziehung – spart man sich lange Diskussionen, zeigt Vertrauen und Akzeptanz; ich habe seinen Antrag also selbstverständlich unterschrieben und ihn kurzfristig freigestellt. Mit einem knappen „*Ich bin dann mal weg*“ ließ er mich allein im Büro stehen (zwischenzeitlich hat er mir aber eine Ansichtskarte geschrieben, der Poststempel ist unleserlich, aber das Bild zeigt eine Landschaft von großem Liebreiz, der Text klingt recht entspannt. Er hat sogar geschrieben, dass er sich auf das Wiedersehen mit dem Kanzleiteam und besonders auf den nächsten Redaktionsschluss schon richtig freut – kurz: wir können uns den Schreibtisch als ein glückliches Möbel vorstellen).

Um meinen anderen Mitarbeitern derart abgelöst vom vertrauten Arbeitsplatz nicht auf die Nerven zu gehen, habe ich kurzerhand beschlossen, mich lange liegen gebliebenen Projekten um meinen zweiten Lebenspol herum (mein häusliches Sofa) zu widmen. So bringe ich gerade u.a. eine reiche Ernte von Lese Früchten ein. Die Bücher, in denen die Früchte fremder Weisheit hängen, sind in meinen üppig gefüllten Bücherplantagen sogar ohne Leiter zu erreichen, hängen tief und bequem, und ich staune, staune, was sich da alles so findet und wiederfindet. Ich habe fast das Gefühl, ich werde am Ende der Trennung in meinen vier Wänden viel mehr erlebt haben, als der Schreibtisch bei seinen Lehr- und Wanderjahren da draußen.

In den Zeitungsnachrichten fände sich wieder manches, das einen Kommentar lohnen würde, aber ohne Schreibtisch scheue ich ein bisschen die Mühe. Aber halt, vielleicht ist mir ja die passende Lese Frucht schon in den Schoß gefallen? In meinem Sammelband mit Texten von Matthias Claudius (1740 – 1815) findet sich neben einem schönen Mond und den dazu gehörigen goldenen Sternlein auch folgender Auszug aus dem Text „Am Neujahrstage“, der so reif ist, dass er nicht warten kann und schon ins aktuelle vorletzte Heft des Jahres muss:

„'n fröhlichs Neujahr, 'n fröhlichs Neujahr für mein liebes Vaterland, das Land der alten Redlichkeit und Treue! 'n fröhlichs Neujahr, für Freunde und Feinde, Christen und Türken, Hottentotten und Kannibalen! für alle Menschen, über die Gott seine Sonne aufgehen und regnen lässt! und für die armen Mohrenklaven, die den ganzen Tag in der heißen Sonne arbeiten müssen! 's ist ein gar herrlicher Tag, der Neujahrstag! ich kann's sonst wohl leiden, daß einer 'n bisschen patriotisch ist und andern Nationen nicht hofiert. Bös muß man freilich von keiner Nation sprechen; die Klugen halten sich allenthalben stille, und wer wollte um der lauten Herren willen 'n ganzes Volk lästern? wie gesagt, ich kann's sonst wohl leiden, dass einer so'n bisschen patriotisch ist, aber Neujahrstag ist mein

Patriotismus mausetot, und ,s ist mir an dem Tage, als wenn wir alle Brüder wären und Einer unser Vater, der im Himmel ist, als wären alle Güter der Welt Wasser, das Gott für alle geschaffen hat, wie ich 'mal habe sagen hören u.s.w.“

Na also, es klappt – damit ist doch alles ohne eigenen Schweiß gesagt und wo einer der beiden Pliniusse gesagt hat, auch aus einem schlechten Buch könne man etwas lernen, gilt das offenbar für ein gutes um so mehr. Für heute muss das genügen – bevor die weißen Nebel aus dem Efeu vor meinem Fenster steigen, will ich dringend weiter hinten im Blätterwald noch bei einem alten Freund, dem **parforcegejagten Hirschen**, vorbeischaun, das macht immer Freude, weil er so ausgesprochen kunstvoll und amüsant auch zu schwierigen Themen Konversation zu machen versteht.

Ihnen bis zum Wiederlesen fröhliches Jagen oder sich Treibenlassen – zur **Reh-Sozialisierung** könnten Sie ja zwischendurch die neue Rusalka-Inszenierung (jetzt nur echt mit dem Plastikbambi) besuchen. Die eingepflanzten echten Rehe (aus der normalen Abschussquote!) sind ganz bestimmt lieber für einen Braten lege artis als für die blanke Kunst vor die Büchse gesprungen, den Hirschen wird's freuen!

So bin ich kurz und gut davon

bis zum Wiederlesen.

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Doch ein P.S.: Den Veranstaltungshinweis auf Seite 15 (16.11.2010, Vortrag mit Dokumentarfilmausschnitten zu Fritz Bauer, dem Staatsanwalt der Ausschwitzprozesse) sollten Sie nicht übersehen!

Erreichbarkeit Amtsgericht - aktueller Hinweis:

das Oberlandesgericht München hat mitgeteilt, dass umfangreiche Arbeiten an der Telefonanlage u.a. des Amtsgerichts München vorgenommen werden müssen.

Diese Arbeiten finden von

Freitag, 12.11.10, 14 Uhr bis Sonntag, 14.11.10 abends statt.

In dieser Zeit ist das Amtsgericht **telefonisch nicht erreichbar**. Auch **per Fax ist das Amtsgericht nicht erreichbar**. Betroffen sind insbesondere auch die Faxgeräte der Eingangsstellen, das Faxgerät in der Präsidialabteilung sowie das Eingangsfax des Betreuungsgerichts.

Fristgebundene Schriftsätze und Anträge können in dieser Zeit damit nicht per Fax eingereicht werden!

25. München Marathon 2010

Münchener Kollegen flott unterwegs in der Anwaltswertung

Wie jedes Jahr fand am 10.10.2010 traditionell eine Woche nach dem Oktoberfest der München Marathon statt. Der 25. MÜNCHEN MARATHON lockte 18.246 Läufer an die Startlinie des Marathon-, Halbmarathon- und 10-km-Laufes. Der Startschuss für die 7.715 Marathonläufer (Vorjahr: 6.472) fiel um 10:00 Uhr auf der Ackermannstraße in unmittelbarer Nähe des Olympiaparks, für die 5.767 Halbmarathonläufer ebenfalls um 10:00 Uhr allerdings in der Weltenburger Straße in Bogenhausen (Nähe U4 Richard-Strauss-Straße). Die 2.709 10-km-Läufer (Vorjahr: 2.598) starteten gemeinsam mit den 1.855 Staffel-Marathon-Läufern (Vorjahr: 1.635) um 10:40 Uhr ebenfalls auf der Ackermannstraße. Ins Ziel kamen letztlich 6.412 Marathonläufer (davon 1.220 Frauen), 4.817 Halbmarathonläufer (davon 1.650 Frauen) und 2.204 10-km-Läufer (davon 981 Frauen).

4 |



Pia Alexa Becker auf dem Weg ins Olympiastadion
Foto: © Sabine Münch

Der 25. München Marathon 2010 stand erneut im Zeichen der Rekorde: Noch nie gab es so viele Teilnehmer und noch nie teilten sich so viele Staffeln die Marathonstrecke wie 2010. Die Anwaltswertung des MAV fand nach 2008 und 2009 zum dritten Mal statt.

Bei bestem Laufwetter und strahlendem Sonnenschein starteten fünf Kollegen/-innen auf der Marathon-Distanz, drei Kollegen/-innen auf der Halbmarathon-Distanz und neun Kollegen beim 10-km-Lauf. Beim 10-km-Lauf konnte damit eine Rekordteilnahme verzeichnet werden und es kam hier unter den Kollegen auch zu deutlichen Leistungssteigerungen gegenüber dem Vorjahr. Allerdings stand der diesjährige München Marathon bereits im Vorfeld im Zeichen zahlreicher krankheits- oder verletzungsbedingter Ausfälle – so stark wie noch nie. So musste unter anderem die amtierende deutsche Meisterin im Halbmarathon Ingelena Heuck (persönliche Bestzeit: 1:14:54) ihren Start aufgrund einer akuten Erkältung absagen. Von dieser Erkältungs- und Verletzungswelle blieben dann auch leider die Kolleginnen und Kollegen nicht verschont. Im Marathon konnte der Vorjahressieger RA Michael Kanis (2009: 02:58:21) nicht an den Start gehen, auch nicht im 10-km-Lauf wie zunächst von ihm noch avisiert. Ich musste auf Grund einer noch nicht lange genug zurückliegenden Erkältung leider vom Marathon auf den Halbmarathon wechseln und konnte hier die von mir erwartete Leistung bei weitem nicht abrufen (drei Wochen zuvor war ich in Geretsried noch neun Minuten

schneller). Und auch die Siegerin des Halbmarathons, RAin Pia Alexa Becker und der Sieger des 10-km-Laufs, RA Dr. Helge-Torsten Wöhlert hatten ähnliche Probleme. Sie litten ebenfalls noch an einer leichten, nicht lange genug abgeklungenen Erkältung sowie an orthopädischen Beschwerden, was sich auf die erzielten Laufzeiten dann leider doch etwas auswirkte, nicht jedoch auf das Gesamtergebnis. Die Kollegen/-in RAin Claudia Mirgel, RA Clemens Pettinger, RA Markus Rabe, RA Stephan Degen und RA Dr. Frank Metz konnten krankheits- bzw. verletzungsbedingt leider gar nicht erst an den Start gehen.

Im Marathon siegte bei den Frauen wie auch schon in den beiden Vorjahren Frau Kollegin **RAin Dr. Susanne Radlsbeck** in einer sehr guten Zeit von 3:38:54.



Dr. Susanne Radlsbeck kurz vor dem Ziel
Foto: © marathon-photos.com

Bei den Herren gingen in diesem Jahr im Marathon vier Kollegen an den Start und es wurden gute bis sehr gute Zeiten erzielt. Bei den Herren gab es mit Herrn Kollegen **RA Ulrich Wienecke**, dem Viertplatzierten des Vorjahres (2009: 3:25:37), einen neuen und verdienten Sieger in der Anwaltswertung mit einer ausgezeichneten Zeit von 03:07:24. Die Plätze zwei und drei gingen an Herrn **RA Fabian Gerstner** in 3:43:55 und Herrn **RA Dr. Leo Plank** in 3:53:08. Platz vier ging an Herrn **RA Ramon Danner** in 4:09:04.



Alexander Koelle auf den letzten Metern ins Ziel
Foto: © marathon-photos.com



Dr. Leo Plank kurz vor dem Ziel
Foto: © marathon-photos.com

Zum Vergleich die Laufzeiten der Gesamtsieger des 25. München Marathon: Andrej Naumov aus der Ukraine, der bereits 2001 in München erfolgreich war, gewann in einer Zeit von 2:18:24. Zweiter wurde der Sieger von 2005, Hermann Achmüller aus Südtirol/Italien in 2:23:46. Platz drei belegte der Deutsche Andreas Sterzinger vom TV Immenstadt (2:26:12). Bei den Frauen siegte die Deutsche Meisterin im Marathon der Jahre 2009 und 2010, Bernadette Pichlmaier von der LAG Mittlere Isar in 2:35:26. Sie stellte damit ihre persönliche Bestzeit aus dem Jahr 2009 ein. Es war ihr erster Sieg in München. Zweite wurde die Siegerin des München Marathon 1992, Birgit Lennartz (LLG St. Augustin) in einer Zeit von 2:58:40. Platz drei belegte in 2:59:52 Mary O'Leary (FC Perlach).



Ramon Danner auf den letzten Metern ins Ziel
Foto: © marathon-photos.com

Im Halbmarathon gewann die Anwaltswertung bei den Frauen Kollegin **RAin**

Pia Alexa Becker in 2:11:14 und bei den Herren **RA Alexander Koelle** in 1:39:55 vor Herrn Kollegen **RA Andreas Müller** in 1:49:37.

Auch hier zum Vergleich die Laufzeiten der Gesamtsieger: Im erstmals in der Geschichte des München Marathon ausgetragenen Halbmarathon gewann bei den Männern Sören Kah von der LG Lahn-Aar-Esterau in einer Zeit von 1:07:31 vor Stefan Hubert (1:08:15) vom SV Sömmerda.

Platz drei belegte der mehrfache deutsche Berglaufmeister Timo Zeiler von LG Eintracht Frankfurt in 1:09:02. Bei den Frauen siegte die Münchnerin Bianca Meyer (running-company.de) in 1:21:38. Nachdem sie 2008 und 2009 beim München Marathon über die vollen 42,195 Kilometer zwei Mal Platz zwei belegt hatte, klappte es zum Jubiläumslauf über die Halbdistanz endlich mit dem Sprung nach ganz oben auf das Siegerpodest. Zweite im Halbmarathon wurde Constanze Boldt (LLC Marathon Regensburg) in 1:21:44 vor Nicole Böhm vom BBC Koblenz-Horchheim (1:23:24).

Auch bei dem 10-km-Lauf gab es einen neuen Sieger. Es gewann Herr Kollege **RA Dr. Helge-Torsten Wöhlert** in einer ausgezeichneten Zeit von 38:26 Minuten vor Herrn Kollegen **RA Robert Maiwald** in einer Zeit von 45:32 Minuten und Herrn Kollegen **RA Dirk Vielhuber** mit 46:41 Minuten. Bei den Damen ging im 10-km-Lauf in diesem Jahr leider keine Kollegin an den Start. Das Gesamtergebnis der Anwaltswertung finden Sie im Anschluss.



Dr. Helge-Torsten Wöhlert beim Einlauf ins Olympiastadion durch das Marathontor.
Foto: © marathon-photos.com



Anton Pfeffer kurz vor dem Ziel
Foto: © marathon-photos.com

Zum Vergleich die Laufzeiten der Gesamtsieger auch hier: Im 10-km-Lauf der Frauen gab es einen bayerischen Dreifachsieg. Dabei konnte die Gewinnerin des Vorjahres, Julia Viellehner von der LG Passau ihren Sieg wiederholen. Sie gewann mit neuem Streckenrekord in einer Zeit von 0:34:22. Zweite wurde Anne Haug (LG Telis Finanz Regensburg) in 0:35:41 vor der 10-km-Siegerin des Jahres 2008, Julia Weniger von der

TG Viktoria Augsburg in 0:36:28. Sieger im 10-km-Lauf der Männer wurde Joseph Katib von der LG Erlangen in 0:31:38. Platz zwei belegte Keith Matiskella (USA) in 0:31:44 vor Dominik Wagner von der LG Passau (0:31:49).

Ein Staffel-Marathon aus der Kollegenschaft ging in diesem Jahr leider nicht an den Start.



Anschließendes gemütliches Beisammensein auf der Marathon-Wies'n: (v.l.n.r.) Dr. Leo Plank, Jochen Schulte-Uffelage, Matthias Neumann, Alexander Koelle, Pia Alexa Becker und Markus Allner

Die Siegerehrung der diesjährigen Anwaltswertung fand am 26.10.2010 im Rahmen der MAV Jahresmitgliederversammlung im Platzl Hotel in der Karl-Valentin-Stube statt. Alle Sieger und die Platzierten wurden geehrt und erhielten wieder die **originellen „Steinmännle“**, die es sonst ausschließlich beim Allgäu Panorama Marathon zu gewinnen gibt, der jährlich gegen Ende August in Sonthofen stattfindet. Mit freundlicher Genehmigung und Unterstützung des **Laufladens Axel Reusch** aus Sonthofen, (Mit-)Organisator des **Allgäu Panorama Marathons**, erhalten alle teilnehmenden Kollegen vom MAV in der Marathonwertung sowie die ersten drei Platzierten des Halbmarathons und des 10-km-Laufs diese einzigartigen Preise aus den Werkstätten in Herzogsägmühlen. Erstmals gab es für alle Teilnehmer Urkunden des MAV.

Wir werden auch im nächsten Jahr alle Teilnehmer des 26. München Marathons sowie die Gewinner und die Zweit- und Drittplatzierten des Halbmarathons und des 10-km-Laufes mit den Steinmännle ehren und hoffen auf eine zahlreiche Teilnahme in 2011.

RA Alexander Koelle, München

Anwaltswertung des MAV im Rahmen des 25. München Marathon am 10.10.2010

Marathon, Damen

	Name	Start-Nr.:	Netto-Zeit:
1	Dr. Radsbeck, Susanne	7327	03:38:54

Marathon, Herren

	Name	Start-Nr.:	Netto-Zeit:
1	Wienecke, Ulrich	7336	03:07:24
2	Gerstner, Fabian	6421	03:43:55
3	Plank, Dr. Leo	4806	03:53:08
4	Danner, Ramon	8262	04:09:04

Halbmarathon, Damen

	Name	Start-Nr.:	Netto-Zeit:
1	Becker, Pia Alexa	19397	02:11:14

Halbmarathon, Herren

	Name	Start-Nr.:	Netto-Zeit:
1	Koelle, Alexander	19404	01:39:55
2	Müller, Andreas	17955	01:49:37

10 km Lauf, Herren

	Name	Start-Nr.:	Netto-Zeit:
1	Wöhlert, Dr. Helge-Torsten	12901	00:38:26
2	Maiwald, Robert	12894	00:45:32
3	Vielhuber, Dirk	11189	00:46:41
4	Zwingenberger, Jan	12895	00:48:55
5	Schulte-Uffelage, Jochen	12752	00:49:14
6	Allner, Markus	12897	00:49:16
7	Neumann, Matthias	12900	00:52:58
8	Pfeffer, Anton	11191	00:59:09
9	Menz, Michael	12899	01:00:44

Neues vom Münchener Modell

FamFG - Erfahrungen

Wie in dieser Kolumne bereits mehrfach erwähnt gibt es am Familiengericht München einen Arbeitskreis Münchener Modell. Dieser Arbeitskreis am Familiengericht München besteht aus meist jeweils zwei Vertretern der beteiligten Professionen Justiz, Stadt- und Kreisjugendamt, Familienanwälten, Beratungsstellen aus Stadt und Landkreis, Mediatoren, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen. Im Mittelpunkt der Überlegungen stehen Verfahrensfragen und die zeitliche Verkürzung des Verfahrens, der angemessenen Hilfeleistung für die Familie, ohne eine alltagspsychologische Kindeswohlregelung vorzugeben. Dabei erleichtern Achtung der jeweiligen Kompetenz sowie das Wissen um die Rolle der anderen Profession und der eigenen Grenzen die Diskussion.

Aus dem Arbeitskreis Münchener Modell haben sich bisher mehrere Unterarbeitskreise entwickelt. Der Unterarbeitskreis Veröffentlichungen hat bereits mehrere Veröffentlichungen in Fachzeitschriften publiziert, der Unterarbeitskreis Sonderfälle hat den Sonderleitfaden des Münchener Modells entwickelt (Ein Arbeitskreis geschlossene Unterbringung hat sich kürzlich gebildet). Ein Unterarbeitskreis Kooperation zwischen Familienverfahren und Strafverfolgung entwickelt derzeit eine Kooperationszielvereinbarung in Jugendschutzsachen (Straftaten mit Verletzung oder Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen) und Verfahren häuslicher Gewalt (Fälle von physischer und psychischer Gewalt innerhalb von Lebensgemeinschaften): Ziel dieses Unterarbeitskreises ist die Vermeidung von Kindermehrfachvernehmungen. Kinder werden zum Tatvorwurf derzeit von Jugendamt, Polizei, Ermittlungsrichter/Strafrichter, Verfahrensbeistand, Familiengericht, Beratungsstellen und Sachverständigen befragt. Der Unterarbeitskreis besteht aus Mitgliedern von Stadt- und Kreisjugendamt, speziellen Beratungsstellen, Verfahrensbeiständen, von Familiengericht und Familiensenat, Strafgericht, Staatsanwaltschaft und Jugendstaatsanwaltschaft, Polizei, Opferanwälten und Sachverständigen.

Erste Erfahrungen mit dem FamFG nach dessen etwa einjährigem Inkrafttreten zeigen vor allem einen Anstieg der Eingangszahlen am Familiengericht München um über 20% im Vergleich der Zeiträume 01.09.2008 bis 31.08.2009 sowie 01.01.2009 bis 31.08.2010. Dies ist vor allem zurückzuführen auf die neu eingeführte Zuständigkeit des Familiengerichts für die sonstigen Familiensachen und für alle Gewaltschutzsachen. In nächster Zeit wird ein Ansteigen der Anträge nichtehelicher Väter nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2010 auf Einräumung der Mitsorge oder Zuweisung der Alleinsorge erwartet. Auch die EDV-mäßige Umsetzung des FamFG hat zu einer erhöhten Belastung am Familiengericht geführt. Dies ist vor allem zurückzuführen auf eine Zunahme von Beteiligten im Verfahren nach § 7 FamFG, insbesondere im Bereich des Versorgungsträger wegen der Realteilung der Anrechte nach § 1VersAuslG.

Neben dem Arbeitskreis Münchener Modell gibt es einen Runden Tisch Trennung/Scheidung. Dieser Runde Tisch entstand im Jahr 1999 aus

mehreren, meist interdisziplinär zusammengesetzten kleineren Arbeitskreisen zu unterschiedlichen Themen an der Schnittstelle zwischen Rechtswissenschaft und den psychologisch-pädagogischen Fachgebieten. Er setzt sich derzeit zusammen aus je zwei RichterInnen des Familiengerichts/Oberlandesgerichts München, RechtsanwältInnen, psychologischen Sachverständigen, MitarbeiterInnen der Ehe-, Familien- und Lebensberatungs- sowie der Erziehungsberatungsstellen aus Stadtgebiet und Landkreis, MitarbeiterInnen des Stadt- und Kreisjugendamts München sowie der Leiterin der Koordinierungsstelle für Verfahrenspflegschaften. Auch aus dem Runden Tisch sind mehrere Unterarbeitskreise hervorgegangen. Der Unterarbeitskreis Bayerischer Familiengerichtstag organisiert alle zwei Jahre den Bayerischen Familiengerichtstag, der zum ersten Mal am 08./09.07.2010 in Wildbad Kreuth stattfand. Der Unterarbeitskreis Veröffentlichung hat bereits mehrere Veröffentlichungen in Fachzeitschriften publiziert. Ziel des Runden Tisches ist die weitere Vernetzung der am Trennungs-/Scheidungsverfahren beteiligten Professionen im Hinblick auf die fachübergreifenden Themenbereiche. Durch den interdisziplinären Austausch besteht die Chance, die verschiedenen Themenstellungen unter den jeweils fach-

spezifischen Aspekten verstehen zu lernen und gemeinsam Positionen und Verfahrensweisen zu erarbeiten. Für die von einem Trennungs- und Scheidungsprozess betroffenen Kinder und deren Elternteile sollen so die jeweils geeigneten Hilfen ohne interprofessionelle Reibungsverluste zur Verfügung gestellt werden. Der Runde Tisch kann auch die längerfristigen Aufgaben nach dem Münchener Modell übernehmen.

Dr. Jürgen Schmid

Weiterer aufsichtführender Richter am Familiengericht München



Leonardo da Vinci

Maria mit dem Kind (mit der Nelke), um 1475, Pappelholz, Alte Pinakothek © Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Alte Pinakothek

MAV - Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenskonflikten, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung

u.a. können sich MAV-Mitglieder von unserem Ehrenmitglied, Herrn RA Dr. Wieland Horn, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH und Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“, kostenlos beraten lassen.

Die berufsrechtliche Beratung findet statt

jeden ersten Dienstag im Monat ab 15.00 Uhr im AnwaltServiceCenter, Prielmayerstr. 7 / Zimmer 63

**Termine: 09. November 2010
07. Dezember 2010**

Auf Grund der großen Nachfrage und um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine vorherige Terminvereinbarung zwingend erforderlich.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung unter Tel. 089 – 55 86 50.

Aktuelles

Erreichbarkeit des Familiengerichts auch für Eilfälle

Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts München hat mitgeteilt, dass das Familiengericht von

**Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

telefonisch erreichbar ist.

Am **Mittwoch ist es außerdem von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** telefonisch zu erreichen. Zudem sind die Serviceeinheiten **in Eilfällen auch außerhalb dieser Zeiten über die Rufnummer 089/5597-06** erreichbar.



Jacopo Tintoretto
Vulkan überrascht Venus und Mars, um 1555, Leinwand
Alte Pinakothek, © Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Alte Pinakothek

WICHTIGE Änderungen im Bereich der Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte

Die Rechtsanwaltskammer München weist in Ihrem Newsletter 9/2010 darauf hin, dass am 01.03.2010 eine neue Fachanwaltsordnung in Kraft getreten ist.

Nach § 4 Abs. 2 FAO n.F. wird ab dem 01.01.2011 für die Fortbildungsverpflichtung zwischen Fachanwaltslehrgang und Fachanwaltsantrag auf den Beginn des Fachanwaltslehrgangs abgestellt. Wird der Lehrgang somit im Jahr 2010 begonnen und der Antrag erst im Jahr 2011 gestellt, so ist ab 2010 Fortbildung im Umfang von § 15 FAO nachzuweisen, wobei Lehrgangszeiten aus den Jahren 2010 und 2011 anzurechnen sind.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch zwei weitere Änderungen:

1. Nach der neuen Fachanwaltsordnung müssen zukünftig auch im Jahr der Antragsstellung und im Jahr der Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung Fortbildungsstunden nach § 15 FAO nachgewiesen werden. Wird somit im Jahr 2010 der Lehrgang begonnen, im Jahr 2011 dieser beendet, im Jahr 2012 der Antrag gestellt und im Jahr 2013 die Fachanwaltsbezeichnung verliehen, so ist der Fortbildungsnachweis für alle vier Jahre zu führen.

2. Aufgrund der Neuregelung im § 15 FAO ändert sich auch die Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München hinsichtlich der Doppelwertung von Fortbildungsveranstaltungen zum 01.01.2011: Zukünftig darf nach § 15 FAO die Gesamtdauer der Fortbildung je Fachanwaltsgebiet 10 Zeitstunden nicht überschreiten. Es gibt keine Doppelwertung mehr. Wenn Sie z.B. Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht sind und eine Veranstaltung "Das neue Erbschaftssteuerrecht" besuchen, müssen Sie sich zukünftig entscheiden, für welches Fachgebiet die Stunden angerechnet werden sollen. Eine Verwertung für beide Fachgebiete wird nicht mehr möglich sein.

Gebührenrecht

Gebühren Kontopfändungs-Novelle

Zum 01.07.2010 ist die Kontopfändungs-Novelle in Kraft getreten. Der Gesetzgeber verfolgt mit der Reform des Kontopfändungsschutzes folgende Ziele:

- Schaffung eines modernen und einheitlichen, nicht von der Art der Einkünfte abhängigen Kontopfändungsschutzes unter Wahrung des bisherigen Schutzniveaus, der die Gepflogenheiten des heutigen bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit unregelmäßigen Zahlungseingängen und -verpflichtungen berücksichtigt;
- erstmaliger Kontopfändungsschutz für Selbstständige mit nicht wiederkehrenden Einkünften;
- Entlastung der Justiz durch Schaffung eines automatischen Kontopfändungsschutzes, der Vorabfreigabeentscheidungen des Vollstreckungsgerichts weitgehend überflüssig macht;
- Entlastung der Kreditwirtschaft.

Damit kann bis zum 31.12.2011 Kontopfändungsschutz über mehrere Wege erreicht werden:

- der „klassische“ Freistellungs-Antrag beim Vollstreckungsgericht, nun geregelt in § 850 I ZPO
- die Einrichtung des Pfändungsschutzkontos beim kontoführenden Institut
- ein Antrag nach § 833 a ZPO
 - auf Aufhebung einer bereits bestehenden Pfändung oder
 - auf Anordnung, dass das Guthaben eines Kontos für die Dauer von bis zu zwölf Monaten nicht der Pfändung unterworfen ist.

Ab dem 01.01.2012 ist Kontopfändungsschutz über den Freistellungs-Antrag nach § 850 I ZPO nicht mehr möglich.

Dieser Beitrag soll die verschiedenen gebührenrechtlichen Aspekte – sowohl aus Sicht des Gläubiger- als auch des Schuldnervertreters aufzeigen.

Die Tätigkeiten des Anwaltes im Rahmen der Zwangsvollstreckung können grundsätzlich über die die Verfahrensgebühr des VV RVG 3309, die Terminsgebühr des VV RVG 3310 mit einem Gebührensatz von jeweils 0,3 abgerechnet werden. Denkbar sind jedoch auch die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VVRVG bzw. Nr. 1003 VV RVG oder aber eine Beratung gemäß § 34 RVG.

Ob der Anwalt für Gläubiger oder Schuldner tätig wird, ist für den Gebührenanfall unerheblich. War er jedoch bereits als Prozessbevollmächtigter tätig, sind die in § 19 Ziff. 9, 11, 12, 15, 16 RVG genannten Folgetätigkeiten mit der Verfahrensgebühr des Erkenntnisverfahrens abgegolten.

Für die Vertretung des Drittschuldners können die Gebühren der VV RVG 3309 und 3310 nicht angesetzt werden. Die Abgabe der Drittschuldnererklärung ist mit der Geschäftsgebühr des Nr. 2300 VV RVG abzurechnen, ggf. auch lediglich mit der Beratungsgebühr des § 34 RVG. Maßgeblich ist der Auftrag des Mandanten.

Beratung

Wünscht der Mandant eine lediglich Beratung über die verschiedenen Möglichkeiten des Zwangsvollstreckung oder des Kontenpfändungsschutzes – und der Anwalt war bislang nicht als Prozessbevollmächtigter der ersten Instanz tätig –, so sollte nach § 34 RVG eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen werden. Geschieht dies nicht, greifen beim Verbraucher die Obergrenzen i.H.v. 250,00 Euro bzw. 190,00 Euro netto.

Denkbar wäre auch die Abrechnung der Tätigkeit für den Schuldner im Rahmen der Beratungshilfe. Die Erteilung von Beratungshilfescheinen für solche Fragestellungen wird von Amtsgericht zu Amtsgericht sehr unterschiedlich gehandhabt.

8 |

Kontopfändung - Pfändungsschutzkonto

Die Verfahrensgebühr gemäß VV RVG 3309 entsteht nicht erst mit einer konkreten Vollstreckungsmaßnahme, sondern bereits mit Entgegennahme des Auftrags die Zwangsvollstreckung durchzuführen, abzuwenden oder auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen. Auf Gläubigerseite also bereits mit der Einholung von Informationen über mögliche Vollstreckungsmaßnahmen, für Anfragen beim Einwohnermeldeamt, dem zuständigen Postamt, Internetrecherche o.ä. zur Ermittlung der aktuellen Adresse. Die in § 19 Ziff. 9, 11, 12, 15, 16 RVG genannten Folgetätigkeiten sind jedoch noch von der Verfahrensgebühr des Erkenntnisverfahrens abgedeckt, lösen also die Verfahrensgebühr für die Zwangsvollstreckung (leider) noch nicht aus.

Beim Schuldnervertreter fällt die Gebühr schon dann an, wenn der Mandant mit der Zwangsvollstreckung in Form einer Zahlungsaufforderung mit Vollstreckungsandrohung konfrontiert wird und um Unterstützung bittet.

Wird der RA für den Schuldner tätig und möchte dieser, nach bereits erfolgter Pfändung über die verschiedenen Möglichkeiten des Kontenpfändungsschutzes aufgeklärt, ein P-Konto „einrichten“, so ist eine Vertretung durch den Anwalt, also die konkrete Stellung des Antrages durch den Anwalt, hier nicht möglich. Zum einen ist nur eine Umwandlung eines bestehenden Einzel-Giro-Kontos möglich, andererseits kann der Antrag nur vom Kontoinhaber selbst oder dessen gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Die Antragsbefugnis ist auch nicht von einer Vorsorgevollmacht umfaßt. Der Antrag kann jedoch auch nach bereits erfolgter Pfändung gestellt werden. Hier sind die Fristen des § 850 k Abs. 1, S. 3 und Abs. 7, S. 3 ZPO zu beachten. Diese Tätigkeiten sind mit der Verfahrensgebühr abzurechnen.

Das Konto gilt weiterhin als gepfändet, der Schuldner kann jedoch über den Sockelbetrag des § 850 c ZPO verfügen und ggf. auch über weitere Beträge für Unterhaltspflichten wenn diesen nachgekommen wird.

Eine **Ermäßigung** der Gebühr ist nicht vorgesehen. D.h., dass auch dann die 0,3 Gebühr abgerechnet werden kann, wenn sich der Auftrag vorzeitig durch Zahlung des Schuldners noch vor Stellung eines Antrages auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erledigt. Ein Tätigwerden nach außen hin ist nicht erforderlich.

Gemäß § 18 Ziff. 3 RVG bildet jede Vollstreckungsmaßnahme zusammen mit den durch diese vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zur Befriedigung des Gläubigers eine Angelegenheit. Die Verfahrensgebühr kann deshalb grundsätzlich nicht für jede Tätigkeit im Rahmen der Zwangsvollstreckung neu abgerechnet werden. So bilden z.B. vorläufiges Zahlungsverbot und Pfändungs- und Überweisungsbeschluss eine Angelegenheit.¹

Die Verfahrensgebühr fällt auch bereits für die Ankündigung der Pfändung, also die Ausbringung eines vorläufigen Zahlungsverbotes gemäß § 845 ZPO, an. Wird die Pfändung fristgerecht binnen eines Monats nach Zustellung der Vorpfändung bewirkt, ist hierin nur die Fortführung der ursprünglichen Vollstreckungsmaßnahme zu sehen und die Verfahrensgebühr kann nur einmal abgerechnet werden. Dies gilt auch dann, wenn mit Vorpfändung und folgendem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auf mehrere Forderungen des Schuldners zugegriffen wird, sobald die Pfändung mit einem Beschluss ausgesprochen wird. Wird jedoch später nochmals ein Auftrag erteilt auf weitere, später bekannt gewordene, Forderungen zuzugreifen, kann die Verfahrensgebühr erneut angesetzt werden.

Eine anwaltliche Vollstreckungsgebühr für eine an den Schuldner gerichtete **Zahlungsaufforderung mit Vollstreckungsandrohung** ist bereits dann erstattungsfähig und nach § 788 ZPO festzusetzen, wenn der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels im Besitz hat und dem Schuldner zuvor ein angemessener Zeitraum zur freiwilligen Erfüllung zur Verfügung stand. Dies gilt nicht für die Fälle des § 798 ZPO, wenn also vor Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Wartefristen von zwei Wochen für die Vollstreckung aus bestimmten Titeln (Kostenfestsetzungsbeschlüsse, notarielle Urkunden u.ä.) die Zwangsvollstreckung begonnen wird.²

Beim Vorgehen gegen **Gesamtschuldner** handelt es sich um getrennte Aufträge, die auch jeweils einzeln abgerechnet werden können, wenn konkret mehrere Vollstreckungsaufträge erteilt wurden. Umstritten ist, wie viele Gebühren anfallen, wenn die Zwangsvollstreckung gegen Gesamtschuldner in nur einem Antrag betrieben wird.³

Werden in einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mehrere Drittschuldner benannt, ist fraglich, ob sich der Gegenstandswert zur Berechnung der Gebühren nach dem Wert der Hauptforderung richtet – wie üblich – oder der Wert mit der Zahl der Drittschuldner multipliziert werden kann. Als bislang einziges Gericht hat das LG Koblenz dieses Vorgehen bejaht. B.v. 06.02.2009, 2 T 92/09. Die Frage wurde zwischenzeitlich dem BGH zur Entscheidung vorgelegt.

Die gesamtschuldnerische Haftung der Schuldner umfasst auch die Kosten der Zwangsvollstreckung, die nach dem 01.01.1999 angefallen sind; § 788 Abs. 1, S. 3 ZPO.

Wird der Anwalt für **mehrere Auftraggeber** – also **Gesamtgläubiger** – tätig, so erhöht sich die Verfahrensgebühr gemäß § 7 RVG und VV RVG 1008 um konkret 0,3 für jeden weiteren Auftraggeber. Damit verdoppelt sich bereits bei zwei Auftraggebern die ursprüngliche Gebühr. Die maximale Erhöhung bei mehreren Auftraggebern beträgt 2,0. Damit sind also bis zur Maximalgebühr von 2,3 genau acht Auftraggeber gebührentechnisch relevant.

Beispiel:

Wird RA Schlaw für Adam und Eva im Rahmen der Zwangsvollstreckung gegen Romeo und Julia tätig, handelt es sich gebührentechnisch um zwei Zwangsvollstreckungsaufträge, die mit jeweils einer 0,3 Verfah-

¹ Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 3309, Rn 351.

² BGH B. v. 18.07.2003 – IXa ZB 146/03 – NJW-RR 2003, 1581

³ Gebührenanfall bejahend: Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, VV 3309, Rn 40, Mümmler, JurBüro, 78, 819; 81, 1147 und 87, 1649, LG Berlin, 22.05.1995, 82 T 370/94, JurBüro, 1995, 530 (Erstattungs-

fähig aber nur eine Gebühr, wenn auch die Vollstreckung gegen einen Schuldner aussichtsreich gewesen wäre). Verneinend: SchilHOLG, 11.07.1995, 9 W 60/95, JurBüro, 1996, 89, OLG Köln, 06.07.1992, 17 W 113/92, JurBüro 1993, 602.

⁴ BGH, B. v. 28.06.2006, VII ZB 157/05

rensgebühr gemäß VV RVG 3309, erhöht gemäß § 7 RVG i.V.m. VV RVG 1008 um 0,3, also insgesamt 0,6, abgerechnet werden können, das heißt im Ergebnis 1,2 Gebühren.

Die Anträge für den Schuldner an das Vollstreckungsgericht gem. § 833 a ZPO auf Aufhebung der Pfändung oder Freigabe eines Kontos, also auf Herstellung der befristeten Unpfändbarkeit, sind ebenfalls mit der Verfahrensgebühr des 3309 VVRVG abzurechnen. Dies gilt auch für die - obligatorische - Stellungnahme des Gläubigers im Rahmen dieser Verfahren. Ein Termin ist grundsätzlich nicht vorgesehen, so dass der Anfall der Terminsgebühr 3310 unwahrscheinlich ist.

Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung

Neben einem Antrag nach § 833 a ZPO ist auch ein Verfahren nach § 765a ZPO zur Freigabe des Kontos denkbar. Dies erfordert m.E. jedoch einen besonderen Härtefall und dürfte wenn bereits § 833a Abs. 2 greift unzulässig sein. Ein Antrag nach § 765a ZPO bildet nach § 18 Abs. 1 Ziff. 6 RVG eine besondere Angelegenheit.

Einigungsgebühr - Ratenzahlungsvereinbarung

Unabhängig von den vorgenannten Gebühren ist die Einigungsgebühr gemäß VV RVG Nr. 1000, Nr. 1003 denkbar. Der Anwalt kann diese Gebühr für das Mitwirken bei einer Einigung abrechnen. Durch den Vertrag muss ein Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis – im Rahmen der Zwangsvollstreckung wird hierin die Durchsetzbarkeit der Forderung gesehen - beseitigt werden. Eine Einigung im Rahmen der Zwangsvollstreckung kann, so die Entwurfsbegründung zur Kabinettsvorlage, noch nicht darin gesehen werden, dass der Gläubiger auf die Durchsetzung des Titels verzichtet oder der Schuldner die Forderung in voller Höhe erfüllt. Der Gebührenanfall ist jedoch zu bejahen, wenn ein konkreter (Teil-) Zahlungsplan oder eine Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen wird. Damit ist das Bestreiten des Schuldners leisten zu wollen zwar nicht komplett beseitigt, ist aber wenigstens in Raten wahrscheinlicher geworden. Der Gläubiger wiederum ist vor „Überraschungsangriffen“ des Gläubigers geschützt – solange die Raten wie vereinbart geleistet werden.

Weitere Voraussetzung für das Entstehen der Einigungsgebühr ist, dass der Anwalt beim Zustandekommen der Einigung **mitgewirkt** hat. Erforderlich ist eine auf den Abschluss einer Einigung bezogene ursächliche – oder zumindest mitursächliche - Tätigkeit des Rechtsanwaltes. Wird der Ratenzahlungsvergleich direkt zwischen Schuldner und Gläubiger geschlossen, so kann die Einigungsgebühr nicht angesetzt werden, da ein Mitwirken nicht stattgefunden hat. Gleiches gilt, wenn sich der Gläubiger allgemein dem Gerichtsvollzieher gegenüber mit der Ratenzahlung durch den Schuldner einverstanden erklärt⁴ und der Gerichtsvollzieher die Zahlung von Teilbeträgen konkret im Rahmen der Zwangsvollstreckung bewilligt.

Der Anfall der Einigungsgebühr kann jedoch bejaht werden, wenn der Gläubiger sich, bevor die Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Schuldner endgültig abgeschlossen wird, mit seinem Anwalt in Verbindung setzt, um abzuklären ob und unter welchen Bedingungen eine Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen werden kann oder um Inhalte einer Vereinbarung abzuchecken.

Der Gebührensatz beträgt 1,0 (VV RVG Nr. 1003) bzw. 1,5 (VV RVG Nr. 1000), je nach dem ob über den Vertragsgegenstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein gerichtliches Verfahren anhängig ist - nicht war - oder nicht. Strittig ist, wann im Rahmen der Zwangsvollstreckung ein Verfahren als „gerichtliches Verfahren“ im Sinne des VV RVG Nr. 1003 bezeichnet werden muss. Kann die Teilzahlungsvereinbarung wegen des Drucks auf den Schuldner durch ein vorläufiges Zahlungsverbot geschlossen werden, so kann die Einigungsgebühr mit 1,5 angesetzt werden, solange ein Antrag an das Vollstreckungsgericht zum Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses noch nicht anhängig ist. Wird



**Veranstaltung ARGE Mediation im
Münchener Anwaltverein e.V.**

Humor und Querdenken in der Mediation

10. November 2010, 18:00 Uhr
Amerikahaus München,
Karolinenplatz 3 (Raum 205)

Referentin: Lisa Waas,
akademie perspektivenwechsel

Wenn die Mediatoren erkennen, dass die bisherigen Mechanismen der Konfliktbearbeitung nicht mehr funktionieren, ist es Aufgabe des Mediators bzw. der Mediatorin, Ihnen Mut zu ersten Veränderungsschritten zu machen, sowohl auf der Verhaltens- wie auf der Einstellungsebene.

Welche Möglichkeiten stehen dem Mediator bzw. der Mediatorin dafür zur Verfügung?

In wie weit kann Humor helfen, die Mediatoren zu Musterunterbrechungen zu motivieren?

Wie können querdenkerische Ansätze dazu beitragen, aus dem Modus „Noch mehr vom selben, was nicht funktioniert“ herauszukommen?

Der Referentin geht es nicht um Rezepte, sondern um - vielleicht ungewohnte - Perspektiven.

Lisa Waas M.A.

Ethnologin, Coach, Supervisorin, Mediatorin BM und Ausbilderin Mediation BM, Humortrainerin. Mediationsausbildung und Supervision von Richtern und Richterinnen der Bayerischen Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Geschäftsführerin Perspektivenklärung GmbH, Leitung akademie perspektivenwechsel, München.

Die Veranstaltung ist kostenfrei.
Alle Kolleginnen und Kollegen
sind herzlich eingeladen.

Dr. Gunter Schlickum
Sprecher der ARGE Mediation

die Frage der Anhängigkeit bejaht, beträgt die Gebühr 1,0. Ist der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bereits zugestellt, das Konto also bereits wirksam gepfändet und kann dann eine Teilzahlungsvereinbarung geschlossen werden, kann die Gebühr ebenfalls wieder mit 1,0 abgerechnet werden.

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab

selbst. Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht und Zwangsvollstreckung



Peter Paul Rubens
Die Aussöhnung der Römer und Sabiner, um 1625, Leinwand
Alte Pinakothek, © Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Alte Pinakothek

Wie ist anzurechnen, wenn außergerichtlich mehrere Geschäftsgebühren aus verschiedenen Gegenständen entstanden sind, die anschließend in ein einheitliches gerichtliches Verfahren übergehen?

Sind außergerichtlich mehrere Geschäftsgebühren aus verschiedenen Gegenständen entstanden, wird aber anschließend ein einheitliches gerichtliches Verfahren betrieben (etwa im Wege der objektiven oder subjektiven Klagenhäufung), so sind nach dem Wortlaut der Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG alle Geschäftsgebühren hälftig, höchstens zu 0,75 anzurechnen.

Beispiel 1: Der Anwalt wird beauftragt, für den Mandanten gegen den B eine Forderung in Höhe von 8.000,00 EUR außergerichtlich geltend zu machen. Später erhält er den Auftrag eine Forderung des B gegen den Mandanten in Höhe von 10.000,00 EUR abzuwehren.

Angefallen sind zunächst zwei Geschäftsgebühren nach Nr. 2300 VV RVG, eine aus 8.000,00 EUR und eine aus 10.000,00 EUR. Hier soll von der Mittelgebühr ausgegangen werden

I. Außergerichtliche Tätigkeit (Wert: 8.000,00 EUR)

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	618,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	638,00 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	121,22 EUR
Gesamt	759,22 EUR

II. Außergerichtliche Tätigkeit (Wert: 10.000,00 EUR)

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	729,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	749,00 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	142,31 EUR
Gesamt	891,31 EUR

Später wird wegen der 8.000,00 EUR Klage erhoben. Der B erhebt daraufhin Widerklage auf Zahlung der 10.000,00 EUR.

Im gerichtlichen Verfahren entsteht aus dem Gesamtwert von 18.000,00 EUR (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG i.V.m. § 45 Abs. 1 GKG) einheitlich eine 1,3-Verfahrensgebühr in Höhe von 787,80 EUR. Anzurechnen wären jetzt gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG beide Geschäftsgebühren zur Hälfte, also 309,00 + 364,50 EUR = 673,50 EUR. Nach Anrechnung würden dem Anwalt von der Verfahrensgebühr also nur noch 55,50 EUR verbleiben.

Würde man so rechnen, könnte dies dazu führen, dass je nach Höhe der einzelnen Werte und Anzahl der Geschäftsgebühren u. U. mehr anzurechnen wäre, als der Anwalt im gerichtlichen Verfahren an Verfahrensgebühr erhält. Daher ist die Anrechnung mehrerer Geschäftsgebühren in analoger Anwendung des § 15 Abs. 3 RVG dahingehend zu begrenzen, dass nicht mehr als eine halbe Geschäftsgebühr aus dem Gesamtwert angerechnet wird (im Ergebnis ebenso OLG Koblenz AGS 2009, 167 m. Anm. N. Schneider = OLG 2009, 463 = JurBüro 2009, 304 = NJW-Spezial 2009, 252 = FamRZ 2009, 1089).

Das führt dann zu folgender Berechnung im gerichtlichen Verfahren:

III. Rechtsstreit (Wert: 18.000,00 EUR)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	787,80 EUR
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen	
- 0,75 aus 8.000,00 EUR	- 309,00 EUR
- 0,75 aus 10.000,00 EUR	- 364,50 EUR
analog § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 0,75 aus 18.000,00 EUR	- 454,50 EUR
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	727,20 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	1.080,50 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	205,30 EUR
Gesamt	1.285,80 EUR



Peter Paul Rubens
Der trunksene Silen, um 1618/1625, Holz
Alte Pinakothek, © Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Alte Pinakothek

Beispiel 2: Der Anwalt wird beauftragt, für den Mandanten A eine Forderung des C in Höhe von 8.000,00 EUR außergerichtlich abzuwehren. Später erhält er den Auftrag eine Forderung des C gegen den Mandanten B in Höhe von 10.000,00 EUR abzuwehren. Anschließend werden A und B in einem gemeinsamen Prozess verklagt. Der Anwalt wird in diesem Prozess von A und B beauftragt.

Angefallen sind außergerichtlich wiederum zwei Geschäftsgebühren, eine gegenüber dem A aus 8.000,00 EUR und eine gegenüber dem B aus 10.000,00 EUR. Im gerichtlichen Verfahren entsteht dagegen einheitlich eine 1,3-Verfahrensgebühr aus dem Gesamtwert von 18.000,00 EUR (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG i.V.m. § 39 Abs. 1 GKG).

Anzurechnen sind wiederum die beiden Geschäftsgebühren, jedoch in analoger Anwendung des § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als die halbe Geschäftsgebühr aus dem Gesamtwert. Es ergibt sich dieselbe Abrechnung wie im vorangegangenen Beispiel.

Beispiel 3: Der Anwalt wird außergerichtlich für drei Auftraggeber (A, B und C), gegen die unterschiedliche Forderungen vom selben Gläubiger erhoben werden, jeweils gesondert tätig. Gegenüber dem A berechnet er eine 1,0-Geschäftsgebühr aus 3.000,00 EUR, gegenüber dem B eine 1,3-Geschäftsgebühr aus 5.000,00 EUR und gegenüber dem C eine 1,5-Geschäftsgebühr aus 7.000,00 EUR. Anschließend kommt es zu einem Rechtsstreit, in dem A, B und C auf insgesamt 15.000,00 EUR verklagt werden.

Im Rechtsstreit erhält der Anwalt seine Gebühren gem. § 23 Abs. 1 S. 1 RVG i.V.m. § 39 Abs. 1 GKG aus dem Gesamtwert von 15.000,00 EUR. Hierauf anzurechnen ist in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 3 RVG die Geschäftsgebühr nach dem höchsten hälftigen Gebührensatz aus dem Gesamtwert. Der höchste hälftige Gebührensatz beläuft sich hier auf 0,75, der Gesamtwert, der den Geschäftsgebühren zugrunde liegt, auf 15.000,00 EUR. Anzurechnen ist also eine 0,75-Gebühr aus 15.000,00 EUR.

I. Außergerichtliche Vertretung A (Wert: 3.000,00 EUR)

1. 1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 2300 VV	189,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	209,00 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	39,71 EUR
Gesamt	248,71 EUR

II. Außergerichtliche Vertretung B (Wert: 5.000,00 EUR)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 2300 VV	391,30 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	411,30 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	78,15 EUR
Gesamt	489,45 EUR

III. Außergerichtliche Vertretung C (Wert: 7.000,00 EUR)

1. 1,5-Verfahrensgebühr, Nr. 2300 VV	562,50 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	582,50 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	110,68 EUR
Gesamt	693,18 EUR

IV. Gerichtliches Verfahren (Wert: 7.000,00 EUR)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 15.000,00 EUR)	735,80 EUR
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen:	
- 0,5 aus 3.000,00 EUR	- 94,50 EUR
- 0,65 aus 5.000,00 EUR	- 195,65 EUR
- 0,75 aus 10.000,00 EUR	- 364,50 EUR
analog § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 0,75 aus 18.000,00 EUR	- 454,50 EUR
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, (Wert: 15.000,00 EUR)	679,20 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	980,50 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	186,30 EUR
Gesamt	1.166,80 EUR

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

Bundesverfassungsgericht (PM Nr. 88/2010)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen überlange Verfahrensdauer beim Sozialgericht

Der 1958 geborene Beschwerdeführer war selbständig tätig und nicht krankenversichert. Seine finanzielle Situation war schwierig. Am 3. Mai 2005 erlitt er einen beidseitigen Hirninfarkt und ist seither pflegebedürftig. Der Krankenhausträger, in dessen Klinikum der Beschwerdeführer nach seinem Hirninfarkt mehrere Monate behandelt worden war, macht gegen ihn Krankenhaus- und Pflegekosten von über 86.000 € geltend. Nach seinem Hirninfarkt wurde der Beschwerdeführer von einer GmbH als deren Arbeitnehmer ab dem 1. Mai 2005 zur Sozialversicherung angemeldet. Die betroffene gesetzliche Krankenkasse stellte jedoch im Jahr 2006 mit Bescheid fest, dass eine Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei ihr nicht bestehe.

Hiergegen erhob dieser am 24. Juni 2006 Klage beim Sozialgericht. Nach Klagebegründung im Juli 2006 und weiterem Schriftwechsel der Verfahrensbeteiligten verfügte die Kammervorsitzende im April 2007 das Verfahren ins Terminsach. Auf zwei Sachstandsanfragen teilte die Vorsitzende u. a. mit, dass noch weitaus ältere Verfahren vorrangig zu entscheiden seien; zuletzt wies sie im September 2008 darauf hin, es würden derzeit Klagen aus dem Jahrgang 2004 terminiert. Die Klage wurde schließlich mit Urteil vom 27. Mai 2010 durch das Sozialgericht abgewiesen. Mit seiner bereits im Januar 2010 eingelegten Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die überlange Verfahrensdauer.

Die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass die überlange Dauer des sozialgerichtlichen Verfahrens von knapp vier Jahren den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Absatz 4 Satz 1 GG verletzt.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

Im Interesse der Rechtssicherheit sind strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit zu klären. Wann von einer überlangen, die Rechtsgewährung verhindernden und damit unangemessenen Verfahrensdauer auszugehen ist, ist eine Frage der Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls, wobei insbesondere die Bedeutung der Sache für die Parteien, die Ursachen und die Auswirkungen einer langen Verfahrensdauer für sie sowie die Schwierigkeit der Sachmaterie zu berücksichtigen sind.

Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls liegt hier eine verfassungswidrig lange Verfahrensdauer vor. Das Verfahren betraf eine Statusfrage und war für den pflege- und sozialhilfebedürftigen Beschwerdeführer angesichts der gegen ihn gerichteten Forderungen des Krankenhausträgers von über 86.000 € von eminenter Bedeutung. Das fast vier Jahre anhängige Verfahren war spätestens seit April 2007, als die Vorsitzende die Sache ins Terminsach verfügte, sitzungsreif. Die Schwierigkeit der Sachmaterie verlangte keine weiteren Ermittlungen außer einer Zeugenvernehmung, die in der mündlichen Verhandlung stattfand. Rechtfertigende Umstände für die erhebliche Verfahrensdauer, insbesondere den Beteiligten oder Dritten zuzurechnende Verfahrensverzögerungen, sind nicht erkennbar. Die hohe Verfahrensbelastung der Sozialgerichtsbarkeit erster Instanz stellt für sich genommen keinen Rechtfertigungsgrund dar. Der Staat kann sich nicht auf solche Umstände berufen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen.

Obwohl sich das mit der Verfassungsbeschwerde verfolgte Ziel des Beschwerdeführers, eine Entscheidung im sozialgerichtlichen Klageverfahren zu beschleunigen, durch das im Mai 2010 ergangene Urteil erledigt hat, ist ein Rechtsschutzbedürfnis weiterhin gegeben. Denn es besteht für den Beschwerdeführer, für den noch weitere Klagen beim Sozialgericht anhängig sind, die Gefahr der Wiederholung des Grundrechtseingriffs. Da die betroffene Kammer offenbar schon über Jahre hin einen Verfahrensberg vor sich her schiebt mit der Folge, dass ein Verfahren durchschnittlich erst nach etwa vier Jahren zur Verhandlung kommt, ist zu befürchten, dass sich die erhebliche Verzögerung in anderen beim Sozialgericht schon anhängigen oder in Zukunft anhängig werdenden Klageverfahren wiederholen wird. Durch die Handhabung der Verfahrenslast durch das Sozialgericht bzw. dessen Überlastung werden die Grundrechte der Rechtsuchenden allgemein und insbesondere die Garantie effektiven Rechtsschutzes vernachlässigt.

Das Urteil finden Sie unter http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20100824_1bvr033110.html

12 | Bundesgerichtshof (PM Nr. 188/10)

Keine Erstattung von Rechtsanwaltskosten für die Kündigung durch einen gewerblichen Großvermieter

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 6.10.2010 entschieden, dass es einem gewerblichen Großvermieter in tatsächlich und rechtlich einfach gelagerten Fällen zuzumuten ist, ein Kündigungsschreiben ohne anwaltliche Hilfe zu verfassen. Die Kosten für einen dennoch beauftragten Rechtsanwalt sind daher vom Mieter nicht zu erstatten.

Die Klägerin ist ein Unternehmen der Wohnungswirtschaft, das über eine Vielzahl von Wohnungen verfügt und diese gewerblich vermietet. Die Beklagten, die eine Wohnung von der Klägerin gemietet haben, gerieten mit zwei Monatsmieten in Rückstand. Daraufhin erklärte die Klägerin mit anwaltlichem Schreiben die fristlose Kündigung des Mietvertrags gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB*. Die Klägerin hat mit ihrer Klage Räumung und Herausgabe der Wohnung sowie Zahlung der durch das Kündigungsschreiben entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 402,82 € begehrt. Hinsichtlich der in der Revision allein noch maßgeblichen Rechtsanwaltskosten hat das Amtsgericht die Klage abgewiesen. Das Landgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Die dagegen gerichtete Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass Kosten, die aus der Sicht des Vermieters zur Wahrung und Durchsetzung seiner Rechte nicht erforderlich und zweckmäßig sind, vom Mieter nicht als Verzugsschaden zu ersetzen sind. Sofern es sich wie in der entschiedenen Konstellation um einen tatsächlich und rechtlich einfach gelagerten Fall handelt, bedarf ein gewerblicher Großvermieter für die Abfassung einer auf Zahlungsverzug gestützten Kündigung keiner anwaltlichen Hilfe. Dies gilt auch dann, wenn der Großvermieter nicht über eine eigene Rechtsabteilung verfügt.

*§ 543 BGB: Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund

außerordentlich fristlos kündigen. (...)

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (...)

3. der Mieter

a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht. (...)

(Urteil vom 6. Oktober 2010 – VIII ZR 271/09)



Rembrandt Harmensz van Rijn
Opferung Isaaks, 1636, Leinwand,
Alte Pinakothek
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Alte Pinakothek

Interessantes

Mitarbeiterzahl in Anwaltskanzleien sinkt

Aus einer Erhebung des Instituts für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IFB) zum Wirtschaftsjahr 2006 ergeben sich interessante Erkenntnisse über die Entwicklung der Strukturen und der Beschäftigtenzahlen in Rechtsanwaltskanzleien. So ergab die Untersuchung, dass im Jahr 2006 im Bundesgebiet 50 % der selbstständig tätigen Rechtsanwälte als Einzelanwälte und weitere 14 % als Einzelanwälte in Bürogemeinschaften arbeiten. Damit hat sich der Anteil der als Einzelanwälte tätigen selbstständigen Rechtsanwälte gegenüber dem Jahr 1997 von 60 % auf 64 % erhöht. In lokalen Sozietäten arbeiteten 2006 30 % der selbstständigen Rechtsanwälte (1997: 33 %), in überörtlichen Sozietäten 6 % (1997: 8 %). Erstaunlich ist auch die Erkenntnis, dass es in den Einzelkanzleien (einschließlich der in Bürogemeinschaften) im Bundesgebiet im Jahr 2006 gegenüber 1997 weniger Beschäftigte gab: 2006 hatte ein Einzelanwalt im Durchschnitt nur noch 1,5 Mitarbeiter. 1997 lag diese Zahl noch bei 2,2 Mitarbeitern. 38 % aller selbstständigen Einzelanwälte arbeiten völlig ohne Beschäftigte (1997: 22 %). Informationen zu den anwaltsrelevanten Untersuchungen des IFB finden Sie unter: <http://www.ifb.uni-erlangen.de/index.php?id=85>. (Quelle: DAV-Depesche 34/10)

Portal 21: Dienstleistungsportal um Europäischen Wirtschaftsraum erweitert

Das Portal für Dienstleistungen in Europa bietet jetzt auch Informationen zu den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Das Portal 21 (www.portal21.de) erweitert damit das bisherige Angebot zu den EU-Mitgliedstaaten um das Dienstleistungsspektrum in Island, Liechtenstein und Norwegen.

Seit Jahresende 2009 informiert das Portal 21 deutsche Dienstleistungsempfänger, sowohl Unternehmer als auch Verbraucher, über Dienstleistungen in Europa. Das beinhaltet Auskünfte zum Rechtsrahmen in den EU-Mitgliedstaaten, etwa zum Internationalen Privatrecht, zum Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht. Weiterhin bietet das Portal Informationen über die Voraussetzungen der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen im EU-Ausland, über den Verbraucherschutz, über den Rechtsschutz in den Mitgliedstaaten sowie über geeignete Anlauf-

stellen für Dienstleistungsempfänger. Die neuesten Entwicklungen im Dienstleistungssektor greifen die „Aktuelles“-Meldungen auf, die neu- erdings auch per RSS-Feed bezogen werden können.

Berücksichtigt werden Informationen über alle EU-Mitgliedstaaten außer Deutschland. Das Portal 21 dient der Umsetzung des Artikels 21 der euro- päischen Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) in Deutschland.



François Boucher (1703-1770)
Bildnis der Marquise de Pompadour, 1756, Leinwand
München, Alte Pinakothek
Dauerleihgabe der Sammlung HVB Group

Eingerichtet wurde das Portal 21 von Germany Trade & Invest und dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Germany Trade & Invest fungiert in diesem Zusammenhang als Anlaufstelle für Unternehmer in Deutschland. Das BVL stellt Informationen zum Verbraucherschutz und Rechtsschutz für Verbraucher bereit und ist gleichzeitig Anlaufstelle für die Verbraucher in Deutschland.

Hintergrund der aktuellen Erweiterung des Portals 21 um die Informationen zum Europäischen Wirtschaftsraum ist eine nachträgliche Aufnahme der Dienstleistungsrichtlinie in den Anhang X des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), wodurch diese Richtlinie grundsätzlich nun auch für Island, Liechtenstein und Norwegen Anwendung findet.

Germany Trade & Invest ist die Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft berät ausländische Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit auf den deutschen Markt ausdehnen wollen. Sie unterstützt deutsche Unternehmen, die ausländische Märkte erschließen wollen, mit Außenwirtschaftsinformationen.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist eine selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV). Der Aufgabenschwerpunkt des BVL liegt im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Seit 2006 hat das BVL außerdem gesetzliche Zuständigkeiten im wirtschaftlichen Verbraucherschutz übernommen und engagiert sich unter anderem im Bereich des grenzüberschreitenden kollektiven Verbraucherschutzes.
(Quelle: Pressemeldung Germany Trade & Invest)

Personalia

Führungswechsel am Sozialgericht München

Günther Kolbe ist neuer Präsident am Sozialgericht München. Er löst Frau Renate Gürtner ab, die im Sommer 2010 in den Ruhestand ging. Es gab bereits ein erstes Kontaktgespräch zwischen Herrn Präsidenten Kolbe und dem Vereinsvorstand – wir freuen uns auf die mit Sicherheit gute Zusammenarbeit und wünschen Herrn Präsidenten Kolbe für sein anspruchsvolles Amt allzeit eine gute Hand und viel Erfolg. Und Frau Präsidentin a.D. Gürtner sehen wir hoffentlich trotz Ruhestand bald wieder, z.B. beim Neujahrsempfang.

Präsidentenwechsel beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Im Rahmen einer Feierstunde verabschiedet der Staatsminister des Bayerischen Staatsministeriums des Innern Joachim Herrmann am 1. Oktober in der Residenz in München den Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) Rolf Hüffer und führte dessen Nachfolger, Vizepräsident Stephan Kersten, als neuen Präsidenten in sein Amt ein.

Fortsetzung S. 14

Anzeigen

Moshammer

Immobilienbewertungen im In- und Ausland

Wolfram Moshammer (LVS) - (IVD) - (BDGS)

Sachverständiger für Mieten und Grundstücke
sowie bebauten und unbebauten Grundstücken

zertifiziert als Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024
für die Bewertung von bebauten und unbebauten
Grundstücken durch die DIA Consulting AG

Arcostraße 5, 80333 München

☎ 089 53 29 450 • Fax 089 53 29 45 20

www.moshammer-immobilienbewertung.de

DKV

Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

Gruppenversicherungsverträge für
Rechtsanwälte mit
Sonderkonditionen auch für
Familienangehörige

> Beitragsnachlässe

Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35
Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR.
ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit
Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)

> Keine Wartezeiten, hervorragendes Bedingungsmerk, Annahmegarantie

> Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen oder bei GKV-Versicherung

DKV Deutsche
Krankenversicherung AG
Michael Holl - Assessor jur.
Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
Telefax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
michael.holl@dkv.com
www.michael-holl.dkv.com

Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

Ich vertrau der DKV

Stephan Kersten, geboren am 26. Mai 1954 in München, war nach seinem Studium der Rechtswissenschaften zunächst bis 1983 im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und anschließend bis 1985 als Richter am VG München tätig. Nach weiteren Stationen in der Verwaltung (Innenministerium und Landratsamt Dachau) sowie als Ausbilder von Rechtsreferendaren kehrte Herr Kersten 1992 als Richter an das Verwaltungsgericht München zurück. Seit 1994 ist er Richter und seit 2005 Vorsitzender Richter am BayVGH. Daneben bekleidete er u.a. von 2003 bis September 2007 das Amt des Pressesprechers. Im Oktober 2007 wurde er zum Vizepräsidenten des BayVGH ernannt. Seit 2005 ist er zudem Richter des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. (Quelle: PM des Bayer. Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz)

Nachlese

In der Januar/Februar-Ausgabe der Mitteilungen hatten wir einen Leserbrief von Kollegin Dr. Hartman-Hilter zum Thema „Telefonische Erreichbarkeit des Familiengerichts“ veröffentlicht. Am 7. Oktober erreichte uns hierzu das nachfolgend abgedruckte Schreiben des Präsidenten des Amtsgerichts München, Gerhard Zierl.

Telefonische Erreichbarkeit des Familiengerichts

Sehr geehrte Frau Heinicke,

zunächst möchte ich mich für die verzögerte Bearbeitung entschuldigen. Im Hinblick auf den Leserbrief von Frau Rechtsanwältin Dr. Hartman-Hilter, in dem die telefonische Erreichbarkeit der Geschäftsstellen des Familiengerichts bemängelt wird, habe ich unter Einbeziehung der betroffenen Abteilungen noch einmal geprüft, inwieweit dem verständlichen Wunsch von Frau Rechtsanwältin Dr. Hartman-Hilter nachgekommen werden könnte.

Das Familiengericht ist weiterhin von

**Montag bis Donnerstag von 8.30 - 11.30 Uhr,
am Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr,
Mittwochnachmittag zusätzlich von
13.00 - 15.00 Uhr telefonisch erreichbar.**

Eine generelle Ausweitung der Telefonsprechzeiten war aufgrund der sehr hohen Arbeitsbelastung am Familiengericht nicht möglich. In besonderen Eilfällen werden die Serviceeinheiten jedoch zukünftig auch außerhalb dieser Zeiten über die Rufnummer 089/5597-06 erreichbar sein. Dies wurde auch bereits per E-Mail der Geschäftsstelle des Münchner Anwaltvereins mitgeteilt.

Ich hoffe, dass damit eine interessengerechte Lösung gefunden wurde, die in Eilfällen eine unverzügliche Kontaktaufnahme ermöglichen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Zierl

[Anm. der Redaktion: Siehe hierzu auch „Aktuelles“ Seite 7.]

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



ERA - Seminarprogramm 2. Halbjahr 2010

Die Europäische Rechtsakademie (ERA) hat kürzlich ihr Seminarprogramm für das 2. Halbjahr 2010 aufgelegt. Die MAV-Geschäftsstelle im Justizpalast hält einige Exemplare für Sie bereit. Sie können die Termine auch online einsehen unter www.era.int.

Die Europäische Rechtsakademie bietet Fortbildungen im Europarecht.



Johann Liss
Tod der Kleopatra, um 1624/1625, Öl auf Leinwand, Alte Pinakothek
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Alte Pinakothek

Mehr Mandate mit „schadenfix.de“ Fachseminar jetzt in München

Wegen des regen Interesses an der Fortbildungsveranstaltung „Mehr Mandate mit schadenfix.de“ bietet die AG Verkehrsrecht im DAV in Kooperation mit dem Münchener Anwaltverein einen Termin in München an:

**Mehr Mandate mit schadenfix.de
11.11.10, 14:00 bis 16:00 Uhr**

Karolinenplatz 3 (Amerikahaus), 80333 München

Die Teilnehmer des Fachseminars erhalten einen guten Überblick zum effizienten Einsatz von „schadenfix.de“ mit vielen Beispielen aus der Praxis. Für Mitglieder der AG Verkehrsrecht ist die Teilnahme kostenfrei.

Mehr Informationen und Anmeldung unter: <http://www.e-consult.de/blog/>

evangelische **STADTAKADEMIE** München

Jurist aus Freiheitssinn: Fritz Bauer
Dienstag, 16.11.2010, 19.00 Uhr
Evangelische Stadtakademie München

Fritz Bauer hat die Bundesrepublik verändert. Der Auschwitz-Prozess von 1963-65, den der Frankfurter Generalstaatsanwalt initiierte, hat symbolhaft die Nachkriegszeit des Verdrängens und Verschweigens beendet. Dabei ging es ihm vielleicht weniger darum, die Täter zu bestrafen, als die Öffentlichkeit zum Hinsehen zu bringen und für alle Zukunft einen Rückfall in die Barbarei zu verhüten. Der Abend gibt - auch mit Dokumentarfilmausschnitten - Einblick in das Leben einer der interessantesten Persönlichkeiten der deutschen Nachkriegszeit.

Mit: PD Dr. Irmtrud Wojak, München, Historikerin, Direktorin des NS-Dokumentationszentrums München, Autorin von "Fritz Bauer. Eine Biographie", 2009

Zusammenarbeit: mit dem NS-Dokumentationszentrum München und der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit

Konzeption: Jutta Höcht-Stöhr

Der Eintritt kostet Euro 7,00 / erm. Euro 6,00, Anmeldung erbeten unter info@evstadtakademie.de, Tel. 089 54 90 27 0, Fax: 089 54 90 27 15. Weiter Informationen und die Möglichkeit der online-Anmeldung finden Sie unter www.evstadtakademie.de.

St. Galler Tagung zur Finanzmarktregulierung

Die Executive School of Management, Technology and Law (ES-HSG) der Universität St. Gallen veranstaltet diese jährliche Tagung zu aktuellen Rechtsproblemen am

Freitag, den 19. November 2010 im Convention Point Zürich

Sie richtet sich an Rechtsanwälte, Richter, Unternehmensjuristen, Mitglieder von Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.es.unisg.ch/tagung

27. Herbstkolloquium 2010

Strafverfolgung um jeden Preis?

19. und 20. November 2010 in München

Hotel The Westin Grand München, Arabellapark, Arabellastr. 6

Das Herbstkolloquium der **Arbeitsgemeinschaft Strafrecht** wird jedes Jahr im November abgehalten und bietet als bundesweite Fortbildungsveranstaltung hochqualifizierte Beiträge und Informationen zu ausgewählten Themen. Auf dem Herbstkolloquium verleiht die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht auch den Ehrenpreis "pro reo". Flankiert wird das Herbstkolloquium seit 2000 durch das Internetforum, das sich mit strafrechtlichen und strafprozessualen Fragen aus dem Bereich der Informationstechnologie sowie den technischen Grundlagen befasst.

Am 19.11. findet zudem die Mitgliederversammlung mit Neuwahlen statt. Teilnehmer erhalten bei Buchung bis zum 24.9.2010 Frühbucherrabatt.

Das komplette Tagungsprogramm mit Anmeldeformular finden Sie unter <http://www.ag-strafrecht.de/Herbstkolloquium.aspx>

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Businessplan für Kanzleigründung

Anlässlich der Gründerwoche Deutschland vom 15. – 21. November 2010 bietet die ABC Anwaltsberatung Cosack in dieser Woche einen kostenlosen Service für Kanzleigründer. Er steht unter dem Motto „Kanzleigründung – Erfolg von Beginn an planen“ und beinhaltet die kostenfreie Prüfung des Businessplans.

Interessenten wenden sich bitte an: **ABC AnwaltsBeratung Cosack**, Dresdenerstr. 10, 55129 Mainz, www.abc-anwalt.de.



Crashkurs Europarecht

Das CEP veranstaltet am **13./14. Januar 2011** einen Crashkurs Europarecht an der Universität Passau. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten, das Europäische Beihilfenrecht sowie das Europäische Vergaberecht. Referieren werden Prof. Dr. Michael Schweitzer (CEP), Prof. Dr. Werner Schroeder (Universität Innsbruck), Prof. Dr. Martin Selmayr (Europ. Kommission, Brüssel), Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Georg Kamann (WilmerHale LLP, Frankfurt a.M.) und Sabine Ahlers (Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof). Der Teilnahmebeitrag beträgt Euro 600,-. Die Anmeldung ist bis zum 30.12.2010 möglich.

Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Geschäftsführerin Marina Schuldheis, LL.M., Innstraße 39, 94032 Passau, Tel.: 0851/509-2395, Fax: 0851/509-2396, Email: cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Kosten für das Einholen der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung erstattungsfähig

Das Landgericht Frankenthal hat durch Urteil vom 30.07.2010 – Aktenzeichen: 3 O 313/08 – entschieden, dass auch die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren für die Einholung einer Deckungszusage erstattungsfähig sind (vgl. insoweit Punkt 4 des Urteils auf Seite 11-13).

Erscheint es aus Sicht des Geschädigten erforderlich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, so gilt dies grundsätzlich auch für die Anmeldung des Versicherungsfalls bei der eigenen Rechtsschutzversicherung. Die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe war im Streitfall erforderlich, weil die Beklagte jedenfalls einzelne Positionen des geltend gemachten Schadensersatzes bestritten hat. Der Geschädigte musste sich nicht darauf verweisen lassen, selbst bei seiner Rechtsschutzversicherung um Deckungsschutz nachzusuchen, denn der Geschädigte wäre ohne anwaltliche Hilfe nicht in der Lage gewesen, der Rechtsschutzversicherung die Erfolgsaussichten des Verfahrens darzulegen.

Bei der Einholung der Deckungszusage handelt es sich im Verhältnis des Geschädigten zu seinem Prozessbevollmächtigten um eine gesonderte Angelegenheit im Sinne von § 15 RVG, für die der Rechtsanwalt eine Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG zzgl. Auslagenpauschale beanspruchen kann. Die Rechtsanwaltsgebühren für die Einholung der Deckungszusage bemessen sich dabei nach dem zu ermittelnden Prozesskostenrisiko aus Sicht der Partei, die beabsichtigt zu klagen. Der für die Berechnung der Gebühren maßgebliche Streitwert entspricht den voraussichtlichen Kosten einer Deckungsschutzklage, also den aller Voraussicht nach entstehenden beiderseitigen Rechtsanwaltskosten sowie den Gerichtskosten für eine Instanz.
http://verkehrsanaelte.de/news/news19_2010_punkt1.pdf, PDF-Datei

Trend-Tacho Ausgabe 4/2010 – Thema: Karosserie & Lack/Schadensteuerung

Wir freuen uns, dass der Kfz-Betrieb die Studie im Trend-Tacho Ausgabe 4/2010 der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht kostenlos zu Veröffentlichungszwecken zur Verfügung gestellt hat. Der Trend-Tacho wurde gemeinsam vom Fachmagazin Kfz-Betrieb und der Kraftfahrzeug-Überwachungsorganisation Freiberuflicher Kfz-Sachverständiger (KÜS) in Auftrag gegeben. Die Studie finden Sie unter http://verkehrsanaelte.de/news/news19_2010_punkt4.pdf.

Beweisverwertungsverbot des Ergebnisses einer Blutprobenentnahme ohne Anordnung des zuständigen Richters

Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat durch Beschluss vom 13. Juli 2010 – (2) 53 Ss 40/10 (21/10) – entschieden, dass das Ergebnis einer Blutprobenentnahme dann nicht verwertet werden darf, wenn diese von den Strafverfolgungsbehörden angeordnet wurde, ohne vorher versucht zu haben, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen. Nach Ansicht des Senates müssen die Strafverfolgungsbehörden versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutprobenentnahme anordnen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen sein müssen. Wenn vor diesem Hintergrund eine Dienstanweisung ergeht, nach der die Ermittlungsbehörden bei der Anordnung einer Blutprobe zur Feststellung der Alkoholkonzentration wegen der Geschwindigkeit des Alkoholabbaus im Blut regelmäßig von Gefahr in Verzug auszugehen haben, erweist sich dies als bewusste Umgehung des Richtervorbehaltes des § 81a StPO.

„Werkstätten schädigen sich und die Verbraucher“

Werkstätten verschenken erhebliche Einnahmen, wenn sie ohne ein Sachverständigengutachten reparieren, das den vollständigen Schaden und den Reparaturweg aufzeigt. Zu diesem Ergebnis kommt ein Artikel der Unfallzeitung (<http://www.unfallzeitung.de/zeitung/werkstaetten-schaedigen-sich-und-die-verbraucher>). Weitere Informationen finden Sie in dem Aufsatz „Aus Schaden klug“ (in Autohaus 17/2010), der auf GTÜ-Analysen Bezug nimmt.

Kosten für das Führen der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung des Unfallgeschädigten

Es ist äußerst umstritten, ob die Kosten für das Führen der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung des Unfallgeschädigten als erstattungsfähig anzusehen sind. Im schadenfix-Blog (<http://www.schadenfixblog.de/>) finden Sie 11 Gerichtsurteile, in denen diese Frage bejaht wurde. Auch ein Musterschriftsatz ist dort eingestellt.

Neuer Service der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV – Regulierungsmonitor jetzt online

Sicherlich haben auch Sie schon Regulierungsverzögerungen durch bestimmte Versicherer festgestellt. Ein besonderes Ärgernis ist die Praxis einiger Versicherer, es auf eine Klage ankommen zu lassen und erst nach deren Erhebung zu regulieren.

Welche Versicherer dabei positiv und welche negativ auffallen können wir bisher nur aus einem nicht beweisbaren "Bauchgefühl" beurteilen, ohne dass dies belastbar gegenüber Gerichten oder der Presse bewiesen werden könnte.

Mit diesem Regulierungsmonitor und Ihrer Mithilfe möchte die AG Verkehrsrecht jetzt eine Statistik erstellen, wie lange die Schadenregulierung in einem dem Grunde nach unstreitigen Fall bei einzelnen Versicherern dauert und welche besonders schnell und welche langsam sind, verzögern oder sich besonders häufig erst verklagen lassen.

Bitte helfen Sie uns dabei und tragen die dem Grunde nach unstreitige Schadenregulierung in diesen Regulierungsmonitor ein.

Ihre DAV-Mitgliedsnummer, die erforderlich ist um den Regulierungsmonitor zu starten, finden Sie nicht nur auf Ihrem Mitgliedsausweis, sondern auch auf dem Adressfeld jedes Anwaltsblattes.

Je höher Ihre Beteiligung, desto aussagekräftiger wird das Ergebnis werden. Mit dem Ergebnis kann die AG Verkehrsrecht die schwarzen Schafe auch gegenüber der Presse benennen und die positiven Beispiele schneller Regulierung zur Definition der Dauer der "angemessenen Bearbeitungszeit" bei Gericht vortragen.

http://verkehrsanaelte.de/news/news18_2010_punkt1.pdf

Ersatz der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt bei fiktiver Schadensabrechnung

Das Amtsgericht Frankfurt/Main vertritt in seinem Urteil vom 30.07.2010 – 32 C 290/10-22 – die Ansicht, dass der Schädiger, um zur Gleichwertigkeit einer günstigeren Reparatur hinreichend vorzutragen, nicht nur die Stundensätze auf diejenigen der von ihm genannten Firma herunterrechnen muss, sondern auch darlegen muss, dass tatsächlich die Möglichkeit besteht, dass in der Vergleichswerkstatt auch zu dem niedrigeren Preis repariert wird. Der Schädiger muss, um seiner Darlegungslast genüge zu tun, konkrete Kostenvoranschläge oder Angebote der Re-



Bartolomé Estéban Murillo
Trauben- und Melonenesser, um 1650
Alte Pinakothek
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Alte Pinakothek

paraturwerkstätten vorlegen, die das Gericht vergleichsweise zur Prüfung einer gleichwertigen Ausführung dann dem Gutachter vorlegen kann. http://verkehrsanwaelte.de/news/news18_2010_punkt2.pdf

Ermittlung des Normaltarfis bei unfallbedingter Fahrzeuganmietung

Das Amtsgericht Kassel kommt in seinem ausführlich begründeten Urteil vom 30.08.2010 – 414 C 2182/09 – zu dem Ergebnis, dass der als „Normaltarif“ bezeichnete Mietpreis auf der Grundlage des Mittelwerts zwischen dem Wert der sog. Schwacke-Liste und dem Wert der sog. Fraunhofer-Liste im Rahmen von § 287 ZPO zu schätzen ist. Das AG Kassel sieht sich nach umfassender Auseinandersetzung mit der den Erhebungen zugrunde liegenden Methodik außerstande, einer der beiden Erhebungen den eindeutigen Vorzug vor der jeweils anderen zu geben.

http://verkehrsanwaelte.de/news/news18_2010_punkt3.pdf

Frühjahrstagung 2011: 8./9. April 2011 in Köln

Damit Sie sich den Termin in Ihrem Kalender freigehalten können, informieren wir Sie schon heute, dass die nächste Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht samt Mitgliederversammlung am 8./9. April 2011 in Köln stattfinden wird.

Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Bestellung eines eigenen Anwalts für Klage und Widerklage, wenn auch der eigene Kfz-Haftpflichtversicherer anwaltlich vertreten ist

Das Amtsgericht Kirchhain hat durch Kostenfestsetzungsbeschluss vom 11.08.2010 - Aktenzeichen: 7 C 59/09 – entschieden, dass die Kosten für die Bestellung eines eigenen Anwalts sowohl für die Klage als auch für die Widerklage durch den Kläger nach der Rechtsprechung grundsätzlich nur dann erstattungsfähig sind, wenn ein besonderer sachlicher Grund für die Bestellung eines eigenen Anwalts besteht. Das Gericht hat im vorliegenden Verfahren das Vorliegen eines besonderen sachlichen Grundes deswegen bejaht, weil der Haftpflichtversicherer des Klägers diesen in Regress nehmen wollte.

In seinem Urteil vom 19.03.2010 – Geschäftsnummer: 7 C 59/09 – hält das Amtsgericht Kirchhain an seiner Auffassung fest, dass die Kosten für die Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung unter Zuhilfenahme eines Anwalts in vollem Umfang, da es sich hierbei um erstattungsfähige Aufwendung im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB handelt, erstattet werden müssen. http://verkehrsanwaelte.de/news/news17_2010_punkt3.pdf

Parallele Vollstreckung mehrerer Fahrverbote in Mischfällen

Das Amtsgericht Bremen kommt in seinem Beschluss vom 20.08.2010 – 82 OWi 660 Js 71292/00 (4/10) – zu dem Ergebnis, dass bei den so genannten Mischfällen, also dem Aufeinandertreffen von Fahrverboten nach § 25 Abs. 2a Satz 1 StVG und § 25 Abs. 2 Satz 1 StVG aufgrund der gesetzlichen Regelungssystematik § 25 Abs. 2a Satz 2 StVG keine Anwendung findet und der Parallelvollzug zulässig ist. Der Parallelvollzug ist in diesen Fäl-

len nicht missbräuchlich, sondern Folge der Regelbestimmung des § 25 Abs. 2 Satz 1 StVG, wonach das Fahrverbot mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam wird. Angesichts der Regelung des § 25 Abs. 2 Satz 1 StVG ist es nicht als missbräuchlich anzusehen, wenn ein Wiederholungstäter, gegen den mehrere Fahrverbote ohne Vier-Monatsfrist festgesetzt sind, den Rechtskrafteintritt durch Einspruchs- und Beschwerdeeinlegung bzw. Rücknahme dieser Rechtsbehelfe und Rechtsmittel zeitlich so steuert, dass die zugrunde liegenden Bußgeldentscheidungen gleichzeitig rechtskräftig und die verschiedenen Fahrverbote gleichzeitig wirksam und parallel vollzogen werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein entsprechendes Verhalten bei so genannten Mischfällen als Missbrauch angesehen werden sollte. Das Missbrauchsargument ist nicht geeignet, eine erweiternde Auslegung des § 25 Abs. 2a Satz 2 StVG zu rechtfertigen.

http://verkehrsanwaelte.de/news/news17_2010_punkt4.pdf

http://verkehrsanwaelte.de/news/news17_2010_punkt4.pdf

Weitere Informationen der ARGE Verkehrsrecht finden Sie auf deren Homepage unter: www.verkehrsanwaelte.de.



Ferdinand Georg Waldmüller
Junge Bäuerin mit drei Kindern im Fenster, 1840, Öl auf Leinwand
Neue Pinakothek
© Bayerische Staatsgemaldesammlungen, Neue Pinakothek

Die Verbraucherzentrale informiert

Anlaufprobleme beim neuen P-Konto Die Verbraucherzentrale Bayern stellt bei Umfrage hohe Preisunterschiede fest

Das neue Pfändungsschutzkonto (kurz P-Konto) schützt das Kontoguthaben anhand von Freibeträgen automatisch vor Pfändungen. Die gesetzliche Neuregelung ist aus Sicht der Verbraucherzentrale Bayern nicht nur für Schuldner eine Verbesserung. Auch Gerichte und Banken können viel Arbeit sparen, und die Gläubiger bleiben seltener auf Pfändungskosten sitzen. Seit dem 1. Juli kann jedermann sein bestehendes Girokonto in ein P-Konto kostenfrei umwandeln. Dieser Rechtsanspruch ist aber nicht so ohne weiteres durchzusetzen, wie die Verbraucherzentrale Bayern aus Beschwerden feststellt. "Die Gründe für eine Verweigerung des P-Kontos sind vielfältig, aber stets unverständlich," sagt Sascha Straub, Finanzexperte der Verbraucherzentrale Bayern, "sie reichten von technischen Problemen über abschreckend hohe Kontoführungsentgelte bis hin zur Aufstellung formaler Hürden, die das Gesetz gar nicht vorsieht."

Aufgrund dieser Anlaufprobleme führte die Verbraucherzentrale Bayern eine bayernweite Umfrage bei 57 Banken und Sparkassen durch. Die Verbraucherschützer fragten nach den Kontokosten und den Leistungsunterschieden zum Standardgirokonto. Außerdem wollen sie wissen, wie das P-Konto beworben wird. 33 Institute haben auf die Fragen geantwortet. Besonders auffällig an den Ergebnissen ist für Finanzexperte Straub, dass die Spanne für das Kontoführungsentgelt von 0 Euro bis 16 Euro im Monat reicht. Teilweise werden Zusatzkosten für Daueraufträge oder Kontoauszüge verlangt, die in den meisten Fällen jedoch auch bei Standardgirokonten anfallen. 11 Institute führen

das P-Konto wie ein Guthabenkonto oder mit Einschränkungen bei der Automatenutzung oder Teilnahme am Lastschriftverfahren.

Die unterschiedlich hohen Kontokosten hält die Verbraucherzentrale Bayern für sehr problematisch: "Das P-Konto ist gerade für Personen mit Verschuldungshintergrund gedacht, die hierdurch ihre wirtschaftliche Lage wieder in den Griff bekommen sollen", so Experte Straub. "Gerade von diesem Kundenkreis hohe Entgelte zu verlangen, geht an der Grundidee vorbei". Nach Einschätzung der Verbraucherschützer

zeitig vor Einführung mit der Systemumstellung und Mitarbeiter-schulung zu beginnen."

Zum 1.12.2012 wird das bisherige Pfändungsschutzrecht außer Kraft treten und man wird nur noch über das P-Konto sein Guthaben vor dem Gläubigerzugriff schützen können. Bis dahin müssten nach Ansicht der Verbraucherzentrale Bayern die Banken und Sparkassen noch viel Aufklärungs- und Umsetzungsarbeit leisten, um einen fließenden Übergang sicherzustellen.



Karl Friedrich Schinkel
Dom über einer Stadt, gegen 1830 entstandene Kopie von Karl Eduard Biermann (Original 1813),
Öl auf Leinwand, Neue Pinakothek
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Neue Pinakothek

werden mittelfristig die Kontoführungskosten für P-Konten gegenüber dem Standardgirokonto sogar sinken. Die Verbraucherzentrale Bayern fordert daher, dass Banken und Sparkassen schon jetzt nur maximal gleich hohe Kontoentgelte verlangen.

Immerhin geben in der Umfrage 28 Prozent der Banken an, keine Unterschiede zum "normalen" Girokonto zu machen. "Wer jedoch den Kostendurchblick behalten will, scheitert an der fehlenden Preistransparenz", kritisiert Straub. So führen nur vier Banken das P-Konto ausdrücklich in ihrem Preis-/Leistungsverzeichnis auf. "Hier besteht Nachbesserungsbedarf, weil der Verbraucher sich verbindlich über die Kosten für das P-Konto informieren können muss, um nicht nur auf mündliche Aussagen angewiesen zu sein", so Straub. Nachzulesen sind die Ergebnisse der Umfrage im Internet unter www.verbraucherzentrale-bayern.de.

Bemerkenswert ist, dass über ein Drittel der befragten Institute über einen gesteigerten Arbeits- und Kostenaufwand sowie Schwierigkeiten bei der Umsetzung klagt. "Dies haben sich die Geldhäuser zum Teil selbst zuzuschreiben", sagt Straub, "es wurde vielfach versäumt, recht-

Neues vom DAV

Vorsicht vor Phishing-Mails

Seit kurzem werden scheinbar von Visa stammende E-Mails an E-Mail-Accounts in Deutschland und Europa gesendet. Die Empfänger werden aufgefordert, einen Link zu einer Website anzuklicken, auf der sie zur Preisgabe ihrer Kartenummer und Sicherheitsmerkmalen aufgefordert werden. Dies betrifft auch die AnwaltCard-Inhaber mit Visa-Funktion. Im Moment ist aber auch nichts zu unternehmen, da Visa die Schließung dieser Website bereits veranlasst hat.

Visa selbst hat mitgeteilt, Folgendes zu beachten:

Visa nimmt niemals - per E-Mail oder auf anderem Wege - zu Karteninhabern Kontakt auf, um Informationen wie Kartenummer und Gültigkeit, Prüfziffer oder Geheimzahl (Pin) zu erfragen. Wer Empfänger einer

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare 2010/II: November bis Dezember

November

■ Dr. Nikolaus Stackmann	
10.11. Die Rückabwicklung von Finanzanlagen - Aktuelle Rechtsprechung	6
■ RA Michael Klein	
16.11. Der gesetzliche Güterstand nach dem FamFG	2
■ RA Bernd Kuckenburg	
17.11. Bewertung im Zugewinnausgleich	3
■ RA Dr. Harald Hohmann	
19.11. Exportrisiken und Instrumente...	4
■ VRiLAG Joachim Vetter	
23.11. Die betriebsbedingte Kündigung	10
■ VRiOLG a.D. Dr. Heinrich Merl	
25.11. Baurecht aktuell	8
■ VRiBGH a.D. Gero Fischer	
26.11. Insolvenzrecht aktuell	7

Dezember

■ RA WPStB Andreas Ziegenhagen	
01.12. Verkauf mittelständischer Unternehmen	5
■ RA Horst Müller	
03.12. Das WEG in der ZPO	8
■ Wiederholung: RiArbG Thomas Holbeck	
08.12. Arbeitsrecht aktuell	10
■ Prof. Dr. Gian Domenico Borasio	
09.12. „Was heißt hier Sterbehilfe?“	3
■ RAin Dr. Anke Leineweber	
10.12. Überschreitung der Bauzeit	8
■ Dipl. Rpflin. Karin Scheungrab	
13.12. Europäischer Vollstreckungstitel	7
■ Wiederholung: Prof. Dr. Helmut Köhler	
14.12. UWG aktuell	5
■ Vors. RiOLG a.D. Dr. Peter Gerhardt	
15.12. Neue Rechtsprechung des BGH zum Ehegattenunterhalt	4
■ Ersatztermin: Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
16.10. Aktuelles zum RVG im Baurecht	11
■ RA Prof. Dr. Kurt Bartenbach	
16.12. Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis	11
■ Ersatztermin: Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
17.12. Arbeitsrecht: Kosten - Zwangsvollstreckung - Haftung	12
■ Prof. Dr. Friedemann Stornel	
17.12. Aktuelle Probleme des Mietrechts	9

Inhalt

Familie und Vermögen	2
Unternehmensrechtliche Beratung	4
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	5
Kapitalmarktrecht	6
Insolvenzrecht / Vollstreckung	7
Immobilien	
Miet-, Wohnungseigentums- und Baurecht	8
Arbeitsrecht	10
Ersatztermine Scheungrab-Seminare	11
Preise Scheungrab-Seminare	12
Teilnahmebedingungen, Veranstaltungsort und Wegbeschreibung	13
Anmeldeformular	14

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
– für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen
Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

Amerikahaus
Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 13



Familie und Vermögen

RA FAFam Michael Klein (Kanzlei Hellwig & Partner, Regensburg)

Der gesetzliche Güterstand nach dem FamFG

16.11.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

I. STRUKTUREN DES FAMILIEN- VERMÖGENSRECHTS

1. Begrenzung des Ehegüterrechts auf den Aktivausgleich
2. »Nebengüterrecht« (§ 266 FamFG)
3. Drei-Stufen-Mechanismus einer Gesamtvermögensregelung
4. Familienrechtliche Überlagerung des Schuldverhältnisses

II. REFORM DES GESETZLICHEN GÜTER- STANDES IM EINZELNEN

1. Aufhebung des § 1370 BGB
2. Neuregelung des § 1374 BGB
 - a) Negatives (»defizitäres«) Anfangsvermögen (§ 1374 Abs. 1)
 - b) § 1374 Abs. 2
 - Abgrenzung der Einkünfte vom privilegierten Erwerb (§ 1374 Abs. 2) – Negativer privilegierter Erwerb (§ 1374 Abs. 2 und 3)
 - c) Indexierung des negativen Anfangsvermögens
3. Neuregelung des § 1375 BGB
 - a) Struktur des § 1375
 - b) Endvermögen gemäss § 1375 Abs. 1
 - c) Illoyale Vermögensminderungen (§ 1375 Abs. 2 und 3)

d) Auskunftspflicht bezüglich der Tatbestände des § 1375 Abs. 2

4. Reformbereich »Gesetzlicher Schutz gegen illoyale Vermögensminderungen«

- a) Veränderung der Berechnungszeitpunkte (§§ 1384, 1387)
- b) Veränderte Bedeutung der Kappungsgrenze (§ 1578 Abs. 2)
- c) Vorzeitiger Ausgleich des Zugewinns und vorzeitige Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft (§§ 1385, 1386)
 - Veränderung des Systems des vorzeitigen Zugewinnausgleichs – Neufassung des § 1385 – Neufassung des § 1386 – Wahl der richtigen Klageart nach §§ 1385, 1386 – Modernisierung des vorläufigen Rechtsschutzes – Aufhebung des § 1389 – Neufassung des § 1390

5. Neuregelung des § 1379 BGB

- a) Strukturen der veränderten Norm
- b) Grenzen des Auskunfts- und Belegvorlage-systems: Akzessorietät und Evidenz
- c) Erweiterung des Auskunftssystems
- d) Einführung eines Belegvorlagesystems

7. Neufassung des § 1388 BGB

8. Darlegungs- und Beweislast im Zugewinnprozess

Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von:
 - Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht
 - Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht
 - Familie und Recht (FuR): Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis
 - Klein, EzFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht

RA FASr FAFam Bernd Kuckenburg, vereidigter Buchprüfer u. Mediator (Hannover)

Bewertung im Zugewinnausgleich

Wertermittlungssysteme / Unternehmens(teil)bewertung, mit Ermittlung latenter Steuerlast / Grundstücksbewertung

17.11.2010: 13:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Der Anwalt im Zugewinnausgleichsverfahren hat auf die Auswahl der für den Mandanten günstigsten Bewertungsmethode hinzuwirken und die von Sachverständigen vorgenommenen Bewertungen kritisch zu würdigen, will er sich nicht Regressansprüchen aussetzen.

1. Auswahl der Bewertungsmethode als Aufgabe des Tatrichters

– "Königsweg" selbstständiges Beweisverfahren

2. Allgemeine Prinzipien und Wertermittlungssysteme

- Ertragswertverfahren
- Substanzwertverfahren
- Vergleichswertverfahren

– Liquidationsverfahren

3. Unternehmensbewertung mit Ermittlung der latenten Steuerlast

- insbesondere Ertragswertverfahren versus vergleichsorientierte Verfahren wie BRAK Methode
- BGH zur Doppelverwertung und zum individuellen kalkulatorischen Unternehmerlohn

4. Grundstücksbewertung

- Welches Grundstück wird nach welcher Methode bewertet?!
- Bewertung von Nießbrauch, Wohnrecht und Altenteil nach der geänderten Rechtsprechung des BGH

Bernd Kuckenburg

- Gerichtlich bestellter Gutachter in familienr. Verfahren zur Ermittlung des Unterhaltseinkommens u. d. Unternehmenswertes;
- Langjähriger Dozent der Fachanwaltsfortbildung;
- Mitherausgeber der FuR
- Mitautor bei Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein: Handbuch des Fachanwalts Familienrecht (Luchterhand); Kuckenburg/Perleberg-Kölbel: Unterhaltseinkommen (Schriftenreihe der ARGE Familienrecht im DAV)

Teilnahmegebühr für dieses Seminar (inkl. Seminarunterlagen und Getränke) für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Prof. Dr. med. Gian Domenico Borasio, Universität München

„Was heißt hier Sterbehilfe?“

Medizin am Lebensende zwischen Autonomie und Fürsorge

09.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

1. Ethische Grundlagen ärztlichen Handelns
2. Prinzipien der Palliativmedizin
3. Kommunikation der Beteiligten
4. Medizinische Indikation und Patientenwille: rechtliche Basis ärztlichen Handelns
5. Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht: die Folgen der neuen Gesetzgebung
6. Wachkoma und Demenz
7. Künstliche Ernährung und Flüssigkeitsgabe am Lebensende
8. Garantenstellung und assistierter Suizid

Prof. Dr. med. Gian Domenico Borasio

ist Inhaber des Lehrstuhls für Palliativmedizin und Mitbegründer des Interdisziplinären Zentrums für Palliativmedizin am Klinikum Großhadern. Er war Mitglied der Kommission „Patientenautonomie am Lebensende“ des Bundesministeriums der Justiz und Referent beim 66. Deutschen Juristentag in der Abteilung Strafrecht zum Thema Sterbehilfe sowie Sachverständiger des Deutschen Bundestages im Gesetzgebungsprozess zur Patientenverfügung. Er ist Mitglied des Autorenteam der Patientenverfügungs-Broschüre des Bayerischen Justizministeriums. Ein Forschungsschwerpunkt: die Entscheidungen am Lebensende.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

Neue Rechtsprechung des BGH zum Ehegattenunterhalt

15.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Neue Rechtsprechung des BGH insbesondere

- Begrenzung § 1578 b BGB
- Mindestbedarf
- Fiktives Einkommen
- Eheliche Lebensverhältnisse mit Berechnungen zum Unterhalt
- Aktuelle Entscheidungen des BGH

Dr. Peter Gerhardt

ist einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland

Unternehmensrechtliche Beratung

RA Dr. Harald Hohmann (Hohmann & Partner, Büdingen)

Exportrisiken und Instrumente, um sie angemessen zu minimieren

19.11.2010: 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAHandels u. GesR

1. Risiken der Exportkontrolle: Zentrale Genehmigungspflichten

- Genehmigungspflichten: Ausfuhren/Verbringungen
- Ausfuhrverbote
- hohe strafrechtliche Konsequenzen

2. Aktuelle Fälle zu Exportrisiken

- Notwendigkeit der Listenprüfung
- Notwendigkeit der Verwendungsprüfung
- Notwendigkeit der Kundenprüfung
- Notwendigkeit besonderer Maßnahmen (US-Exportrecht, ausländische Tochter)

3. Zentrale Pflichten des Risikomanagements der Exportkontrolle

- Organisations- und Überwachungspflicht Ausführverantwortlicher/Exportleiter
- Risikobegrenzung durch andere Abteilungen
- Notwendige Instrumente des Risikomanagements (Organisationsanweisungen, Exportsoftware, Inhouse-Seminare, Verträge zur Risikoweitergabe, Exporthandbuch)
- Zertifizierung als AEO = Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

4. Zeit für Fragen zur konkreten Umsetzung

Dr. Harald Hohmann

- „führender Name in der Exportkontrolle“ (JUVE-Handbuch)
- seit 2002 als Partner der Kanzlei Hohmann & Partner (www.hohmann-partner.com)
- Privatdozent v.a. an der Universität Frankfurt
- Mitautor bei »Böer u.a., Praxis der US-Re-Exportkontrolle« und »Puschke u.a., Basiswissen Sanktionslisten, Köln 2008
- Herausgeber »Agreeing and Implementing the Doha Round of the WTO«, Cambridge 2008

RA WP StB Andreas Ziegenhagen (Salans, Berlin)

Verkauf mittelständischer Unternehmen

Vermögenswerte oder Anteile (asset deal und share deal)

01.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels u. GesR

1. due dilligence
2. Vertragsgestaltung
3. Preisgestaltung

Andreas Ziegenhagen

- Partner der Salans LLP in Berlin, bis 2005 Leiter der Practice Group Insolvenz und Sanierung von Haarmann Hemmelrath
- spezialisiert auf Insolvenzrecht und Sanierung, die rechtliche und steuerliche Beratung bei Unternehmenstransaktionen in der Krise
- Co-Autor bei: „Windhöfel/Ziegenhagen/Denkhaus, Unternehmenskauf in Krise und Insolvenz“ (RWS)

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

→ Bartenbach, Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis: Seite 11

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

UWG aktuell

Wiederholung: 14.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAGewRS

1. Geschäftliche Handlungen nach Vertragsschluss
2. Generalklausel
3. Schwarze Liste
4. Produktnachahmung
5. Irreführung durch Unterlassen
6. Gezielte Behinderung
7. Rechtsbruch
8. Täter, Teilnehmer, Störer
9. Neue EuGH-Rechtsprechung
10. Neue Gesetzesvorhaben

Prof. Dr. Helmut Köhler

- Co-Autor u.a. von
- »Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar« (C.H.Beck)
 - »Jacobs/Lindacher/Teplitzky, UWG – Großkommentar der Praxis« (de Gruyter)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

Kapitalmarktrecht

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am LG München I

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

Neuer Termin: 10.11.2010: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap

Erörtert werden anknüpfend an die Veranstaltung im Herbst 2008 neue Entscheidungen zur Rückabwicklung von Finanzanlagen, neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandskanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften am grauen Kapitalmarkt, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Jedenfalls schriftlich wird auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht hingewiesen.

1. Rückabwicklungs- und Bereicherungsansprüche
2. Beratungspflichten bei der Anlagevermittlung und -beratung
3. Grundsätze der Prospekthaftung
4. Haftungssubjekte
5. Prospektfehler
6. Verschulden und Mitverschulden
7. Kausalität
8. Schaden und Schadenshöhe
9. Verjährung
10. Verfahrensrecht

Dr. Nikolaus Stackmann

ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I und Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht

Jeder Teilnehmer erhält ein Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung
Gebundene Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zur Rückabwicklung von Finanzanlagen

Teilnahmegebühr für dieses Seminar

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) | **für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am LG München I

Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen

28.01.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap

Erörtert werden neue Entscheidungen und Grundfragen zur prozessualen Durchsetzung von Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen mit Ziel der Rückabwicklung von Finanzanlagen. Schwerpunkt ist das erstinstanzliche Verfahren. Behandelt werden u.a. Zuständigkeitsfragen, auch nach der gerichtlichen Geschäftsverteilung, der Antragstellung, Klagehäufung, Gliederung und Aufbau von Klageschriften/-erwiderungen, Substanziierungspflichten, Pflicht zur Urkundsvorlegung, Zeugenvernehmung und Parteienanhörung. Jedenfalls schriftlich erfolgen Hinweise zum Berufungsverfahren: Aufbau und Gliederung der Berufungsbegründung, Reaktion auf Hinweise nach § 522 ZPO, Nachschieben von Rügen, Gehörträge, Verfassungsbeschwerde. Revision/Nichtzulassungsbeschwerde: Mögliche Rügen, Zulassungsgründe

- Zuständigkeit
- Subjektive Klagehäufung und Verfahrenstrennung
- Antragstellung
- Gliederung
- Substanziierungspflichten
- Urkunden, Vorlagepflichten
- Partei-/Zeugenvernehmung
- Berufungsverfahren
- Nichtzulassungsbeschwerde/Revision

Dr. Nikolaus Stackmann

ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I und Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Übersicht der aktuellen Rechtsprechung zum Verfahrensrecht

Fragen, Wünsche

→ **Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de**

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Vors. Richter am BGH a.D. Gero Fischer (Freiburg)

Insolvenzrecht aktuell

26.11.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAInso

1. Aktuelle Fragen zum Eröffnungsverfahren

- Feststellung der Zahlungsunfähigkeit
- Anordnung und Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen
- Neue Rechtsprechung zur Widerspruchsbefugnis im Lastschriftverfahren

2. Aus- und Absonderung

- Einziehung von zur Sicherheit abgetretenen Forderungen durch den vorläufigen Insolvenzverwalter
- Verfügung über künftige Forderungen

3. Insolvenzanfechtung

- Begriff der Rechtsbehandlung
- Leistungen aus dem Überziehungskredit
- § 28e Abs. 1 Satz 2 SGB IV

- Zahlungen vor Fälligkeit
- Neue Tendenzen zur Vorsatzanfechtung
- Begriff der unentgeltlichen Leistung
- Maßgeblicher Zeitpunkt bei Anfechtung von Mietzahlungen
- Auskunftsanspruch gegen den Anfechtungsgegner

4. Masse- und Insolvenzforderungen

- Haftung für die Kosten des Insolvenzverfahrens
- Nachrangige Insolvenzforderungen

5. Haftung des Insolvenzverwalters

- Vergütungsansprüche des Zwangsverwalters
- Veräußerung von Gegenständen mit Absonderungsrechten

6. Weitere aktuelle Entscheidungen aus 2010

Gero Fischer

- bis 2008 Vorsitzender Richter des IX. Senats am BGH
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (C.H.Beck)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der WuB Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Verlag Wertpapier-Mitteilungen)
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V.

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab (München/Leipzig)

Europäischer Vollstreckungstitel –

europäischer Zahlungsbefehl, Vollstreckung ins Ausland

Intensivseminar für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

13.12.2010: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

I. Grenzüberschreitende Titulierung

1. Europäischer Zahlungsbefehl und deutsches „internationales“ Mahnverfahren

- Formulare, Verfahrensübersicht und -ablauf, Zuständigkeiten, Kosten & Gebühren

2. Small-Claims-Verordnung – Internationales Bagatellverfahren

- Formulare – Zuständigkeiten – Verfahrensgang – Kosten & Gebühren

II. Exequatur bereits bestehender Titel

1. Der europäische Vollstreckungstitel nach der EG-Verordnung 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel (VTVO)

- Beschleunigung und Erleichterung der Vollstreckung aus deutschen Titeln in das europäische Ausland

2. Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahrensabläufe zur Vollstreckbarerklärung: Brüssel I

- Formulare und Musteranträge
- Zustellung des deutschen Titels im Ausland

III. Zustellung deutscher gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke und Titel ins Ausland

IV. Vollstreckung im europäischen Ausland

1. Die Vollstreckung im europäischen Ausland: Effektiver und schneller Zugriff auf das Vermögen der Schuldner

- Darstellung des Vollstreckungsrechts in den Nachbarstaaten
- Formulare und Musteranträge

Checklisten – Übersichten – Diskussion

Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des »Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht« (C.H.Beck)

Immobilien

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D. (München)

Baurecht aktuell

Die wichtigsten Entscheidungen zum Bauvertragsrecht 2010

25.11.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

Gegenstand des Seminars

ist die oberstgerichtliche Rechtsprechung des Jahres 2010. Diskutiert werden die aktuellsten und wichtigsten baurechtlichen Urteile des BGH und der OLG in ihrer Bedeutung für die anwaltliche Praxis.

Behandelt werden Entscheidungen zu folgenden Bereichen:

1. Vergütung

2. Gewährleistung, Gesamtschuldverhältnisse
3. Abnahme
4. Gewährleistungs- und Erfüllungsbürgschaft
5. Bauverzug, Vertragsstrafe
6. Kooperationspflichten
7. Verjährungsprobleme
8. prozessuale Vortrags- und Beweisfragen

Dr. Heinrich Merl

- Autor von »Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von »Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts« (C.H.Beck)

RA Horst Müller (Müller Hillmayer, München)

Das WEG in der ZPO

03.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

Die Stellung der rechtsfähigen Gemeinschaft im Prozess als

- Inhaberin von Rechten und Trägerin von Pflichten
- Prozessstandschafterin für die Wohnungseigentümer auf der Aktiv- und Passivseite, § 10 Abs. 6 S. 3 WEG
- Die Beschlussanfechtungsklage als Hauptproblemfeld

- Die Tücken der Rückwirkungsfiktion gem. § 167 ZPO
- Das unterschiedliche Schicksal paralleler Anfechtungsklagen
- Die unsägliche Anfechtungsbegründungsfrist
- Der Dschungel der Streitwertfestsetzung gem. § 49 a GKG in der Rechtsprechung
- Die WEG-Rechtsprechung des BGH 2010 kompakt

Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Autor von »Praktische Fragen des Wohnungseigentums« (C.H.Beck: NJW-Praxis)
- Herausgeber von »Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht« (C.H.Beck)

RAin FAinBau Dr. Anke Leineweber (Böck Oppler Hering, Köln)

Überschreitung der Bauzeit

10.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

A. Grundlagen: Begriff und rechtliche Relevanz der Bauzeit im Allgemeinen

B. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Verzögerung im Einzelnen

I. Die Rechte des Auftraggebers bei Bauzeitüberschreitung

1. BGB – Vertrag
2. VOB – Vertrag

II. Die Rechte des Auftragnehmers bei Bauzeitstörungen

1. Die Bauzeitstörung: Soll-Ist-Vergleich
2. Mengenänderungen als Bauablaufstörung
3. Leistungsänderungen aufgrund auftraggeberseitiger Anordnungen § 2 Nr. 5 VOB/B
4. Auftragserweiterungen gem. § 2 Nr. 6 VOB/B als Voraussetzung von Bauzeitstörungen
5. Auftraggeberseitige Behinderungen § 6 VOB/B
6. § 642 BGB als alternative Anspruchsgrundlage

Dr. Anke Leineweber

- Dozentin VWA Düsseldorf
- Dozentin der Deutschen Anwalt Akademie, Schlichterin und Schiedsrichterin, insbesondere nach SOBau.
- 2004 bis 2006 Vorsitzende des Vorprüfungsausschusses für Bau- und Architektenrecht der RAK Köln
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V.
- Autorin zahlr. Veröffentlichungen

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D., Universität Leipzig

Aktuelle Probleme des Mietrechts

in der Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte – Themenschwerpunkte aus 2010

17.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet

Durch die Rechtsprechung des BGH ist es in weiten Teilen zu einer zweiten Mietrechtsreform gekommen. Dieser Reformprozess dauert an, so dass eine Aktualisierung des Themenkatalogs vorbehalten bleibt. Die folgende Inhaltsübersicht erfasst nur eine Auswahl der wichtigsten Fragen, die während des Seminars erörtert werden sollen.

1. Vertragsabschluss

Zur Dauer Annahmefrist – Neues zur Schriftform (u.a. „Theorie der „äußeren Form“) – Vermieterwechsel am Grundbuch vorbei – Tritt ein Grundstückserwerber in Mietverträge ein, die ein Nichteigentümer abgeschlossen hat? – „Mieterflucht“ durch Umwandlung (von der GbR zur GmbH)? – Ausweitung des Verwenderbegriffs auch für Formularmietverträge? – Schadensersatz bei Verstoß gegen das AGG

2. Miete – Mieterhöhung

Praktische Folgen des Preisklauselgesetzes für die Miete – Zur Ausschöpfung der Bandbreite der ortsüblichen Vergleichsmiete – Kritisches zur Mieterhöhung bei Flächenabweichungen – Grenzen für die Nachholung bei fehlerhaften Mieterhöhungsverlangen – Mieterhöhung wegen Energiesparmaßnahmen, auch wenn keine Heizenergie eingespart wird?

3. Betriebskosten

Betriebskostenabrechnung bei Personenmehrheit auf Mieterseite – Abrechnung aufgrund von Sollvorauszahlungen? – Neues zur Kostenumlage: für Sperrmüll, Wasser nach Nutzergruppen, Öltankreinigung, Verwaltungskosten – Flächenmaßstab und Flächenabweichungen – Formelle und materielle Fehler der Abrechnung – Zur Frist von Mietereinwendungen

4. Mietgebrauch

Neues zum Anspruch auf Installation einer Parabolantenne, Rückbauanspruch des Vermieters bei Änderung der technischen Verhältnisse? – Nutzung von Gemeinschafts- und Nebenflächen – Mindeststandard der elektrischen Wohnausstattung – Grenzen der Freizeichnung des Vermieters von der Instandsetzungs- und -haltungspflicht („Dach und Fach“) – Kann der Anspruch auf Mängelbeseitigung verjähren?

5. Gewährleistung

Neue Rechtsprechung zur Minderung bei Flächenabweichungen – Technische Regelwerke und Mietmängel – Anspruch des Mieters auf Kostenvorschuss zur Mängelbeseitigung und Opfergrenze des Vermieters – Beweislast bei Brandschäden

6. Schönheitsreparaturen

Neues zu Formulklauseln – Verhilft eine „angemessene Kompensation“ unangemessenen Klauseln zur Wirksamkeit? – Renovierungskostenzuschlag bei preisgebundenem Wohnraum – Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche nach Durchführung nicht geschuldeter Schönheitsreparaturen, kurze Verjährung oder Regelverjährung?

7. Kündigung

Kündigung bei Erbengemeinschaften – Eigenbedarfskündigung: Umfang der Begründungspflicht, Kreis der Bedarfspersonen erweitert, Kündigung durch GbR („Münchener Modell“), Schadensersatz bei vorge-täuschem Eigenbedarf nach Grundstücksveräußerung? – Kündigung wegen Zahlungssäumigkeit (Jobcenter als Erfüllungsgehilfe des Mieters?) – Fortsetzungswiderspruch ohne zeitlichen Zusammenhang mit dem Vertragsende?

8. Räumung und Vertragsabwicklung

Rückgabepflicht, insbesondere bei Personenmehrheit auf Mieterseite – Zur Zulässigkeit eines bedingten Räumungsvergleichs bei der Wohnraummiete – Kündigungsfolgeschaden und Mitverschulden – Wann muss der Mieter den erzielten Untermieterlös herausgeben?

9. Mietprozess und Zwangsvollstreckung

Zur sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts – Zulässigkeit eines Räumungs-Teilurteils bei Klage auf Mietzahlung und Räumung – Neues zum Urkundenprozess in Wohnraummietssachen („Anfangsmängel“) – Vermieterpfandrecht und „Berliner Räumung“ – Wer haftet bei Beschädigung oder Verlust von Räumungsgut?

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Neuer Veranstaltungsort

Eden Hotel Wolff

Arnulfstraße 4,
80335 München
→ direkt gegenüber:
der Hauptbahnhof

MVV

Bahnhof Nordseite:
Haltestelle vor dem Hotel
S 1 bis S 8 – Straßenbahnen: 16, 17

Bahnhofsvorplatz (ein paar Schritte vom Hotel entfernt):

U 1, U 2 – Bus: 58 –
Straßenbahnen: 19, 20, 21 –

Bahnhof Südseite
(kürzester Weg durch die Bahnsteighalle): U 4, U 5

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

Arbeitsrecht

VRiLAG Joachim Vetter (Nürnberg)

Die betriebsbedingte Kündigung in der richterlichen Kontrolle

23.11.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Die Unternehmerentscheidung und ihre Umsetzung

- Inhalt der Unternehmerentscheidung: außer- oder innerbetriebliche Ursache
- Darlegung und Beweisführung im Kündigungsprozess

2. Die anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit

- Möglichkeiten der Umsetzung/Versetzung (Versetzungsklauseln)

- Vorrang der Änderungskündigung
- weniger weitgehende vor weitergehender Änderungskündigung

3. Die richtige soziale Auswahl

- Vergleichbarkeit von Arbeitnehmern
- Auswahlkriterien unter Berücksichtigung von AGG und Antidiskriminierungsrichtlinien
- Herausnahme von Leistungsträgern

Joachim Vetter

- Bundesvorsitzender des Bundes der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit (BRA)
- Mitglied im Verbandsausschuss des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes
- Gründungsmitglied des Vereins Diskussionsforum Arbeitsrecht e.V., Nürnberg
- Referent für Aus-/Fortbildung von Fachanwälten und Richtern

RiArbG Thomas Holbeck (Regensburg)

Arbeitsrecht aktuell

Wiederholungstermin: 08.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen. Diese Arbeit abzunehmen und Sie auf

den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen, ist Ziel des Seminars.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

RA FAArb FAGewRS Prof. Dr. Kurt Bartenbach (CBH Cornelis Bartenbach Haesemann & Partner, Köln)

Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis

16.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für für FAArb und FAGewRS**

1. Urheber-, marken-, geschmacksmusterfähige Leistungen im Arbeitsverhältnis und deren Zuordnung
2. Sonstige nicht schutzfähige Arbeitsergebnisse, insbesondere technische Verbesserungsvorschläge
3. Vergütungsansprüche

4. Recht des ausgeschiedenen Arbeitnehmers zur Nutzung des erworbenen betrieblichen Know-hows
5. Anwendungsbereich des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG)
 - Diensterfindungen, freie Erfindungen
 - persönlicher Anwendungsbereich
 - Erfindungsmeldungen und Inanspruchnahme
 - Die Vergütung der Arbeitnehmererfindung

Prof. Dr. Kurt Bartenbach

- Lehrbeauftragter an den Universitäten zu Köln und Düsseldorf
- Dozent an der FernUniversität-Hagen im Rahmen der Patent-anwaltsausbildung
- Vorsitzender des Fachausschusses für Erfinderrecht der GRUR
- Autor zahlreicher Standard-Kommentare zum Gewerblichen-Rechtsschutz, insbes. »Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz und zur Arbeitnehmererfindungsvergütung«, »Patentlizenz- und Know-how-Vertrag«

Ersatztermine Scheungrab-Seminare

→ Europäischer Vollstreckungstitel: Seite 7

→ Arbeitsrecht: Kosten – Zwangsvollstreckung – Haftung: Seite 12

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab (München/Leipzig)

Aktuelles zum RVG im Baurecht

Weiterbildung für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei

Ersatztermin: 16.12.2010: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Bescheinigung für Anwälte nach § 15 FAO für FABau

1. **Minenfeld Geschäftsgebühr**
 - Ab 1,5 wird's erst wirklich interessant: Argumente für MEHR
 - § 15 a RVG und die Folgen für die Praxis
 - Geltendmachung in Klage, Mahnbescheid und Kostenfestsetzung
 - Auswirkungen auf Rechtsschutz, Korrespondenz und PKH-Mandate
2. **Special: Selbst. Beweisverfahren**
 - Anrechnungsvorschriften
 - Außergerichtliche Tätigkeit - Selbst. Beweisverfahren – Hauptsache
 - BRAGO – RVG (Altakten)
 - Gebührentaktik
 - Streitwerte: Klage - Widerklage, Hilfs- und Primäraufrechnung, Hilfsanträge
3. **Die Einigung aus gebührentechnischer Sicht**
 - Gerichtliche und außergerichtliche Gebühren beim Mehrvergleich

- Umfang der PKH und Erstattung aus der Staatskasse
- Einigungsgebühr für die Ratenzahlungsvereinbarung – Durchsetzung gegenüber dem Schuldner

4. **Haftungsfall: Die wirklich kostengünstige Erledigung eines Rechtstreites**
5. **Korrespondenzkollege – Unterbevollmächtigter – Gebührenteilung – Selbst unterwegs: wichtige und aktuelle Rechtsprechung zu Erstattungsfragen**
6. **Vertretung und Kosten des Streitverkündeten**

Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des »Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht« (C.H.Beck)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab (München/Leipzig)

Arbeitsrecht: Kosten – Zwangsvollstreckung – Haftung

Weiterbildung und Qualifizierung für Rechtsanwälte und MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

Ersatztermin: 17.12.2010: 09:00 bis ca.12:30 Uhr ■ für Rechtsanwälte Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Streitwertberechnung:

- Bewertung von Kündigung und Weiterbeschäftigungsansprüchen, mehrere Kündigungen, Zeugnisse und Firmenfahrzeuge

2. Beratungs- und Prozesskostenhilfe:

- Modalitäten und aktuelle Rechtsprechung
- Abrechnung aller maßgeblichen Verfahrenssituationen

3. Aktuelles Kosten- und Gebührenrecht:

- Gerichtskosten im Arbeitsrecht und Kostentragung

- Argumente zum Umfang der Geschäftsgebühr
- Anrechnungsfragen - § 15 a RVG
- Aktuelle gebührenrechtliche Entscheidungen des BGH

4. Vergütungsvereinbarungen im Arbeitsrecht

5. Spezielles bei der Vollstreckung im Arbeitsrecht:

- z.B.: Brutto - Netto-Titulierung
- Herausgabe von Arbeitspapieren, Zeugnissen

Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Miterausgeberin des »Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht« (C.H.Beck)

Preise Scheungrab-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Ganztagsseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) | **Halbtagsseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Ganztagsseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50) | **Halbtagsseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)

– für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97
eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP XI/2010

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 13) an für folgende/s Seminar/e:

Klein, Die Reform des gesetzl. Güterstandes n. d. FamFG	[2]	16.11.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kuckenburg, Bewertung im Zugewinnausgleich	[3]	17.11.10: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Borasio, "Was heißt hier Sterbehilfe?"	[3]	09.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Gerhardt, Neue Rechtsprechung des BGH zum Ehegatten...	[4]	15.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hohmann, Exportrisiken und Instrumente	[4]	19.11.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Ziegenhagen, Verkauf mittelständischer Unternehmen	[5]	01.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, UWG aktuell	[5]	14.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen	[6]	10.11.10: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Das Verfahren zur Rückabwicklung	[6]	28.01.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Fischer, Insolvenzrecht aktuell	[7]	26.11.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Europäischer Vollstreckungstitel	[7]	13.12.10: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Merl, Baurecht aktuell	[8]	25.11.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Müller, WEG in der ZPO	[8]	03.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Leineweber, Überschreitung der Bauzeit	[8]	10.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Sternel, Mietrecht aktuell	[9]	17.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Vetter, Die betriebsbedingte Kündigung	[10]	23.11.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[10]	08.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bartenbach, Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis	[11]	16.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Aktuelles zum RVG im Baurecht	[11]	16.12.10: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Arbeitsrecht: Kosten - Zwangsvollstreckung	[12]	17.12.10: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 12) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

solchen Aufforderung ist, soll nicht antworten. Eine Übersicht über alle Kooperationen des DAV finden Sie unter <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte>.

Gesetzentwurf zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)

Das Bundesjustizministerium hat zum 1. September 2010 einen „Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (ESUG) vorgelegt. Der DAV hatte Gelegenheit, bis zum 15. Oktober 2010 dazu Stellung zu nehmen. Der Insolvenzrechtsausschuss des DAV hat dazu die Stellungnahme Nr. 64/10 vom 13. Oktober 2010 (<http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN64-10InsOESUG.pdf>) formuliert. Diese befasst sich mit den Themen: Konzentration der Insolvenzgerichte, Verwalterbestellung, Eingriff in die Gesellschafterrechte (Regeln über Gesellschafterdarlehen, Ausgliederung, Entschädigung der Anteilseigner), Eigenverwaltung und Insolvenzplan.

Zu der in der Anwaltschaft nicht unstreitig geführten Diskussion um die Konzentration der Insolvenzgerichte benennt der Insolvenzrechtsausschuss in der Stellungnahme Argumente, die fachlich für die vorgeschlagene Konzentration sprechen. Die vom BMJ geplante Konzentration der Insolvenzgerichte auf die Amtsgerichte am Sitz des Landgerichts sollte aber auf keinen Fall zur Schließung von Amtsgerichtsstandorten führen. So ist in NRW, Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland und in den neuen Bundesländern die Konzentration der Insolvenzgerichte auf die Amtsgerichte am Sitz des jeweiligen Landgerichts seit vielen Jahren Realität. In Deutschland existieren derzeit in den 24 OLG-Bezirken insgesamt 116 Landgerichte und 661 Amtsgerichte (Stand 1. Januar 2010). Ausgangspunkt für diese Überlegungen sind Erkenntnisse, wonach an manchen kleineren Amtsgerichten pro Jahr nur wenige Insolvenzverfahren eröffnet werden. Derzeit gibt es 194 Insolvenzgerichte in Deutschland. Die vorgesehene Regelung würde die Insolvenzverfahren auf rund 120 Insolvenzgerichte konzentrieren.

Sicherungsverwahrung: DAV nimmt zu Einzelfällen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht Stellung

Beim Bundesverfassungsgericht haben mehrere Sicherungsverwahrte Verfassungsbeschwerden gegen die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung eingelegt. In drei verschiedenen gelagerten Fällen hat das Gericht den Deutschen Anwaltverein um Stellungnahme (auch zu den praktischen Folgen der Sicherungsverwahrung) gebeten. Dabei geht es auch um die Frage, inwieweit die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Unzulässigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung umgesetzt werden muss. Der Verfassungsrechtsausschuss und der Strafrechtsausschuss halten in gemeinsamen Stellungnahmen alle drei Verfassungsbeschwerden für begründet. Der Strafrechtsausschuss stellt Alternativen zur Sicherungsverwahrung dar. Die Stellungnahmen sind unter <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/stellungnahmen> abrufbar (ebenso die früheren Stellungnahmen des Strafrechtsausschusses zur Reform der Sicherungsverwahrung).

Beschäftigtendatenschutz: DAV warnt vor Überregulierung

Der DAV kritisiert den weiten Anwendungsbereich der geplanten Neuregelung des Beschäftigtendatenschutzes (BR-Drs. 535/10). Danach soll die gesamte innerbetriebliche Kommunikation dem Datenschutzrecht unterfallen, um missbräuchliche Datenerhebung zu verhindern. Dies hätte zur Folge, dass jede Form der Erhebung personenbezogener Daten, selbst wenn keine weitere Verarbeitung oder Nutzung in einer

automatisierten oder nicht-automatisierten Datei geplant ist, unter einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt stünde. Nach Auffassung des DAV würde dadurch nicht nur die innerbetriebliche Kommunikation erheblich leiden, auch die soziale Komponente des Arbeitsverhältnisses würde in Mitleidenschaft gezogen werden. Der DAV macht dies anhand von Beispielen deutlich. Im Vergleich zu den Referentenentwürfen habe die Ausgewogenheit durch den aktuellen Regierungsentwurf erheblich gelitten. Zu der aktuellen Stellungnahme Nr. 62/2010 (s. auch Nr. 29/2010, Nr. 28/2010 und Nr. 2/2010).



August Riedel
Judith, 1840, Öl auf Leinwand
Neue Pinakothek
© Bayerische Staatsgemaldesammlungen, Neue Pinakothek

Recht auf Übersetzung und Belehrung im Strafverfahren

Der Justiz- und Innenministerrat hat am 7./8. Oktober 2010 die Richtlinie (<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/10/pe00/pe00027.de10.pdf>) über das Recht auf Dolmetscherleistung und Übersetzung in Strafverfahren angenommen. Damit ist die erste der verschiedenen Maßnahmen des Fahrplans (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:295:0001:0003:de:PDF>) zur Stärkung der Verfahrensrechte im Strafverfahren abgeschlossen (s. EiÜ 21/10 und EiÜ 37/09). Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt haben die Mitgliedstaaten für die Umsetzung 36 Monate Zeit. Der DAV hat während des Gesetzgebungsverfahrens zahlreiche Bedenken in Einzelfragen vorgebracht (s. SN 15/2010). Insgesamt ist das Ergebnis als wichtiger erster Meilenstein bei der Stärkung der Verfahrensrechte anzusehen. Weiter begrüßte der Rat den Richtlinienvorschlag KOM(2010) 392 über das Recht auf Belehrung im Strafverfahren (s. EiÜ 29/10). Diskutiert wurde im Rat u. a. über eine Aufnahme des Schweigerechts, das Recht auf Akteneinsicht und Kostentragungsfragen. Eine gemeinsame Position des Rates hierzu wird für Ende 2010 erwartet.

Stärkung des Berufsheimlichkeitschutzes

Am 30. September 2010 hat der Bundestag in 1. Lesung den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht (BT-Drs.17/2637) (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/026/1702637.pdf>) beraten. Auch nach dem Willen der Rechtspolitiker im Deutschen Bundestag

soll die Spaltung der Anwaltschaft in Strafverteidiger und sonstige Anwälte der Vergangenheit angehören. Die Regelung in § 160a StPO habe „auch aus Praktikabilitätserwägungen zu Recht die Kritik der Anwaltschaft gefunden“, sagte Staatssekretär Dr. Max Stadler (FDP). „Durch den Wegfall dieser Unterscheidung schaffen wir Klarheit sowohl für die Anwaltschaft als auch für Mandanten, die sich dann keine Sorgen machen müssen, ob sie sich im Bereich der strafrechtlichen Beratung oder im Bereich von anderen Beratungstätigkeiten bewegen“, sagte Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU). Auch der Vorschlag des Bundesrates, die „nicht nachvollziehbare Unterscheidung“ in § 20 u BKA-Gesetz zu beseitigen, soll geprüft werden, so Stadler. Ferner die Frage, ob weitere Berufsgeheimnisträger in den absoluten Schutz einbezogen werden müssen. Der DAV hat diesen Schutz von Anfang an gefordert und begrüßt daher die geplante Nivellierung außerordentlich: Die freie und ungehinderte Kommunikation des Mandanten mit seinen Anwälten muss in allen Bereichen vor staatlicher Ausforschung geschützt werden. Ein Erfolg für uns. Aber: Auch das BKA-Gesetz und entsprechende Vorschriften in den Landespolizeigesetzen müssen schnell korrigiert werden.

20 |



Karl Theodor von Piloty
Thusnelda im Triumphzug des Germanicus, 1873, Öl auf Leinwand
Neue Pinakothek
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Neue Pinakothek

DAV für die Förderung der außergerichtlichen Mediation – gegen die gesetzliche Regelung der Gerichtsmediation

Der Deutsche Anwaltverein hat soeben zum Referentenentwurf eines Mediationsgesetzes Stellung genommen (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN-58-10.pdf>). Während die Mediationsrichtlinie (RL 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen), die Deutschland bis zum 20. Mai 2011 umgesetzt haben muss, nur für grenzüberschreitende Sachverhalte gilt, sollen die Regelungen zur Mediation nach dem Entwurf auch für innerstaatliche Sachverhalte gelten. Darüber hinaus sieht der Entwurf für die Bundesländer die Ermächtigung zur Einführung der richterlichen Mediation vor. Der DAV tritt für eine stärkere Förderung der außergerichtlichen Mediation ein.

Der DAV hat sich dafür eingesetzt und begrüßt es ausdrücklich, dass der Entwurf der Versuchung widerstanden hat, den Zugang zur Dienstleistung der Mediation durch ein Anerkennungs- oder Zulassungssystem abzuschotten. Der DAV sieht weder eine rechtliche Basis noch eine praktische Notwendigkeit für die gesetzliche Regelung der richterlichen Mediation.

DAV nimmt Stellung zum Haushaltsbegleitgesetz 2011

Der DAV hat durch den Insolvenzausschuss eine Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Haushaltsbegleitgesetz 2011 (BT-Drs. 17/3030 vom 27. September 2010) abgegeben. Diese Stellungnahme befasst sich ausschließlich mit den insolvenzrechtlichen Regelungen des umfangreichen Gesetzeswerks. Begrüßt wird zunächst, dass das bisherige Vorhaben, ein allgemeines Vorrecht des Fiskus einzuführen („Fiskusprivileg“), wie es in der Konkursordnung vorgesehen war und in den letzten Jahren wiederholt wieder eingeführt werden sollte, fallen gelassen wurde. Die künftige Einführung von partiellen Vorrechten für den Fiskus lehnt der DAV jedoch mit Deutlichkeit ab. Wenn Sonderrechte für den Fiskus eingeführt werden, ist es nur eine Frage der Zeit, bis auch andere Gläubigergruppen eine entsprechende Behandlung verlangen. Auf Kosten aller anderen werden dann bestimmte Gläubiger bevorzugt. Kategorisch abgelehnt wird in der Stellungnahme insbesondere der Vorschlag für einen neuen § 96 Abs. 4 InsO-E, der praktisch das gesamte Recht der Aufrechnung für den Fiskus außer Kraft setzen würde. Die Stellungnahme Nr. 59/10 vom

4. Oktober 2010 finden Sie unter :

<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN-59-10.pdf>.

Kammergericht: Anwaltsgeheimnis stärker als Datenschutz

Die Verschwiegenheitspflicht des Anwalts ist stärker als der Datenschutz. Ein Anwalt ist nicht verpflichtet, mandatsbezogene Informationen an einen Landesdatenschutzbeauftragten zu geben. In dem jetzt vom Kammergericht entschiedenen Verfahren ging es um ein Bußgeld in Höhe von 3.000 Euro, das der Berliner Datenschutzbeauftragte gegen einen Anwalt verhängt hatte. Der Anwalt hatte nicht offenlegen wollen, wie er in Besitz bestimmter Schreiben gekommen war – zu recht, wie das Kammergericht entschied. Bei Auskunftserteilung hätte sich der Anwalt nämlich möglicherweise des Geheimnisverrats nach § 203 StGB strafbar gemacht.

Die Entscheidung wird im November-Heft des

Anwaltsblatts veröffentlicht und ist vorab abrufbar unter www.anwaltsblatt.de.

Kein Anwaltsgeheimnis für Syndikusanwälte - EuGH

Der EuGH bekennt sich sowohl zum Anwaltsgeheimnis als auch dazu, dass Syndikusanwälte Rechtsanwälte sind. Für den Bereich der EU-Kartellrechtsverfahren ist die Kommunikation eines Unternehmens mit den eigenen Syndikusanwälten jedoch nicht durch das Anwaltsgeheimnis geschützt. So hat der EuGH am 14. September 2010 geurteilt (Rs.C-550/07 P). Im Verfahren Akzo Nobel beschlagnahmte die Kommission bei kartellrechtlichen Ermittlungen Emails, die ein Akzo Nobel-Manager und ein Syndikusanwalt, der in den Niederlanden als Rechtsanwalt zugelassen war, ausgetauscht hatten. Laut EuGH kann ein Syndikusanwalt trotz seiner Anwaltszulassung und der berufsrechtlichen Auflagen wegen wirtschaftlicher und persönlicher Bindung an seinen Arbeitgeber nicht genauso unabhängig arbeiten wie ein Rechtsanwalt einer externen Kanzlei. Da insofern beide nicht miteinander vergleichbar seien, verstoße eine Ungleichbehandlung auch nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Es gebe auch keine Tendenz in den Mitgliedstaaten, das Anwaltsgeheimnis auf die unternehmensinterne Kommunikation für Syndikusanwälte auszudehnen. www.anwaltsblatt.de.

Änderung des Aufenthaltsgesetzes und Asylverfahrensgesetzes nach Rücknahme der deutschen Vorbehalts-erklärung zur UN-Kinderrechtskonvention

Der Deutsche Anwaltverein fordert in seiner Stellungnahme 57/2010 (<http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN57-10.pdf>), § 80 Abs. 1 AufenthG und § 12 Abs. 1 Asylgesetz dahingehend zu ändern, dass die Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt.

Ohne die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen würde den Minderjährigen zwar ein Mehr an Rechten zugestanden, diesem Umstand stünde jedoch ein Mehr an Pflichten und insbesondere ein nicht vertretbarer Mangel an Schutzrechten gegenüber.



Edouard Manet
Die Barke, 1874, Öl auf Leinwand
Neue Pinakothek
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Neue Pinakothek

Steuerhinterziehung wirksam und zielgenau bekämpfen –

DAV lehnt Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung ab

Der Strafrechtsausschuss und der Ausschuss Steuerrecht haben gemeinsam zu den 49. Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats zu dem Entwurf des „Jahressteuer-gesetzes 2010“ (Strafbefreiende Selbstanzeige) sowie dem Antrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP (BT-Drs. 17/1755), dem Gesetzentwurf der Fraktion SPD (BT-Drs. 17/1411), dem Antrag der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 17/1149) sowie dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 17/1765) Stellung (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN-63-2010.pdf>) genommen.

Die einzelnen Gesetzentwürfe sehen unterschiedliche Modifizierungen bis hin zur gänzlichen Abschaffung der Selbstanzeige vor. Die Ausschüsse sind der Auffassung, dass an dem Institut der strafbefreienden Selbstanzeige unbedingt festzuhalten ist, da diese seit Jahrzehnten ein anerkanntes Rechtsinstitut ist. Die Selbstanzeige ist rechtsdogmatisch und fiskalisch fundiert. Die Teilselbstanzeige ist auch weiterhin notwendig, wenn der Steuerpflichtige nur eingeschränkte finanzielle Mittel hat, um die mit der Selbstanzeige nacherklärten Steuern zu entrichten.

Anwältin und Mutter – Wie geht das?

Anwältinnen mit Kindern und diejenigen, die gerade schwanger sind oder eines Tages Kinder haben wollen, stehen plötzlich vor der Frage: „Anwältin und Mutter – Wie geht das?“ Allgemeingültige Empfehlungen dürfte es kaum geben, aber vielleicht Beispiele, die zeigen, wie andere Kolleginnen die damit verbundenen Herausforderungen meistern.

Dazu hat die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV das gleichnamige Projekt ins Leben gerufen. Mittels einer Fragebogenaktion möchte die Arbeitsgemeinschaft dafür zunächst Grundlagen für das Projekt erhalten. Im Anschluss werden Portraits ausgearbeitet und eine Broschüre mit Ideen, Anregungen und Lösungsvorschlägen herausgebracht.

Unterstützen Sie dieses Projekt mit einer kurzen Beantwortung des Fragebogens, den Sie unter http://www.dav-anwaeltinnen.de/data/files/davin/docs/Anwaeltin_und_Mutter_-_Fragebogen_neu_2.9.2010.doc finden. Weitere Informationen und die Ansprechpartnerinnen des Projekts „Anwältin und Mutter“ finden Sie in der aktuellen Ausgabe des Anwaltsblattes und auf der Seite www.dav-anwaeltinnen.de unter Aktuelles.

Forum Unterhaltsrecht: Unterhaltsrecht muss teilweise geändert werden

Dies war das Ergebnis des "Forums Unterhaltsrecht", auf dem am 20. September 2010 in Berlin über 200 Teilnehmer den lebhaften Dialog zwischen der Bundesjustizministerin, dem XII. Zivilsenat des BGH und namhaften Repräsentanten der Wissenschaft und Praxis unmittelbar verfolgen konnten. Das Forum zum Thema "Eine Zwischenbilanz nach Inkrafttreten der Reform" wurde von der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im DAV veranstaltet. Die Familienanwälte des DAV appellierten hier an die Bundesjustizministerin, u. a. eine Übergangsregelung für Alt-Ehen zu schaffen.

Denn das neue Lebensmodell der Doppelverdiener-Ehe mit Kindern wurde von heute auf morgen auch Alt-Ehen übergestülpt, in denen die Eheleute 20 Jahre lang das Modell der Hausfrauen-Ehe nach altem Recht gelebt haben. Ehefrauen aus solchen Alt-Ehen stehen jetzt unerwartet vor einer prekären wirtschaftlichen Situation. Auch eine Klarstellung, dass die Befristung nur die Ausnahme darstellen soll, wünschten sich die Familienanwälte. Ferner forderte der DAV die Nichtzulassungsbeschwerde im Familienrecht. Die weiteren Appelle des DAV, die die Familienanwälte auf diesem Forum direkt an Gesetzgeber und Rechtsprechung gerichtet haben, finden Sie zusammengefasst in dieser Presseerklärung <http://anwaltverein.de/presseservice/presseerklarungen-argen/famr-0110>.

EU-Scheidungsrecht: Verordnungsvorschlag zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit ist ein erster und richtiger Schritt gegen das „forum shopping“

Mit dem Verordnungsvorschlag zur Begründung einer „verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts“ KOM(2010) 105 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0105:FIN:DE:PDF>) ist der europäische Gesetzgeber nach Ansicht des DAV auf dem richtigen Weg. Der Entwurf enthält ein weit gefasstes Rechtswahlrecht und subsidiär ein Kollisionsrecht für die materiell-

rechtlichen Voraussetzungen der Ehescheidung. Dieses soll nicht nur für binationale Paare gelten, sondern in allen Fällen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen – also z. B. auch, wenn die Eheleute in verschiedenen Mitgliedstaaten leben oder wenn mindestens ein Ehegatte nicht die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats besitzt, in dem die Eheleute leben. Aber der Vorschlag ist nach Ansicht des DAV nur ein erster Schritt, um einem solchen „forum shopping“ einen Riegel vorzuschieben. Noch weitaus wichtiger wird ein zweiter Schritt sein, nämlich eine Regelung für die Scheidungsfolgen. Die Anmerkungen zum Entwurf im Einzelnen können der Stellungnahme Nr. 50/2010 (<http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN5010.pdf>) entnommen werden.



Edouard Manet
Le Déjeuner, 1868, Öl auf Leinwand
Neue Pinakothek
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Neue Pinakothek

22 |

Stellungnahme zum Diskussionspapier des BMWi zum Rechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte

Der Deutsche Anwaltverein hat durch seinen Vergaberechtsausschuss zu den vom BMWi vorgestellten Rechtsmodellen für einen Rechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte Stellung genommen (Stellungnahme-Nr.48/10, <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN48.pdf>). Der DAV hält an dem in seiner Initiativstellungnahme Nr. 17/10 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN-17-10.pdf>) gemachten Vorschlag, die bestehende Regelung zum Nachprüfungsverfahren auszuweiten und zugleich die Verfahrensregeln praxisgerecht zu modifizieren, fest. Das vom BMWi vorgestellte Modell einer modifizierten Ausweitung der ab Erreichen der Schwellenwerte geltenden Regelung entspricht dem vom DAV präferierten Rechtsschutzmodell. Die weiteren vom BMWi vorgelegten Modelle – Beschränkung des Rechtsschutzes auf ein verwaltungsinternes Verfahren, Übernahme des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes nach der ZPO, uneingeschränkte Ausweitung des bestehenden Primärrechtsschutzes – lehnt der DAV ab.

EuGH-Generalanwalt: Staatsangehörigkeitsvorbehalt ist unverhältnismäßige Diskriminierung

Am 14. September 2010, eine Woche später als ursprünglich vorgesehen, hat Generalanwalt Cruz Villalón in Luxemburg seine Schlussanträge in der verbundenen Rechtssache C-54/08 ([http://curia.europa.eu/juris/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit="](http://curia.europa.eu/juris/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=)

[Submit&numaff=C-54/08](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62008C0047:DE:HTML)) u. a. verkündet. Der Notar partizipiere zwar an der Ausübung öffentlicher Gewalt, das Staatsangehörigkeitsanfordernis für den Zugang zum Beruf des Notars sei jedoch nicht gerechtfertigt. Im Falle Portugals beantragt der Generalanwalt eine Klageabweisung mangels Anwendbarkeit der Richtlinie 2005/36 auf den Beruf des Notars. Portugal hatte den Staatsangehörigkeitsvorbehalt abgeschafft, aber den Zugang zum Beruf an bestimmte Voraussetzungen geknüpft hat (u. a. Hochschulabschluss, Absolvierung eines Praktikums und Bestehen einer Zugangsprüfung). Mit einer Entscheidung des EuGH wird im Frühjahr 2011 gerechnet. Das Verdikt wird nach mehr als 10 Jahren das Vertragsverletzungsverfahren beenden. Zu den Schlussanträgen in den Verfahren C-54/08 (Deutschland) (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62008C0047:DE:HTML>) und C-52/08 (Portugal) (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62008C0052:DE:HTML>).

Optionszwang im Staatsangehörigkeitsrecht abschaffen!

Auf einer gemeinsamen Pressekonferenz hat der DAV, Pro Asyl und der Interkulturelle Rat die Abschaffung des Optionszwangs im Staatsangehörigkeitsrecht wegen Ungleichbehandlung und einem zu hohen Verwaltungsaufwand gefordert. Mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahre 2000 wurde die so genannten „Optionsregel“ für Kinder nicht deutscher Eltern eingeführt. Mit dem 18. Lebensjahr müssen sie sich allerdings entscheiden, welche Staatsangehörigkeit sie haben möchten. Die doppelte Staatsangehörigkeit wird allerdings bei den in Deutschland Geborenen hingenommen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine aus der EU besitzen oder wenn das Land nicht aus der Staatsangehörigkeit entlässt, wie beispielsweise Iran oder Marokko. Entlässt allerdings das Land aus der

Staatsangehörigkeit, wie Türkei oder Serbien, müssen sich die „Optionskinder“ bis zum 23. Lebensjahr entscheiden. Dies ist ungerecht und führt zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Zur Pressemitteilung <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-2510>.

Regelung des Beschäftigtendatenschutzes

Das Bundeskabinett hat gestern einen Regierungsentwurf (http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzestexte/Entwurfe/Entwurf_Beschaeftigtendatenschutz.pdf?__blob=publicationFile) zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes beschlossen. Ziel ist es, den Schutz des Persönlichkeitsrechts des Arbeitnehmers bei der Datenverarbeitung durch praxisgerechte Regelungen zu gewährleisten und gleichzeitig Arbeitgebern eine verlässliche Regelung für den Kampf gegen Korruption an die Hand zu geben. Schon im Vorfeld löste das Vorhaben viel Wirbel aus beim schwierigen Versuch, die unterschiedlichen Interessen zu einem fairen Ausgleich zu bringen. Der DAV hat zwei Stellungnahmen (<http://anwaltverein.de/interessenvertretung/stellungnahmen>) veröffentlicht und mit Politikern und Rechtsexperten auf einer DAV-Abendveranstaltung diskutiert. Der DAV wird das Gesetzgebungsverfahren weiter begleiten und dem Gesetzgeber als Ratgeber zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen sind in einem BMI-Hintergrundpapier (http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kurzmeldungen/pressepapier_beschaeftigtendatenschutz.pdf?__blob=publicationFile) zusammengefasst.

1 Jahr DAV-LL.M. in „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“

Vor gut einem Jahr startete der DAV in Kooperation mit der Fernuniversität in Hagen den LL.M.-Studiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“. Über 100 Teilnehmer haben sich inzwischen dafür angemeldet. Die ersten Absolventen erhalten in diesen Tagen ihre Urkunden und dürfen mithin ihren LL.M.-Titel führen. Der Studiengang besteht aus 4 Modulen, die mit jeweils einer Klausur abgeschlossen werden sowie einer Masterarbeit zu einem anwaltlichen Thema. Ein 4-tägiges Präsenzseminar dient zudem der Vermittlung weiterer anwaltlicher Fähigkeiten. Dank der Infrastruktur der Fernuni kann der Studiengang zeitlich und örtlich flexibel und damit berufsbegleitend oder parallel zum Referendariat belegt werden.

Ein Portrait der ersten Absolventen finden Sie in der aktuellen Ausgabe des Anwaltsblattes, mehr Informationen zum LL.M und zur Anmeldung unter www.dav-master.de.



Vincent van Gogh,
Sonnenblumen, 1888, Öl auf Leinwand
Neue Pinakothek
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Neue Pinakothek

Deutsche Anwaltsauskunft erfolgreich und mobil

Einen Rekord kann die Deutsche Anwaltsauskunft unter www.anwaltsauskunft.de vermelden. Im September 2010 wurde erstmals die Schwelle von 100.000 Besuchern auf der Homepage überschritten, und zwar deutlich: nahezu 130.000 Besucher. Die Deutsche Anwaltsauskunft benennt ausschließlich die Mitglieder der örtlichen Anwaltsvereine.

Die Anwaltsuche ist aber jetzt auch mobil möglich. Unter www.mobile.anwaltsauskunft.de ist die Anwaltsuche über die Anwaltsauskunft jetzt auch mit dem Handy möglich. Zugeschnitten ist

dieser Service auf Smartphones. Nach Eingabe von mobile.anwaltsauskunft.de erscheint eine Suchmaske mit einer Auswahl von vorgegebenen Suchkriterien. Weitere Funktionen sind abrufbar. Zudem lässt sich dieser Dienst auch als Lesezeichen auf dem Smartphone anlegen, so dass eine erneute Eingabe von mobile.anwaltsauskunft.de entfällt. Überall können nun die Ratsuchenden, beispielsweise unmittelbar nach einem Unfall auf der Autobahn, direkt eine Anwältin oder einen Anwalt suchen.

Zur Pressemitteilung gelangen Sie hier:

<http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-2910>

DAV-Imagewerbung im Internet

Aktuell startet die zweite Runde der DAV-Onlinewerbung dieses Jahres, bei der unterschiedliche Formen und Möglichkeiten von Werbung im Internet genutzt werden.

So präsentiert der DAV auf der BILD-Webseite (<http://www.bild.de/BILD/ratgeber/partner/2010/deutscher-anwalt-verein/private-internetnutzung-am-arbeitsplatz.html>) ein Special zur Frage „Darf ich im Job privat ins Internet?“, das einen Artikel, eine kurze Klickstrecke sowie Werbebanner beinhaltet.

Außerdem sponsert der Deutsche Anwaltverein die Themenseiten Recht auf der Ratgeberseite www.gutefrage.net und wirbt daneben mit einem großen Banner für anwaltliche Rechtsberatung.

Weitere DAV-Onlinebanner finden Sie und Ihre potenziellen Mandanten derzeit unter anderem auf den Webpräsenzen von www.guter-rat.de, www.handelsblatt.com, www.stern.de und www.wiwo.de.

Werbemittel des DAV

Mit attraktiven Werbemitteln kommen Sie bei potenziellen Mandantinnen und Mandanten immer gut an. Alle Give-Aways sind im Design der Werbekampagne des Deutschen Anwaltvereins gehalten. Sie profitieren so von der Bekanntheit und dem Image der Kampagne und werden noch besser wahrgenommen.

Ob Regenschirm oder Rucksack, Kalender oder Skatenspiel – überreichen Sie diese Präsente bei jeder sich bietenden Gelegenheit. Das steigert Ihr Ansehen und damit im besten Fall auch die Zahl

Ihrer Mandanten. Alle Werbematerialien finden Sie über die Homepage des DAV unter:

<http://www.anwaltverein.de/leistungen/werbung/davshop>

Die Depeschen ab 2005 finden Sie im Archiv der DAV-Depeschen auf der Homepage des DAV unter:

<http://www.anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>

Greger/von Münchhausen
Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte
C.H.Beck Verlag München, 2010, 259 Seiten, Euro 38,00
ISBN 978-3-406-60188-0

Der neue Leitfaden bietet einen Überblick über die verschiedenen Verhandlungsformen sowie unterschiedliche Lösungsansätze für Konflikte: vom Prozess über Schiedsverfahren, Schiedsgutachten und Mediation bis hin zu kombinierten Verfahrensmethoden – so die Ankündigung des Verlags. Und die trifft exakt das, was das Werk bietet.

Der Inhalt in fünf Teilen: 1. Vom Erstgespräch bis zur Schlussabrechnung: Anwaltliches Konfliktmanagement im Überblick, 2. Kommunikation in der Anwaltspraxis, 3. Erfolgreiches Verhandeln, 4. Anwaltliches Konfliktmanagement, 5. ABC der Konfliktlösung (in den verschiedenen Rechtsgebieten).

Die beiden Autoren betreiben und lehren schon länger außergerichtliche Streitbeilegungsmethoden und sind Meister ihres Faches. So ist das Buch auch für erfahrene Verhandler noch eine Fundgrube. Die Struktur und das Sachregister erleichtern das Auffinden der hilfreichen Textstelle. Dort helfen Fundstellen dem interessierten Leser gegebenenfalls bei der Vertiefung.

Das Buch ist konzeptionell erstaunlich ausgereift – was nicht für alle Erstauflagen gelten kann. So macht es nicht nur Spaß, sich den Inhalt im Ganzen zu erschließen, sondern auch einfach herumzublättern oder ein spezielles Problem nachzuschlagen. Die Systematik hilft sofort, sich zurechtzufinden und das Gelesene einzuordnen.

Soweit der Klappentext des Buches dieses als „Leitfaden gerade für jüngere Anwälte zum systematischen und anschaulichen Erlernen von Verhandlungs- und Konfliktmanagement“ charakterisiert, irrt er allerdings. Das Buch kann Anwälten aller Altersgruppen helfen, ihre Verhandlungsfähigkeit zu systematisieren und damit zu verbessern. Ob man Verhandeln darüber hinaus durch die Lektüre eines Buches am Schreibtisch erlernen kann, mag dahingestellt sein. Wenn das erwartungsgemäß nicht gelingt, hat es jedenfalls nicht am Buch oder dessen Verfassern gelegen.

Ergebnis: Das Buch ist eine ganz hervorragend gelungene Arbeitshilfe für Anwälte, die aufgeschlossen für alternative Konfliktlösungsmethoden sind und ihre Verhandlungsfähigkeiten optimieren wollen. Nachdem der Trend zum Zweitbuch ungebrochen ist, sollte man sich dieses Buch auch dann anschaffen, wenn man bereits ein Buch zu Themen wie Mediation oder Kommunikation besitzt.

RA Michael Dudek, München

Härtig: Internetrecht, Handbuch, 731 Seiten,
Lexikonformat, gbd., 4. Neu überarbeitete Auflage 2010,
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Euro 79,80,
ISBN 978-3-504-56085-0

Das Werk besticht zunächst schon durch seine robuste und hochwertige Verarbeitung, wobei das Schriftbild gut leserlich und das Layout übersichtlich ist. Mit seinen gut 700 Seiten Textumfang ist es zudem noch handlich. Vom Inhalt her gesehen behandelt es das Internetrecht als Querschnittsmaterie diverser zivilrechtlicher Rechtsgebiete. Dabei

berücksichtigt es die Rechtsprechung von der Amtsgerichtsbarkeit über die Landgerichtsbarkeit über die Oberlandesgerichtsbarkeit bis zum BGH sowie den EuGH.

Hierbei wurden vom Verfasser des Werkes in der neuen überarbeiteten 4. Auflage bereits die aktuellsten Grundsatzentscheidungen der höchstrichterlichen nationalen Rechtsprechung sowie des EuGH berücksichtigt und in die Abhandlung eingearbeitet. Hervorzuheben ist dabei die Rechtsprechungsübersicht am Ende des Werkes, die nicht nur sämtliche relevanten Leitentscheidungen mit allen relevanten Zitatfundstellen aufführt, sondern auch kurze Abstrakte der Entscheidungsinhalte wiedergibt. So findet man etwa die neuen Grundsatzentscheidungen Google Adwords, reifen.eu des EuGH oder auch spickmich.de, shift.tv oder dradio.de des BGH. Damit wird den Leserinnen und Lesern eine detaillierte Auswertung und Analyse der gesamten praxisrelevanten Judikatur mit Internetbezug an die Hand gegeben.

Zudem wurden in das Werk auch alle seit dessen 3. Auflage vollzogenen Gesetzesänderungen ebenso berücksichtigt wie die vorbeschriebene Entwicklung der Rechtsprechung. Hier ist vor allem die UWG-Reform sowie diejenige des Bundesdatenschutzrechts zu nennen, aber auch diejenige des Fernabsatzrechts sowie die Rechtsänderungen, die die Rom-I- und Rom-II-Verordnung mit sich gebracht haben: Allesamt gravierende Veränderungen mit qualifizierter Relevanz für die professionelle Rechtsberatung und Rechtsbesorgung im Bereich des Internetrechts. Damit ist ein Arbeiten mit der vorangegangenen 3. Auflage im Lichte der anwaltlichen Berufshaftung nach hier vertretener Ansicht schlechthin nicht mehr vertretbar, sodass eine Neuanschaffung der jetzt brandaktuellen 4. wie vorbeschrieben überarbeiteten Auflage für einschlägig tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geradezu unverzichtbar ist.

Das Werk erläutert das Internetvertragsrecht, Verträge über Internet-Dienstleistungen sowie das Fernabsatzrecht; allesamt unverzichtbare Bausteine der Internetrechtspraxis. Natürlich werden auch den Themenbereichen des Urheber-, Wettbewerbs- und Domainrechts eigene ausführliche Kapitel gewidmet, sodass auch dieses „tägliche Brot“ der E-Commerce-Lawyer praxisgerecht wiedergegeben wird. In diesem Kontext wird ferner die Haftung im Internet abgehandelt, ebenfalls in einem gesonderten Kapitel. Auch dieses Themenfeld ist ein Dauerbrenner in Bezug zu Internetfällen, wobei man diese nur mit dem im betreffenden Werk offenbarten Spezialwissen sachgerecht bearbeiten kann: Wer meint, es würde hier die Haftungsrechtsliteratur zum allgemeinen Zivilrecht ausreichen – der irrt. Wegen des nicht selten grenzüberschreitenden Charakters von internetrechtlichen Fallkonstellationen enthält das Werk zudem ein ganzes Kapitel über das Kollisionsrecht. Neu aufgenommen wurde zudem ein Kapitel zum Datenschutzrecht sowie zum Schutz der Privatsphäre im Internet, was ein Thema von sehr hoher und noch dazu im Steigen begriffenen Brisanz ist.

Der Aufbau der Kapitel ist systematisch nach Sachverhalten gegliedert, also nach Lebensbereichen, die rechtlich zu würdigen sind. Diese Ausführungen zur Rechtslage enthalten zudem Ansätze für Problemlösungen, die im anwaltlichen Alltag die Bearbeitung des Falles erleichtern. Hinzu kommt die Unterstützung des Handbuchnutzers im Wege der Gewährung von Checklisten, Übersichten und Praxistipps, was ebenfalls den Nutzwert des Werkes erhöht.

So sind etwa im Kapitel über die Informationspflichten im Onlinehandel solche Checklisten enthalten, die die abmahnsichere Gestaltung



Gustav Klimt,
Margarethe Stonborough-Wittgenstein,
1905, Leinwand, Neue Pinakothek
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
Neue Pinakothek

von Online-Shop-Inhalten maßgeblich erleichtern. Hierbei wird zudem der Gestaltung des in Bezug zum Widerrufsrecht sowie bei der Belehrung über dasselbe ein Schwerpunkt gesetzt, wobei auch hier wertvolle Checklisten abgedruckt sind. Im Kapitel über das Wettbewerbsrecht wird der westliche Gehalt des neuen UWG mit striktem Fokus auf das Bezugsfeld des Internet komprimiert dargestellt, was auch für die markenrechtlichen Hintergründe des Domainrechts gilt, die ebenfalls in einem besonderen Kapitel abgehandelt werden.

Es bleibt dem Nutzer des Werkes nach alle dem nicht verborgen, dass dessen Verfasser ein sehr erfahrener Spezialist seines Fachgebietes ist, so dass es nicht verwunderlich ist, wenn das betreffende Werk in Fachkreisen schon seit geraumer Zeit als Standardwerk gehandelt wird. Es wird für spezialisierte Internetanwältinnen und Internetanwälte schlicht ein Muss ein, sich dieses Werk sofort zu beschaffen, wie auch der Allgemeinanwalt ohne BGB nicht auskommen wird. Vor allem Fachanwältinnen und Fachanwälte der Disziplinen IT-Recht, Urheber- und Medienrecht oder aber Gewerblicher Rechtsschutz wird man den Erwerb anraten können. Das gilt freilich in besonderem Masse für solche Kolleginnen und Kollegen, die diese Berufsbezeichnungen erwerben wollen, weil das betreffende Werk zur Fortbildung insoweit gewiss gut geeignet ist.

Da man zum kleinen Preis ein praxistaugliches Handbuch erhält, mit dem durchschnittlich schwierige Internetrechtsfälle bearbeitet werden können, sollte dieses Handbuch auch in allgemeiner ausgerichteten Kanzleien nicht fehlen. Wegen der hohen Verkehrsdurchdringung des Internet wird man es mittlerweile zum Standard zählen müssen, dass auch die Allgemeinkanzlei mit spezifischen Rechtsfragen dieses Themenkreises befasst wird: Vor allem bei „Hausanwälten“ wird derartiges durchaus vorkommen können, wenn der Stamm-Mandant seinen Stamm-Anwalt auch um Rat fragt, wenn er eine Schutzrechtsverwarnung bekommen hat, weil sein Sohn die neuesten Filme über seinen PC aus dem Internet „gezogen“ hat. Nicht zuletzt gehört auch der Einkauf durch Verbraucherkreise schon dermaßen zum Alltag, dass die Allgemeinkanzlei auch hier ein entsprechendes kostengünstiges Handbuch zum raschen Nachschlagen zur Hand haben sollte.

Da sich im Nachspann des Werkes eine sehr ausführliche und umfangreiche Literaturliste zur Vertiefung findet, kann man von diesem Werk als Grundriss ausgehend mit beliebiger Tiefe in das spezielle Fachgebiet eintauchen, wobei aber der unmittelbar im Werk wiedergegebene Stoff für die anwaltliche Tätigkeit in aller Regel voll genügen wird.

RA Andreas Wisuschil, Rosenheim

Burhoff, D.: Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, ZAP Verlag, 5. Auflage 2010.

1972 + XLIV Seiten, Hardcover, mit CD-ROM, ISBN 978-3-89655-454-3, Euro 108,00.

Burhoff, D.: Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, ZAP Verlag, 6. Auflage 2010.

1540 + XLIV Seiten, Hardcover, mit CD-ROM, ISBN 978-3-89655-460-4, Euro 98,00.

KOMBIANGEBOT: Beide Werke gemeinsam können unter der ISBN 978-3-89655-482-6 zum Preis von Euro 178,00 (anstatt regulär für Euro 206,00) bezogen werden.

Der ehemalige Richter am OLG Hamm und jetzige Kollege Detlef Burhoff ist Alleinautor der beiden Bände, die wegen ihrer Ähnlichkeiten gemeinsam vorgestellt werden. Hier hat ein einzelner Autor mehr als 3500 Seiten über das Thema Strafprozeßrecht geschrieben — eine Leistung, die ihresgleichen sucht und die so nur von einem Könnern und Kenner des Strafverfahrens erbracht werden kann. Dies bedeutet nun aber nicht, daß die Werke von Burhoff nur für Spezialisten verständlich

wären. Ganz im Gegenteil: er versteht es, sein Wissen so geschickt zu vermitteln, daß dem interessierten Praktiker das Strafverfahrensrecht nahe gebracht wird und zu leben beginnt. Völlig fremd sollte einem das Strafrecht jedoch nicht sein; in diesem Fall wäre ein kurzes systematisches Einführungswerk oder aber die Einleitung eines StPO-Kommentars als vorbereitende Lektüre zu empfehlen.



Paul Cézanne,
Stillleben mit Kommode, um 1883/87, Öl auf Leinwand
Neue Pinakothek
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Neue Pinakothek

Schon der äußere Eindruck, den die einheitlich gestalteten Bände hinterlassen, ist positiv: abwaschbarer Einband, zwei praktische Einmerkbandchen in unterschiedlichen Farben, hochwertiges Dünndruckpapier, gute optische Darstellung durch gelungenes Layout und eine angenehme Schriftgröße bei kopierfreundlichem Format (etwa DIN A5, eine Doppelseite somit also ca. DIN A4), ausklappbares Schlagwortverzeichnis.

Die Gliederung der Bände verstärkt den guten Eindruck: bei längeren oder besonders bedeutsamen Schlagworten ist eingerahmt „Das Wichtigste in Kürze“ vorangestellt. Danach gibt es spezielle Literaturangaben. Schließlich wird das Thema gut gegliedert dargestellt, je nach Bedarf auch mit Übersichten, Checklisten und Mustern, die sich dann auf der CD wiederfinden. Verweise auf andere, verwandte Themen verknüpfen die einzelnen Stichworte miteinander, wobei es bei besonders umfangreichen Themen sogenannte Verteilerstichworte gibt, die ein Thema zunächst einführend durch allgemeine Erläuterungen darstellen. Spezielle Tips (nicht nur) für den Verteidiger sind grau unterlegt und fallen so deutlich auf, zudem gibt es oft noch zusätzlich einen eigenen Abschnitt „Hinweise für den Verteidiger“.

Die Themen sind, wie in einem Lexikon, in alphabetischer Reihenfolge behandelt. Einer Mehrfachdarstellung des Stoffes wird jedoch vor allzu vielen Verweisungen der Vorzug gegeben. Dies gilt auch im Verhältnis beider Bände zueinander, wenn ein Stichwort grundsätzlich sowohl für das Ermittlungsverfahren als auch für die Hauptverhandlung relevant ist. Hier kann durchaus auch mit einem Buch allein gearbeitet werden. Die Grundlagen sind in beiden Werken enthalten, nur die speziellen Ausprägungen für die jeweilige Phase des Verfahrens finden sich dann ausschließlich in dem für diesen Bereich einschlägigen Band. Die einzelnen Stichworte können als eine Art aufeinander abgestimmte Aufsätze zu den jeweiligen Themen betrachtet werden. Sie sind weniger Kommentierung als eine systematische Darstellung der betreffenden Materie.

Um beide Bände optimal zu nutzen, sollte man die „Hinweise zur Benutzung des Handbuchs“ lesen (es genügt dabei, dies in einem Band zu tun). Denn diese Hinweise sind keineswegs überflüssig, sondern sehr hilfreich, erleichtern den Zugang zu allen Informationen und ermöglichen es dem Leser, das volle Potential der Bände auszuschöpfen. Wer allerdings mit dem von Burhoff herausgegebenen „Handbuch für

das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren“ arbeitet, weiß bereits ohne diese Hinweise, wie mit den beiden Bänden umzugehen ist.

Vom Inhalt her werden alle wichtigen Themen für das Ermittlungsverfahren und die Hauptverhandlung abgedeckt; diese hier aufzuzählen würde den Rahmen der Besprechung sprengen. Natürlich wurden bei den Neuauflagen wiederum Erweiterungen und Aktualisierungen vorgenommen sowie neue Schlagwörter eingefügt.

Der Band über die Hauptverhandlung hat den Stand Ende Oktober 2009, teilweise auch November 2009. Bei dem Werk zum Ermittlungsverfahren mußte das gesamte bereits fertiggestellte Manuskript nochmals überarbeitet werden, um einige wichtige, im Juli 2009 verabschiedete Gesetze noch einzuarbeiten (2. OpferRRG, Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts, Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren).

Die beigegebene CD-ROM enthält ein komplettes Register aller in dem jeweiligen Handbuch zitierten Entscheidungen, im Buch findet es sich für Entscheidungen ab 2003. Darin sind die jeweiligen Parallelfundstellen aufgelistet — leider nicht auch Aktenzeichen und Datum (was zumindest auf der CD vom Platz her kein Problem gewesen wäre). Zwar ist dies eine bewußte Entscheidung des Autors, der diesen Angaben für die praktische Arbeit keine große Bedeutung beimißt. Gerade aber bei einer nicht so großzügigen Ausstattung mit Zeitschriften lassen Aktenzeichen und Entscheidungsdatum eine sinnvolle Suche nach Entscheidungen in Datenbanken, aber mitunter auch im gesamten Internet (z. B. bei den Gerichten selbst) zu, die sich andernfalls wegen der hohen Trefferzahl meist als aussichtslos erweist. Dies wäre also ein Wunsch und Verbesserungsvorschlag für die nächste Auflage, ebenso wie die Anregung, den gesamten Buchtext auch auf der CD zur Verfügung zu stellen. Dann reicht es ggfs. aus, nur mit dem Laptop in die Hauptverhandlung zu gehen.

Es mag überraschen, daß der Band über das Ermittlungsverfahren gut 400 Seiten umfangreicher ist als das Werk über die Hauptverhandlung, zumal diese ja das Herzstück des Strafverfahrens darstellt. Die Gewichte sind jedoch richtig gesetzt, denn im Ermittlungsverfahren stehen die Chancen ungleich besser für den Beschuldigten. Dort ist noch so mancher Punkt klärungsbedürftig, es hat sich noch kein Bild nach Aktenlage bei den Richtern verfestigt und auch die Staatsanwaltschaft mag hier für verschiedene Vorschläge offen sein, wenn noch nicht so umfangreich ermittelt wurde. Es kann also eventuell eine Lösung gefunden werden, die später bei verhärteten Fronten in dieser Form nicht mehr möglich ist (z. B. Einstellung oder Strafbefehl). Dem Beschuldigten bleibt zudem die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung erspart, die gemeinhin als erhebliche

Belastung empfunden wird, insbesondere bei Presseberichterstattung über den Prozeß.

Doch auch in der Hauptverhandlung gibt es selbstverständlich noch geeignete Ansätze für eine Verteidigung, selbst wenn die Freispruchquote nicht gerade ermutigend ist. Mit dem Band über die Hauptverhandlung können diese dann optimal ausgelotet und genutzt werden, wobei in einem eigenen Abschnitt auch auf die Berufungshauptverhandlung eingegangen wird (während die in der Praxis selten gewordene Revisionshauptverhandlung zu Recht nicht näher abgehandelt wird, obgleich der Revision in mehreren Stichworten über 70 Seiten gewidmet sind).

Wer als Verteidiger diese beiden Standardwerke, die man getrost schon als Klassiker bezeichnen darf, heranzieht, der kann von Anfang an optimal verteidigen und das Waffenarsenal der Verteidigung geschickt und zielgerichtet einsetzen anstatt blind Pfeile abzuschießen, die dann nicht treffen, aber die Richterbank verärgern. Die Bände sind somit unverzichtbar, wenn man Strafverteidigung betreiben will, auch und gerade als sogenannter Gelegenheitsverteidiger. Aber selbst der erfahrene Verteidiger wird froh sein, wenn er noch den einen oder anderen Hinweis oder Tip nachlesen kann oder aber ein geeignetes Entscheidungszeit findet, mit dem er das Gericht von seinem Standpunkt zu überzeugen vermag.

RA Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler,
München

Bildnachweise:

→ Titelseite „*Eugène Delacroix, König Rodrigo, 1833, Kunsthalle Bremen*“, aus der derzeitigen Ausstellung „Noble Gäste - Meisterwerke aus der Kunsthalle Bremen“, zu sehen in der Alten Pinakothek bis 01. Februar 2011.

→ Fotostrecke „*Meister in den Pinakotheken*“

Alle Abbildungen ©Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Alte und Neue Pinakothek mit freundlicher Unterstützung und Genehmigung.

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der jeweils ausstellenden Museen.

Literaturnachweis:

→ München: Meisterfahrt
Hauser, Arnold: Sozialgeschichte der Kunst und Literatur, München 1983; Baxandall, Michael: Die Wirklichkeit der Bilder, Malerei und Erfahrung im Italien des 15. Jhs., Frankfurt a.M. 1987; Kris, Ernst und Kurz, Otto: Die Legende vom Künstler, Frankfurt a.M. 1980; Wikipedia: Gustav Klimt

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m.,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Karolina Fesl
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 0 89. 295 086
Telefondienst 9.00-11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:
Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00-12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den
darauf folgenden Monat.

München: Meisterfahrt

Kennen Sie diese Touristenschiffe mit Glasböden? Man kann die Unterwasserwelt in einem gerahmten Ausschnitt beobachten – immer nur ein kleines Stück. Ähnlich steht es mit einem Gemäldemuseum. Jedes Gemälde ist ein Ausschnitt und wir sehen Unterschiedliches. Immer natürlich die vordergründig präsentierte Darstellung, aber im Durchschreiten der Galerien auch die Veränderung der Inhalte und Sujets. So konnte die Malerei des Mittelalters und der frühen Renaissance in der Hauptsache christlich-religiöse Themen. Dazu kamen im Laufe des 15. Jhs. Porträts, Historienbilder und Darstellungen antiker Mythen. Deren Personage wurde in zeitgenössischer Kleidung abgebildet, nicht etwa in antiken Gewändern und die Innenräume waren feinstes Renaissance-Interieur, in das z.B. Leonardo seine Madonna setzte oder Mabuse die auf den goldenen Regen des Zeus wartende Danae.

Die Auftraggeber dieser Zeit, belegt ist dies vor allem für Italien, wollten bei aller Prunksucht sehr genau wissen, wofür sie da bezahlten und legten bis ins frühere 15. Jh. hinein genau fest, wieviel Gold z.B. für den Hintergrund verwendet werden sollte und wieviel des teuren Ultramarin für den Mantel der Maria, der ja im ikonographisch vorgeschriebenen Blau zu halten war. Bezahlen knausrige Besteller zu wenig des teuren Farbpigments musste der Künstler mehr von einem roten oder goldgelben Innenfutter zeigen, als von der blauen Außenseite des Mantels. Vor diesem Hintergrund gewinnt Leonardos Maria eine ganz neue pekuniäre Bedeutung, denn man sieht hauptsächlich das Futter, wenn auch meisterhaft gemalt.

Deutlich mehr Spaß an der Kostümierung hatten die barocken Maler wie etwa Rubens, der, wenn er seinen mythischen Figuren überhaupt etwas Kleidung zugestand, sie von antikisierenden Stoffen umflattern ließ. Das passte dann auch zu den dramatischen Inszenierungen, die diese Epoche bevorzugte. Der Kunstmarkt florierte in ganz Europa und besonders beliebt war der italienisch beeinflusste Stil; leider war Rembrandt nie in Italien gewesen (Rubens übrigens schon) und der Kunstmarkt in Holland wenig prosperierend, sodass es ihm wenig half, der gefeierte Künstler seiner Heimat zu sein – er erhielt dennoch nur den Gegenwert von knapp 18 Ochsen für sein Hauptwerk „Die Nachtwache“ – und das auf der Höhe seines Ruhms. Sein

Kollege Rubens hingegen, jenseits der Grenze, in den spanischen Niederlanden, konnte ein Vielfaches dieses Honorars fordern, während Rembrandt immer wieder in finanzielle Schwierigkeiten geriet, konkurs ging und verarmt starb.

Richtig Geld verdiente der Hauptvertreter des französischen Rokoko Francois Boucher. Das lag nicht nur daran, dass die Mätresse des Königs, Madame Pompadour, ihn zu ihren Günstlingen zählte, sondern an der Leichtigkeit seiner Sujets in einer zum Leichtsinn neigenden Zeit und an der handgreiflichen Erotik seiner Frauendarstellungen. Sex sells, das wusste nicht nur Rubens.

Ernst wird es wieder mit dem Klassizismus des 18. und frühen 19. Jhs. Er lässt die Werte und Proportionen der Antike wieder aufleben, Schönheit wird als Harmonie verstanden. Zugleich beginnt eine neue Strömung mit der Romantik. Dramatik wird nun in Landschaften gesucht und die Melancholie der Vergänglichkeit in der Darstellung nachtummelnder Ruinen. Mit dieser Stilrichtung hatten die Bürger die Kunst endlich usurpiert, bestimmten den Kunstmarkt und bestellten nach ihrem Gusto. Das brachte in der Folge neben herzigen Genre-Darstellungen, gewaltigen Historienbildern und tiefgründigen Mytheninterpretationen auch Künstler-

typen unterschiedlichster Art hervor, sowohl die Malerfürsten, als auch den hungernden Bohemien – einerseits umjubelte Selbstdarsteller, die mit leichter Hand inszenierten, andererseits sich selbst verzehrende Suchende, konsequent trotz dauernden Unverständnisses eines sich abwendenden Publikums.

Cezanne und van Gogh gehörten definitiv zu Letzteren und waren finanziell entsprechend schlecht gestellt. Der Jugendstil-maler Gustav Klimt hingegen war der Maler-Star des großbürgerlichen Wien. Er war berühmt für seine weiblichen Porträts, denen er eine hintergründig erotische Ausstrahlung zu verleihen wusste. Diese Besonderheit kann im Übrigen durchaus daran gelegen haben, dass Klimt zu einigen seiner Modelle aus den großbürgerlichen Kreisen intime Beziehungen pflegte. Er ist einer der ganz Großen seiner Zeit und der Richtige, uns nicht allzu schwer beladen in die Moderne zu entlassen, nachdem wir bei den Meistern der Alten und Neuen Pinakothek in fast schon sträflich rasanter Fahrt vorbeigeschaut haben – ohne ehrfurchtschwere Hingabe, aber wenigstens einmal da gewesen.

Dr. Martin Stadler
MAV GmbH

[Literaturnachweis siehe Seite 26]

Albrecht Altdorfer

Die Schlacht bei Issus (Alexanderschlacht), 1529, Lindenholz,
Alte Pinakothek, © Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Alte Pinakothek

Das Kunstmuseum Bern zu Gast in München. ...Giacometti, Hodler, Klee...



Dienstag, 09.11.2010 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung
Dienstag, 14.12.2010 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Das Kunstmuseum in Bern ist das älteste Museum der Schweiz. Über 150 Meisterwerke wie Altartafeln, Ölgemälde, Papierarbeiten und Skulpturen spiegeln die Entwicklung der Kunst der Schweiz vom 15. Jahrhundert bis zum 21. Jahrhundert. Böcklin, Hodler, Klee, Giacometti, Tinguely oder Pipilotti Rist verdeutlichen die internationale künstlerische Bedeutung dieses kleinen Landes. Die Analyse der Bilder und die Definierung bestimmter Sujets und Formensprachen hilft, die Frage nach dem spezifisch Schweizerischen oder Nationalen zu klären. Ein neuer Blick wird damit auf die „Schweizer Kunst“ geworfen. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Ferdinand Hodler
 oben: Eurythmie, 1895;
 unten.: Der Tag, 1899
 Öl auf Leinwand, Kunstmuseum Bern, Staat Bern

28 |

Videokunst Aktuell



Raumansicht "David Claerbout. uncertain eye"
 in der Pinakothek der Moderne München
 FOTO: NICOLE WILHELMS © BAYERISCHE
 STAATSGEMÄLDESAMMLUNGEN

Donnerstag, 25.11.2010 um 18.00 Uhr, Pinakothek der Moderne, Museum Brandhorst

Treffpunkt: Pinakothek der Moderne, Rotunde -
bitte Kombiticket (PDM und Museum Brandhorst kaufen!)

Führung mit Jochen Meister

Immer häufiger ist von Videokunst die Rede, wenn es um neue Ausdrucksformen und künstlerische Medien geht. Dabei werden die bewegten Bilder, ob als Projektion im Raum oder auf einem Monitor, immer raffinierter produziert, geschnitten und inszeniert. Zumeist digital bearbeitet, setzt Videokunst insbesondere das zeitliche Motiv ein. Dazu kommt die Möglichkeit, die Bilder mit Sound zu unterlegen und zu interpretieren. Stimmungen und Gefühle spielen eine ebenso große Rolle wie erzählerische Abläufe oder abstrakte Flächen und Räume in Licht und Schatten. Die Schau mit Arbeiten des belgischen Videokünstlers David Claerbout (* 1969) in der Pinakothek der Moderne bietet einen perfekten Anlass, sich dem Phänomen zu widmen. Neben dem Schwerpunkt dieser aktuellen Ausstellung wird im Museum Brandhorst in der Videolounge ein weiteres Werk eines Videokünstlers vorgestellt.

Treffpunkt ist die Rotunde in der Pinakothek der Moderne. Es empfiehlt sich, ein Kombiticket für den Besuch beider Museen (Pinakothek der Moderne und Museum Brandhorst) zu erwerben. (Text: Jochen Meister)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

<input type="checkbox"/> Bern zu Gast in München	09.11.2010, 18.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Bern zu Gast in München	14.12.2010, 18.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Videokunst Aktuell	25.11.2010, 18.00 Uhr	für ____ Person/en (bitte Tageskarte kaufen)

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Goldenes Zeitalter -

Gruppenporträts des 17. Jahrhunderts aus Amsterdam



Ferdinand Bol | »Die Vorsteher der Amsterdamer Weinhändlergilde«, 1659. Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Alte Pinakothek.

Dienstag, 07.12.2010 um 18.00 Uhr, Alte Pinakothek

Führung mit Jochen Meister

Der Reichtum und die kulturelle Blüte Amsterdams, dessen stolze Kaufleute im 17. Jahrhundert eine neue Weltmacht geschaffen hatten, findet in den unvergleichlichen Gruppenbildnissen dieser Epoche seinen Ausdruck. Zwölf Leihgaben aus der holländischen Metropole ermöglichen es, den Damen und (vor allem) Herren dieser Epoche in die Augen zu blicken und die künstlerische Inszenierung im Umfeld der Bildniskunst eines Rembrandt zu bewundern. Eine neue Gattung der Malerei war entstanden. In ihr spiegelt sich die protestantische Idee, die das Gemeinwohl in der Verantwortung einer Gruppe und ihres Zusammenhaltes aufgehoben sah. Das so genannte "Goldene Zeitalter" wird in seinen Individuen und ihrer gemeinsamen Repräsentation fassbar. Und in der Alten Pinakothek mit ihrer weltweit berühmten Sammlung flämischen Barocks werden diese selbstbewussten Gäste aus Holland einen spannenden Kontrast bilden. (Text: Jochen Meister)

Vorschau 2011:

Picasso: Andere Seiten - Die illustrierten Bücher -



Bucheinband in Kassette mit Gestaltung von Pablo Picasso
Aus: Douglas Cooper »Théâtre« 1967
circa 295 x 252 mm
© Succession Picasso / VG-Bild-Kunst, Bonn 2010

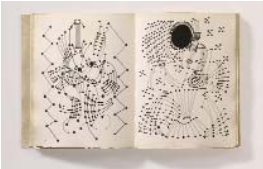
Samstag, 22.01.2011 um 10.15 Uhr, Museum Brandhorst
Samstag, 29.01.2011 um 10.15 Uhr, Museum Brandhorst

Führung mit Jochen Meister

Pablo Picasso, der wohl berühmteste Künstler des 20. Jahrhunderts, hat nicht nur ein höchst umfangreiches Werk an Gemälden, Skulpturen und Zeichnungen hinterlassen, sondern sich immer auch für das Besondere und Spezielle künstlerischer Gestaltung interessiert. Schon seit den frühen Jahren in Paris war er mit Illustrationen für Bücher beschäftigt, und das Wechselspiel von Schrift und Bild hat ihn sein Leben lang interessiert. Mehr als 150 Bücher hat Picasso zwischen 1905 und 1973 mitgestaltet. Von den meisten konnte das Sammlerehepaar Anette und Udo Brandhorst Exemplare in vorzüglichen Ausgaben erwerben. Die wichtigsten davon werden in einer exklusiven Ausstellung im Museum Brandhorst vorgestellt. Picasso verwendete die unterschiedlichsten grafischen Techniken und experimentierte mit den Bedingungen des Mediums Buchdruck. Eine intensive Beschäftigung mit seinen Motiven wirft ein Licht auf grundlegende Fragen des Verhältnisses von Wort und Bild ebenso wie auf die künstlerische Entwicklung des spanischen Meisters.

Wegen der strengen Sicherheitsauflagen gilt eine Beschränkung auf 12 Teilnehmer pro Führung!

Bitte melden Sie sich verbindlich an. Sollten Sie verhindert sein, bitten wir Sie rechtzeitig abzusagen, um andern Interessenten die Teilnahme zu ermöglichen.



Doppelseite mit zwei Radierungen von Pablo Picasso
Aus: Honoré de Balzac, »Le chef-d'oeuvre inconnu« (Das unbekannte Meisterwerk) 1931, circa 331 x 514 mm
© Succession Picasso / VG-Bild-Kunst, Bonn 2010

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- [] **Goldenes Zeitalter** 07.12.2010, 18.00 Uhr für ____ Person/en
- [] **Picasso** 22.01.2011, 10.15 Uhr für ____ Person/en
- [] **Picasso** 29.01.2011, 10.15 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	30	→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter	34
→ Stellengesuche von Kollegen	30	→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	35
→ Bürogemeinschaften	31	→ Dienstleistungen	35
→ Bürogemeinschaften / Partnerschaften	33	→ Schreibbüros	36
→ Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit	33	→ Übersetzungsbüros	36
→ Vermietung / freie Mitarbeit	33	→ Buchbindereien	37
→ Vermietung	33	→ Coaching	37
→ kostenfrei abzugeben	34	→ Anzeigenpreise	37
→ Termins- / Prozessvertretung	34		

Mitteilungen Dezember 2010: Anzeigenschluss 15.11.2010

Stellenangebote an Kollegen

30 |

Wittig Ünalp Rechtsanwälte GbR

Fachanwälte für: - Arbeitsrecht
- Versicherungsrecht

Wir sind eine nur auf Arbeitsrecht (4 Fachanwälte) und Versicherungsrecht (1 Fachanwalt) ausgerichtete Anwaltskanzlei mit insgesamt 8 Anwälten (2 Partner, 6 Vollzeitangestellten).

Wir suchen zum nächst möglichen Zeitpunkt

- einen berufserfahrenen Rechtsanwalt (m/w) für **Arbeitsrecht** und
- einen berufserfahrenen Rechtsanwalt (m/w) für **Versicherungsrecht**

Wir sind eine sehr dynamische Fachanwaltskanzlei mit großem Wachstumspotential und sehr guten Aufstiegs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Wir vergüten leistungsgerecht.

Aufgrund unserer hohen Spezialisierung können Sie erwarten, zeitnah den Fachanwaltstitel zu erreichen. Wir freuen uns auf Sie.

Bewerbungen bitte nur per E-mail an: uenalp@ra-wittig.de

Für das **arbeitsrechtliche Referat** unserer Kanzlei suchen wir zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Sie verfügen über fundierte juristische Kenntnisse, die vorzugsweise durch zwei Prädikatsexamina belegt sind. Sie haben ein ausgeprägtes Interesse für das Arbeitsrecht und haben zumindest den Theorie teil der Fachanwaltsausbildung für Arbeitsrecht bereits erfolgreich absolviert. Ein bis zwei Jahre Berufserfahrung im Bereich des Arbeitsrechts (Kanzleitätigkeit) runden Ihr Profil ab.

Das arbeitsrechtliche Referat unserer Kanzlei ist derzeit mit zwei Rechtsanwälten besetzt und stark expansiv. Einen anerkannten Namen haben wir vor allem im Mittelstand und bei der Beratung und Vertretung von Vorständen, Geschäftsführern und Führungspersönlichkeiten.

Es erwartet Sie eine anspruchsvolle, spannende und abwechslungsreiche Aufgabe in einem freundlichen und partnerschaftlichen Kanzleiklima. Sie erhalten von Anfang an die Möglichkeit mandatsbezogen eigenverantwortlich zu arbeiten.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte an Kanzlei Brodski und Lehner, RA/FAArB Bernhard Lehner (persönlich/vertraulich), Leopoldstraße 50, 80802 München, Tel.: +49 (0)89 38 36 75 0, Fax +49 (0)89 38 36 75 75, lehner@brodski-lehner.de richten.

Heisse Kursawe Eversheds ist eine internationale Full Service Wirtschaftskanzlei und exklusives deutsches Mitglied von Eversheds International. Zur Verstärkung des von Frau Dr. Kirstin Tomforde geleiteten familien- und erbrechtlichen Teams suchen wir ab sofort eine/n:

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

im Familien-/Erbrecht

Sie haben mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung, vorzugsweise einen Fachanwaltstitel in Familien-/Erbrecht bzw. den Fachanwaltskurs absolviert, sind selbstständiges Arbeiten gewohnt, einsatzbereit und begeisterungsfähig. Sie besitzen Persönlichkeit, Akzeptanz bei Mandanten und haben erste Akquisitionserfolge zu verzeichnen.

Wir sind ein junges dynamisches Team in einer der größten Münchener Wirtschaftskanzleien mit anspruchsvollem nationalem und internationalem Mandantenstamm. Auf kollegiale und teamorientierte Arbeitsatmosphäre legen wir großen Wert. Wir bieten hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten und attraktive Konditionen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an Heisse Kursawe Eversheds, Axel Zimmermann, Maximiliansplatz 5, 80333 München oder an bewerbung@heisse-kursawe.com



HEISSE KURSAWE EVERSHEDS

www.heisse-kursawe.com
Heisse Kursawe Eversheds is a member of Eversheds International Limited

Stellengesuche von Kollegen

Ich bin **versierter Rechtsanwalt** mit abgeschlossener Bankausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung. Mein Tätigkeitsschwerpunkt liegt auf den Gebieten des Steuerrechts sowie des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts. Wenn Sie an einer Verstärkung und Bereicherung Ihres Teams durch einen kompetenten und flexiblen, nicht zuletzt unternehmerisch denkenden Kollegen interessiert sind, dann sollten wir uns kennen lernen! Bitte kontaktieren Sie mich über den MAV unter Chiffre Nr. 77 / November 2010.

Rechtsanwältin mit Berufserfahrung **sucht** zur Erlangung der erforderlichen Fälle für den Fachanwalt Versicherungsrecht stundenweise Mitarbeit in RA-Kanzlei mit Schwerpunkt in diesem Bereich. Zuschriften unter Chiffre Nr. 80 / November 2010 an den MAV erbeten.

Fachanwältin für Familienrecht, 12 Jahre Berufserfahrung, sucht Tätigkeit als freie Mitarbeiterin im Bereich Familienrecht.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 81 / November 2010.

Hochmotivierte, nordamerikanische Rechtsanwältin (28) mit Zulassung in U.S.A. und Kanada sowie erster Berufserfahrung in Wirtschaftsrecht / M&A sucht Betätigungsfeld im Großraum München und möchte Sie bei **internationalen Transaktionen** sowie allen deutsch-nordamerikanischen Angelegenheiten unterstützen.

Kontaktaufnahme erbeten unter E-Mail:
Rechtsanwaeltin.JQ@googlemail.com

Bürogemeinschaften

RECHTSANWALT FÜR BÜROGEMEINSCHAFT GESUCHT

Zentral gelegene zivil- und strafrechtlich orientierte, deutsch-italienische Kanzlei (Schützenstraße) bietet kostengünstige Bürogemeinschaft an (Beteiligung an Miete, Personal u.a.). Näheres bei Besichtigung der Kanzlei und Besprechung.

Kanzlei Agosta & Kollegen

Schützenstr. 3, 80335 München
Tel. 089/39 53 06

Gut eingeführte Anwaltskanzlei in repräsentativen Gebäude im Zentrum Münchens bietet Kollegen/Kolleginnen Zusammenarbeit/Kooperation, anfangs im Rahmen einer Bürogemeinschaft.

Unsere Fachgebiete sollen auf verschiedene Kollegen/Kolleginnen verteilt sein und damit eine Spezialisierung insbesondere auch im Bereich des Insolvenz-, Familien-, Erb-, Bank-, Kapitalanlagen-, Verwaltungsrecht, Baurecht sowie Arbeitsrecht erreicht werden.

Interessenten bitten wir ein kurzes Statement an Chiffre Nr. 82 / November 2010.

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Bürogemeinschaft für

Rechtsanwälte/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Ein oder zwei Räume, ca. 25 qm/Raum, in Kanzlei in Innenstadtlage Münchens (Hauptbahnhof) zu vermieten. Die Räumlichkeiten sind repräsentativ. Das Haus verfügt über Stellplätze. Monatsmiete ab EUR 600,- zzgl. Nebenkosten.

Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte unter der Mobil-Nr.: 0172 - 9138655.

Bürogemeinschaft für

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder Steuerberater/in

Bürogemeinschaft aus 5 Kanzleien von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und einer Rechtsanwältin bietet zwei schöne Zimmer, ca. 32,5 qm, geeignet z.B. für Berufsträger mit Sekretariat, inkl. Mitbenutzung des großzügigen Besprechungszimmers, Empfangs und der sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen an, Nettokaltmiete ca. € 675,00 zzgl. Nebenkosten. Wir arbeiten in sehr kollegialer und kooperativer Atmosphäre zusammen und würden uns über eine/n weitere/n nette/n Kollegin oder Kollegen in unseren modernen, hellen und ruhigen Räumlichkeiten in der Grillparzerstrasse freuen.

Kontakt: Rechtsanwältin Anke Voswinkel, Tel. 089 – 55 05 47 80

Zivilrechtskanzlei bietet zwei schöne Räume in Altbau an der Nymphenburger Straße zu günstigen Konditionen.
RAe Sühn & Wimmer, Telefon: 089/129 43 04.

BÜROGEMEINSCHAFT

In meiner Einzelkanzlei ist ein schönes, kleines Büro frei geworden. Ich betreue Mandanten im Bereich Arbeits – und Sozialrecht. Ich suche eine Kollegin/einen Kollegen, die/der an einer langfristigen, effektiven Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft interessiert ist. Die schönen, ruhigen und verkehrsgünstig gelegenen (direkt am Harras) Kanzleiräume bieten gute Arbeitsmöglichkeiten zu fairen und günstigen Bedingungen.

Über Ihren Anruf freue ich mich unter

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit/Nachfolge

Seit über 35 Jahren betreibe ich meine überwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in guter/verkehrsgünstiger Lage in München-Schwabing.

Ich suche nach dem Ausscheiden eines Partners einen/e motivierten/e jungen/e Kollegen/in in **Bürogemeinschaft**. Die bestehende Infrastruktur kann bei Bedarf mitbenutzt werden. Bei erfolgreicher Zusammenarbeit ist die Bildung einer Partnerschaft oder Fortführung meiner Kanzlei nicht ausgeschlossen.

Sollten Sie interessiert sein, bitte ich um Kontaktaufnahme unter Chiffre Nr. 78 /November 2010.

Bürogemeinschaft/Sozietät

Unsere Rechtsanwaltskanzlei befindet sich im Herzen Münchens am Viktualienmarkt in modernen Räumen.

Wir suchen eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, gerne auch Fachanwalt/Fachanwältin, mit eigenem Mandantenstamm zur Bildung einer Bürogemeinschaft/Sozietät. Eine kollegiale und langfristige Zusammenarbeit ist gewünscht.

Wir bieten neben einem angenehmen Betriebsklima 1 bis 2 Räume mit moderner Infrastruktur, Mitbenutzung des Konferenzraumes, Wartebereichs und der Teeküche zu fairen Konditionen.

Jakab Fichtner Gilles Rechtsanwalts-Partnerschaft

Heiliggeiststr. 7 + 8, 80331 München
Tel. (089) 242055-0, www.kanzlei-jfg.de

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Wir sind eine zivilrechtlich orientierte Kanzlei und seit unseren Anfängen in den 70er Jahren in Schwabing tätig: 5 Rechtsanwälte (1RA/StB) sowie ein Steuerberater. Unser Anliegen ist es, für eine ausgewogene Altersstruktur in unserer Kanzlei zu sorgen, um mittelfristig einen geordneten Generationenwechsel zu gewährleisten.

Unser Angebot richtet sich an eine(n) Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm, die/der uns dabei begleiten möchte und unser Team mit unternehmerischem Denken und juristischem Sachverstand verstärkt. Wie bieten (vorerst) eine Bürogemeinschaft in repräsentativen Kanzleiräumen im Herzen Schwabings mit moderner Infrastruktur. Zur Verfügung stehen 1 bis 2 Arbeitszimmer und - wenn benötigt - ein Sekretariatsplatz zu fairen Konditionen. Klappert die Zusammenarbeit, würden wir einen gesellschaftlichen Zusammenschluss begrüßen.

Kontaktaufnahme bitte unter Telefonnummer 089 / 3839050 oder über Email an kanzlei@boecol.de

Bürogemeinschaften / Partnerschaften

Erweiterung unseres Tätigkeitsspektrums

Wir suchen zur Ergänzung unseres Tätigkeitsspektrums jeweils einen **Fachanwalt für Verwaltungsrecht** (m/w) sowie einen **Fachanwalt für Familienrecht** (m/w). Voraussetzung ist ein eigener Mandantenstamm in dem jeweiligen Fachgebiet. Wir sind zivilrechtlich mit Fokus auf der Beratung von Mittelständlern jeder Größenordnung tätig, wozu auch das Immobilien-/Grundstücksrecht gehört. Ein separater Bereich unserer Kanzlei befasst sich mit Sanierungsberatung und Insolvenzrecht. Nähere Informationen finden Sie unter www.radaerr.de. Wir überzeugen unsere Mandanten durch Präzision, kreative Lösungsfindung und umfassende Betreuung. Unsere modern ausgestatteten Kanzleiräume befinden sich in professionellem Büroambiente und sind in jeder Hinsicht verkehrsgünstig gelegen. Unser Ziel ist es nach und nach mit weiteren, hochqualifizierten Partnern zum einen den vorhandenen Beratungsbereich der Kanzlei weiter auszubauen, zum anderen durch zusätzliche anwaltliche Fachgebiete das Beratungsspektrum zu erweitern. An Berufsanfänger oder Kolleginnen/Kollegen ohne eigenen Umsatz ist diese Anzeige nicht gerichtet. Bei Interesse an einer Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte an **DÄRR HARDER Rechtsanwälte**, z. Hd. RA Peter Därr persönlich/vertraulich, durchaus auch per e-Mail unter peter_daerr@radaerr.de.

Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit

Kanzleigründung

RA, tätig im Wirtschaftsrecht, insbes. Zivilrecht, sucht Kooperationspartner zur Gründung einer neuen Kanzlei in München. Ziel ist neben der Nutzung von Synergieeffekten der partnerschaftliche Aufbau der Kanzlei.

Kontakt: muenchenkanzlei@googlemail.com

Einstieg oder Neugründung

Kanzleipartner mit guten eigenen Umsätzen im Zivil- und Wirtschaftsrecht sucht bestehende Kanzlei oder Partner/innen mit eigenem Mandantenstamm für Aufbau einer neuen Kanzleiformation in München.

Ihre Kontaktaufnahme bitte an: muc.kanzlei@googlemail.com

Einstieg in sorgfältig geführte Schwabinger zivilrechtliche Einzelkanzlei (vorwiegend Gewerblicher Rechtsschutz) mit Übernahmeoption Ende 2010. Ich suche Kollegen/in, der/die über Kreativität und sprachliche Ausdruckskraft sowie über ausreichende eigene Umsätze verfügt und Interesse hat an Weiterführung verbleibender Mandate sowie am Transfer des nicht unbeträchtlichen Know How. Geboten wird ab sofort schönes Anwaltszimmer (Parkett), Mitbenutzung aller vorhandener Einrichtungen, beste Verkehrsanbindung/eigener Parkplatz sowie günstige Kostenstruktur.

Näheres bei Kontaktaufnahme unter
Tel. 089/30 40 71 oder Email: lawmark@ra-giesecke.de

Vermietung / freie Mitarbeit

Münchener Anwaltskanzlei bietet Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft und freier Mitarbeit. Die Kanzlei befindet sich verkehrsgünstig im Zentrum Münchens in einem sehr schönen, herrschaftlichen Gebäude (Stuck, Parkett) und ist mit den modernen Kommunikationsmitteln ausgerüstet. Überhangmandate können erteilt werden. Erfahrung und Spezialisierung ist erwünscht, nicht aber Voraussetzung. Zuschriften unter Chiffre Nr. 83 / November 2010 erbeten.

Spezialisierte Kanzlei in München - Schwabing

(Wirtschaftsrecht / Arztrecht) bietet Kollegin (m/w)
Niederlassungsmöglichkeit und Arbeitsplatz gegen Mitarbeit.

Zuschriften per Email erbeten:

info@anwalts-steuerkanzlei-hartmann.de.

Für Ihre Rückfragen erreichen Sie uns unter 089 / 57 96 94 00.

RA-Kanzlei in idealer Lage in der Maxvorstadt bietet RA-Kollegin/-en oder Steuerberater/-in einen oder zwei schöne Räume und optional einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, angenehme konstruktive Arbeitsatmosphäre und langfristig engere Zusammenarbeit. Weitere Modalitäten können in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Mitarbeit in der Kanzlei ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Briener Str. 48, (Hofgebäude 3)
80333 München, Tel. 089 / 33 15 05, Fax: 089 / 33 19 57,
E-Mail: heinz.bethcke@bethcke.de

Vermietung

UNTERVERMIETUNG DIREKT AM HAUPTBAHNHOF MÜNCHEN

Drei fachlich spezialisierte Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft suchen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Bürogemeinschaft/Untermiete (1 Zimmer ca. 11,5 qm) . Das Büro ist im 4. Stock eines modernen Geschäftsgebäudes und verfügt über einen ansprechenden Eingangsbereich. Ein Fahrstuhl ist im Gebäude vorhanden. Die Kanzlei befindet sich in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofs in München. Die Mitbenutzung von Besprechungsraum und Teeküche ist beinhaltet. Kosten FP 400,00 € zzgl. USt. (inkl. Strom/Wasser/Heizung).

Kontaktaufnahme bitte unter info@ra-kress.de oder
Telefon: 089 54 04 56 02 10 (RA Kress)

Max-Weber-Platz Kanzleiräume in zentraler Lage, U4, U5

2 helle und ruhige (Schallschutzfenster) Anwaltszimmer stehen in unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei leer und warten zur Benutzung auf einen freundlichen Kollegen/Kollegin.

Ein separater Telefonanschluss ist vorhanden.

Bei Bedarf kann das Sekretariat, Kopierer, etc. genutzt werden. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Rechtsanwälte Ralle & Mayershofer
RA Claus Mayershofer, 089/470 33 33

Sophienstraße / Alter Botanischer Garten

1 Anwaltszimmer (ca. 16 qm) sowie 1 Sekretariatsplatz, Aktenlager-
raum, wahlweise Garage, ausreichende Parkmöglichkeiten, ab sofort
zu vermieten. Wir wünschen uns kollegiale Zusammenarbeit und
gegenseitige Urlaubsvertretung.

Rechtsanwälte Scherzler & Partner

Tel. 59 55 56 / Fax 59 87 47

Nymphenburger Straße.

Sehr schöne Räume (185 qm) in stilvoll renoviertem Altbau mit
Vorgarten. Unser Mietvertrag läuft bis zum 31.12.2013. Verlänge-
rungs- und Weitergabegabeoption vorhanden. Wir streben eine
Nachfolgeregelung an, auch sukzessive. Eine Teilnutzung könnte
schon ab Januar 2011 erfolgen. Kontakt bitte unter (089) 1296003.

kostenfrei abzugeben

Kostenfrei abzugeben (zum Jahresende oder auch früher)

- sämtliche Bände **NJW-RR ab 1987**
- **NJW 1958 - 1990** komplett

Anfragen telefonisch 089 – 55 02 88 44.

Termins-/Prozessvertretung



Ihre Kollegen in Finnland

Unsere deutschsprachigen Rechtsanwälte
übernehmen Mandate für Kollegen
aus Deutschland in ganz Finnland.

Umfangreiches Informationsmaterial und
kostenlose Broschüren zum finnischen Recht
auf unserer Website www.bjl-legal.com.

www.bjl-legal.com

BJL Bergmann Attorneys at Law
Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki
Tel. +358 9 696207 0
Fax +358 9 696207 10
helsinki@bjl-legal.com

Forensisch versierte Rechtsanwältin übernimmt Terminvertretungen

bei allen Amts-, Land- und Arbeitsgerichten
im Großraum Berlin einschließlich Neue Bundesländer

Benedikta v. Rauch

Carstennstr. 50 mobil: 0171 / 4703597
12205 Berlin mail: bvrauch@web.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten
belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht,
Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadens-
ersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung
Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse
Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Wir bieten erfahrener Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w) eine
abwechslungsreiche Tätigkeit in unserer zivilrechtlich orientierten
Kanzlei. Einstellungsvoraussetzung sind gute Abschlussnoten und
profunde Kenntnisse insbesondere im Zwangsvollstreckungs-
wesen. Die Stelle ist für Berufsanfänger nicht geeignet.

Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an

DÄRR HARDER Rechtsanwälte,
Candidplatz 13, 81543 München
z. Hd. Herrn RA Därr persönlich/vertraulich
oder per e-Mail an peter_daerr@radaerr.de

HEUSSEN

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Die HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gehört zu den großen Kanzleien in Deutschland. Wir bieten umfassende Rechtsberatung für national und international tätige Unternehmen in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts.

Für unser Büro in **München** suchen wir ab sofort in Vollzeit eine/n engagierte/n, qualifizierte/n

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE/N BZW. ASSISTENT/IN FÜR EIN PARTNERSEKRETARIAT

In dieser anspruchsvollen Position sind Sie u. a. für einen unserer Partner zuständig und unterstützen diesen kompetent bei allen klassischen Sekretariats- und Organisationsaufgaben. Sie verfügen vorzugsweise über eine Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte, beherrschen die MS-Office Programme - insbesondere Word – perfekt und haben gute Englischkenntnisse. Erfahrungen mit dem Anwaltsprogramm Phantasy sind von Vorteil.

Wir wünschen uns eine/n engagierte/n und freundliche/n Mitarbeiter/in, der/die Spaß an der Arbeit hat, flexibel und einsatzbereit ist und Mandanten und Kollegen aufgeschlossen, sicher und kompetent begegnet.

34 | Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und eigenverantwortliche Tätigkeit in einem jungen, hoch motivierten Team und einen modern ausgestatteten Arbeitsplatz in der Münchner Innenstadt.

Ihre Bewerbung mit Lichtbild und Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte ausschließlich über E-Mail an:

Markus.Neumaier@heussen-law.de
www.heussen-law.de

BERLIN • FRANKFURT • MÜNCHEN • STUTTGART • AMSTERDAM* • BRÜSEL • ROM* • NEW YORK****

*Kooperationsbüros

** Representative Offices

Insolvenz Sachbearbeiter/in

Wir suchen für den Bereich Verbraucherinsolvenzverfahren/kleine Unternehmensinsolvenzen erfahrene Insolvenz Sachbearbeiter/innen. Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit in diesen Bereichen in einer anderen Insolvenzverwalterkanzlei. Wir bieten in unseren modernen, verkehrstechnisch bestens gelegenen Kanzleiräumen eine Tätigkeit in einem sympathischen Team. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit allen Zeugnissen und Schilderung der bisherigen insolvenzrechtlichen Erfahrung senden Sie bitte an

DÄRR Insolvenzverwaltung, Candidplatz 13, 81543 München,
z. Hd. Herrn RA Därr persönlich/vertraulich oder per e-Mail
an peter_daerr@radaerr.de

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

„50 Jahre und kein altes Eisen !“

Brauchen Sie die tatkräftige Unterstützung einer versierten Mitarbeiterin in Ihrer Kanzlei in Vollzeitstellung ? Biete insbesondere langjährige Berufserfahrung, sehr viel Arbeitsengagement, großes Verantwortungsbewusstsein und absolute Zuverlässigkeit. Wenn auch Sie Wert auf ein freundliches Miteinander und gemeinschaftlich ausgerichtetes Arbeiten legen, schreiben Sie mir bitte unter Chiffre-Nr. 79 November 2010.

Langjährige Rechtsanwaltsfachangestellte mit allen in einer Kanzlei anfallenden Aufgaben betraut, sucht neue Herausforderung.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 76 / November 2010 erbeten.

Erfahrene Anwaltssekretärin sucht für drei Vormittage/Woche (Mo., Di. und Mi.) Tätigkeit als Sekretärin in einer Rechtsanwaltskanzlei. Gerne unterstütze ich Ihr Sekretariatsteam bei ihren vielfältigen Aufgaben. Selbstverständlich besitze ich gute Word- und RA-Micro-Kenntnisse. Ich bin an einer **langfristigen Zusammenarbeit** auf freiberuflicher Basis (25,00 € + MwSt.) interessiert. Gerne erwarte ich Ihre kurze schriftliche Nachricht unter Chiffre Nr. 75 / November 2010.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis professionelle Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten, eigenständige Erledigung von Mahn- u. Vollstreckungsverfahren (RenoStar-Lizenz vorhanden), Tel. 0177/722 53 50.

Dienstleistungen

Internet-Präsenz für Ihre Kanzlei

- günstig • repräsentativ • selbst modifizierbar •
- Wählen Sie unter mehreren Beispielsseiten
- www.mohn-office-loesungen.com**

• Gabriele Mohn • Office-Lösungen • Webdesign •

Büroservice f. RAe - 0172 – 3202 855

- Bürodienstleistungen aller Art - Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig,
bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig
vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz
bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen
Sprachen: Deutsch, Englisch
Tel: 0175/ 41 46 337

Internet-Präsenz für Ihre Kanzlei

• günstig • repräsentativ • selbst modifizierbar •
Wählen Sie unter mehreren Beispielseiten
www.mohn-office-loesungen.com

• Gabriele Mohn • Office-Lösungen • Webdesign •

Büroservice f. RAe - 0172 - 3202 855

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch.
RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Phar-
marecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine
RA-Gehilfin) und/oder Schreivarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro
oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags
und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.

Schreibbüros

www.recht-schreiben.com

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Euckenstr. 18 • 81369 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0
b.chegini@gmx.de, www.accenti-uebersetzungen.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile,
Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge,
Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 • 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 089 / 62 48 94 97

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE

VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching

Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952

E-Mail: info@german-lingo.com

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekomp)

Einsteinstr. 151, 81675 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber
(Muttersprache Englisch)
Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München
Tel: 089 / 784 90 25 Fax 089 / 78 26 55
E-Mail: marionhuber@t-online.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen
SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Buchbindereien

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten
Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt
FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen.
Besorgung von fehlenden Heften und EBD,
Abholung und Lieferung möglich
Bitte informieren Sie sich:

BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1
80336 München
Tel.: / FAX 089 / 537 337

Coaching

Stoff-Fülle = ZEIT-PROBLEM

Große Stoffmengen schneller verstehen und längerfristiger behalten
Effiziente Wissensaneignung mit Verstehen und Struktur

Haben Sie je die Erfahrung gemacht, an das Ende einer Seite
zu gelangen und nicht zu wissen, was Sie gelesen haben?

Je einen Satz öfters lesen müssen?

Schon mal plötzlich keine Lust mehr gehabt?

Haben Sie Zeit für sowas?

Diplom-Volkswirt Willfried Busse

Menterschwaigstr. 20 81545 München
info@effektiver-lernen.de
Telefon 089-646852 Fax 089-646852

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne
Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in
der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder Email,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

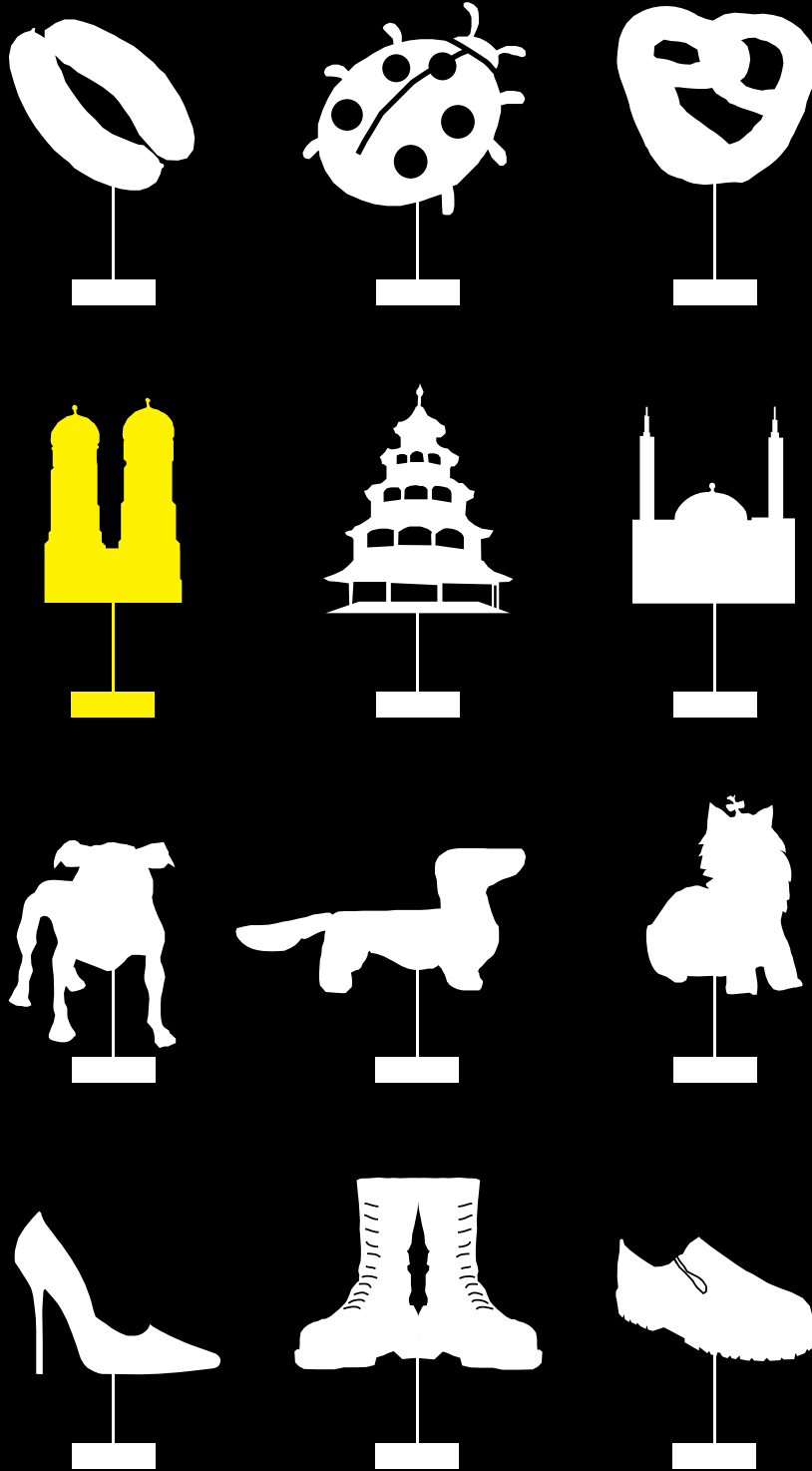
Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.



TYPISCH MÜNCHEN!

MÜNCHNER STADTMUSEUM



DATEV Phantasy

Die Softwarelösung für Rechtsanwalts- und interdisziplinäre Kanzleien

- >> vom führenden IT-Dienstleister für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- >> innovativ, leistungsfähig und flexibel
- >> individuell auf Ihre Anforderungen anpassbar
- >> Premiümlösung für einen durchgängig IT-gestützten Workflow
- >> monatliche Softwareüberlassungspauschalen anstelle von teurem Softwarekauf - schont das Investitionsbudget
- >> interessante Angebote für Kanzleigründer und Umsteiger

Fordern Sie eine kostenfreie Präsentation und Teststellung an:

Telefon: 089 / 232366-0 · E-Mail: phantasy@kanzleibetreuung.de

KRATZER

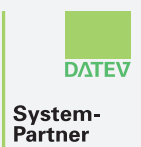
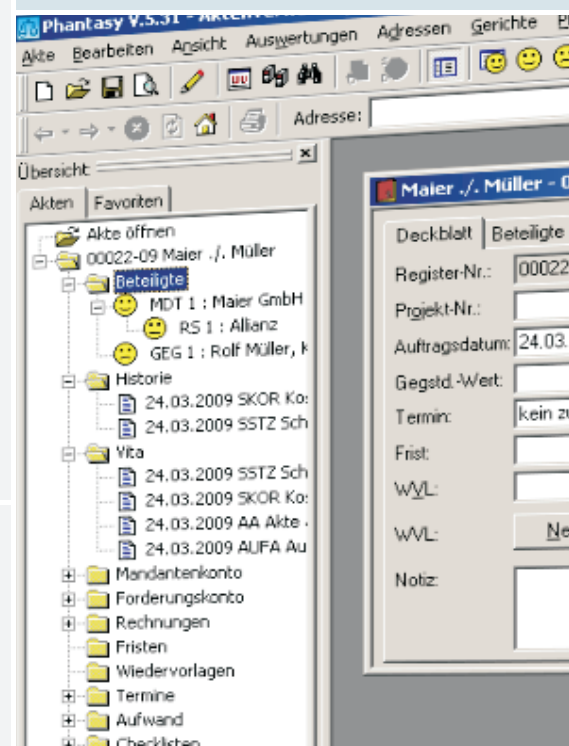
EDV GmbH

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 23 23 66 - 0
Fax: 089 / 23 23 66 - 66

E-mail: info@kratzer-edv.de
Internet: www.kratzer-edv.de

Mehr Informationen:

<http://www.kanzleibetreuung.de>



Kratzer EDV GmbH - IT Systemhaus für Rechtsanwälte

- Server- und Netzwerkbetreuung, Standortvernetzung, Servervirtualisierung/-konsolidierung
- Security-Lösungen: Firewall, Messaging Security, Virenschutz, Verschlüsselung
- Branchenlösungen: DATEV System-Partner, DATEV System-Partner für Phantasy
- Grundig CGP Partner für digitale Diktierlösungen und analoge Systeme